

Stand: 18.05.2024 17:31:57

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/5872

"Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/5872 vom 06.10.2010
2. Plenarprotokoll Nr. 56 vom 14.10.2010
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/7190 des UG vom 03.02.2011
4. Beschluss des Plenums 16/7253 vom 10.02.2011
5. Plenarprotokoll Nr. 67 vom 10.02.2011
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.02.2011

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)**

##### **A) Problem**

Mit der Föderalismusreform 2006 hat der Bund im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis erhalten. Die bis dahin geltende Rahmengesetzgebung wurde abgeschafft. Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) hat der Bund unmittelbar geltende Regelungen getroffen, die am 1. März 2010 in Kraft getreten sind. Das neue BNatSchG löst Änderungsbedarf auf Landesebene aus. Die Landesnaturschutzgesetze treten mit Inkrafttreten des BNatSchG zwar nicht automatisch außer Kraft. Regelt das Landesgesetz einen im BNatSchG geregelten Sachverhalt unterschiedlich, besteht eine Normenkollision. Die Regelungen des BayNatSchG sind daher mit Ausnahme von Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften oder wenn das BNatSchG Fortgeltungs- oder Unberührtheitsklauseln enthält, überwiegend nicht mehr anzuwenden. Das BayNatSchG besteht damit seit dem 1. März 2010 aus geltenden und nicht mehr geltenden Regelungen, ohne dass dies aus dem Gesetz selbst ersichtlich wäre. Den Ländern sind außerdem Abweichungsbefugnisse eingeräumt, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze des Naturschutzes, den Artenschutz oder den für Bayern nicht relevanten Meeresnaturschutz handelt. Von den Abweichungsbefugnissen soll in einigen Bereichen Gebrauch gemacht werden, soweit dies erforderlich ist, um den bisherigen Status quo aufrechtzuerhalten oder auch Widersprüche mit der Bayerischen Verfassung zu vermeiden.

Dem bestehenden intransparenten Rechtszustand ist baldmöglichst durch eine Änderung des BayNatSchG entgegenzuwirken.

##### **B) Lösung**

Die erforderlichen Zuständigkeits-, Organisations- und Verfahrensregelungen, fortgeltende Regelungen sowie vom neuen BNatSchG abweichende Vorschriften sind daher neu zu regeln.

##### **C) Alternativen**

Keine

## D) Kosten

### 1. Allgemeines

Das neue Bundesnaturschutzgesetz trifft unmittelbar geltende Vollregelungen und löst damit bisherige landesrechtliche Regelungen ab. Die Begründung des Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BR-Drs. 278/09, S. 134 bis 157) führt aus, dass sich für die Länder kein Mehraufwand für den Vollzug ergebe, weil der Bund an Neuregelungen nur Vorschriften aufnehme, die es in den Ländern zumindest zum Teil bereits gebe. Die Begründung enthält eine ausführliche Darstellung der Bürokratiekosten im Hinblick auf insgesamt 18 Informationspflichten des Gesetzes für Unternehmen. Zur Erfüllung dieser Informationspflichten wurden aufgrund einer Hochrechnung für alle Bundesländer Bürokratiekosten für Unternehmen in Höhe von 642.000 €/Jahr geschätzt, die in dieser Höhe auch nach bisheriger Rechtslage angefallen seien.

Der Gesetzentwurf enthält demgegenüber mit Ausnahme des Art. 21 und dem Absenken von Schwellenwerten mit der Folge einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung weder gegenüber dem geltenden BayNatSchG noch gegenüber dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen BNatSchG neue Informationspflichten, so dass die Regelungen insgesamt kostenneutral sind.

### 2. Staat

Durch die neue Schutzgebietskategorie der Nationalen Naturmonumente können Kosten entstehen, wenn ein entsprechendes Inschutznahmeverfahren eingeleitet würde. Derzeit ist die Ausweisung eines Nationalen Naturmonuments nicht geplant. Es besteht keine Pflicht zur Schutzgebietsausweisung, so dass völlig ungewiss ist, ob von dieser Schutzgebietskategorie Gebrauch gemacht wird.

Die Regierungen erhalten im Hinblick auf ihre Fachkompetenz die Zuständigkeit für den Vollzug des USchadG vom 10. Mai 2007 (BGBl I S. 666), soweit sog. Biodiversitätsschäden betroffen sind. Aufgrund der Enthaltungsregelung in § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für Biodiversitätsschäden und der hohen Anforderungen an den Nachweis eines solchen Schadens ist davon auszugehen, dass solche Schäden mit der Folge von Sanierungspflichten nur äußerst selten entstehen, so dass etwaiger Mehraufwand so gering ist, dass er nicht bezifferbar ist. Da Wasser- und Bodenschutzrecht bereits Regelungen für die Vermeidung und Sanierung von Gewässerschäden oder schädlichen Bodenveränderungen vorsehen, ändert sich aufgrund der Subsidiaritätsregelung des § 1 USchadG am bisherigen Haftungsumfang nichts. Die wenigen zusätzlichen Verfahrenspflichten des USchadG werden als Annex mitvollzogen.

Das Landesamt für Umwelt ist künftig als landesweit tätige Fachbehörde zuständig für die Anerkennung von Naturschutzvereinigungen und sonstigen Umweltvereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, die einen nicht über das Gebiet eines Landes hinausgehenden Tätigkeitsbereich aufweisen. Die dreijährige Erfahrung mit dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zeigt, dass Anerkennungsverfahren für Vereinigungen, deren Tätigkeit auf das Land oder regional begrenzt ist, selten sind. Vom bisher zentral zuständigen Umweltbundesamt wurde nur für eine bayerische Vereinigung, deren Tätigkeit regional begrenzt ist, ein Anerkennungsverfahren durchgeführt. Für landesweit tätige Naturschutzvereinigungen hat das bisher zuständige Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit seit 1976 lediglich acht Anerkennungen ausgesprochen.

Deshalb wird die Zuständigkeit für die Anerkennungsverfahren im Landesamt für Umwelt nur zu sehr geringem zusätzlichen Personalaufwand führen, dessen Kosten nicht beziffert werden können. Da die Zuständigkeit des Staatsministeriums entfällt, verbleibt es in etwa bei dem bisherigen staatlichen Aufwand.

Die Neuregelung des Bayerischen Naturschutzgesetzes wird im staatlichen Bereich zu einem geringen – nicht bezifferbaren – Mehraufwand führen, der jedoch im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden (Plan-)Stellen und Haushaltsmittel abgedeckt werden kann.

### **3. Kommunen**

Für die Kommunen ergeben sich keine Mehrkosten.

### **4. Wirtschaft und Bürger**

Art. 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfs regelt abweichend von § 17 Abs. 3 BNatSchG, der bundesrechtlich ein eigenständiges naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren einführt, nur dann eine eigenständige naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, wenn sich der Eingriffsverursacher freiwillig für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens entscheidet. Diese Informationspflicht ist bereits durch Bundesrecht vorgegeben. Der Bund hat die Bürokratiekosten für das selbständige Eingriffsgenehmigungsverfahren nach § 17 Abs. 3 BNatSchG abgeschätzt und seiner Schätzung deutschlandweit 8.700 Fälle pro Jahr und 84.000 € zugrunde gelegt. Nach dem Maßstab der Einwohnerzahlen Bayerns und der Bundesrepublik Deutschland ist daher von 1.318 Fällen und ca. 12.700 € auszugehen, würde von der Regelung des eigenständigen Genehmigungsverfahrens nicht abgewichen. Da aber lediglich ein fakultatives Genehmigungsverfahren geregelt wird, ist davon auszugehen, dass nur ein Bruchteil dieser Fälle und Kosten anfällt. Selbst wenn man – hoch gegriffen – die Hälfte der Fallzahlen unterstellen würde, würden sich die geschätzten Bürokratiekosten lediglich auf 6.350 € belaufen.

Der Gesetzentwurf enthält nur im Hinblick auf den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen in einem Umgriff von 1.000 m um ein Natura 2000-Gebiet (Art. 21 des Gesetzentwurfs) eine neue Informationspflicht, weil insoweit abweichend vom Bundesrecht die Anwendung des FFH-Schutzregimes mit der Folge etwaiger Verträglichkeitsprüfungen geregelt wird. Innerhalb von FFH-Gebieten wird die Regelung des § 35 BNatSchG übernommen, die § 34a BNatSchG bisheriger Fassung entspricht. Eine Informationspflicht kann allerdings derzeit aufgrund der Ruhensanordnung des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Inverkehrbringungsgenehmigung von MON 810 nicht entstehen. Außerdem sind nach den Vollzugshinweisen des StMUG vom 19. März 2009, wenn ein 1.000 m-Abstand zu einem FFH-Gebiet bei einem Anbau von MON 810 eingehalten wird, weder eine Anzeige nach Naturschutzrecht erforderlich noch eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bislang sind keine Fälle bekannt, in denen ein Privater innerhalb dieses Abstands GVOs anbauen wollte, so dass sich aus der Regelung derzeit keine Kostenrelevanz ergibt. Es wird davon ausgegangen, dass nach einem etwaigen Auslaufen der Ruhensanordnung nicht mehr als zehn Fälle pro Jahr auftreten. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Fallgestaltungen mit den unterschiedlichsten fachlichen Anforderungen ist insoweit eine konkrete Kostenabschätzung nicht möglich.

Das Absenken des Schwellenwertes von 3 ha auf 1 ha bei der landwirtschaftlichen Intensivierung auf gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 Abs. 6 des Gesetzentwurfs) erhöht die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen. Es wird davon ausgegangen, dass unter zehn Fälle pro Jahr auftreten. Die konkreten Kosten hängen vom Erhebungsaufwand ab, der bei den einzelnen Biotoptypen unterschiedlich sein kann, so dass eine konkrete Kostenabschätzung nur schwer möglich ist. Dabei ist von durchschnittlichen Kosten in Höhe von rd. 3.000 Euro je Verfahren auszugehen. Insgesamt kommt nur eine sehr geringe Fläche in Betracht, da lediglich ca. drei bis vier Prozent der Landesfläche gesetzlich geschützt sind. Hinzu kommt, dass das Interesse der Landwirtschaft begrenzt ist, Meliorationen auf diesen Standorten durchzuführen. Derartige Intensivierungen, die gesetzlich geschützte Biotope zerstören oder erheblich beeinträchtigen, sind nach der Gesetzeslage wie bisher nur möglich, wenn Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, eine Ausnahme aus überwiegenden Gemeinwohlgründen oder eine Befreiung aufgrund einer unzumutbaren Belastung erteilt werden kann. Eine derartige Intensivierung ist daher bereits in der Regel unzulässig. In Anbetracht des Kostenrisikos ist es unwahrscheinlich, dass der einzelne Landwirt eine UVP in Auftrag gibt.

#### **5. Konnexität**

Die Kreisverwaltungsbehörde – untere Naturschutzbehörde – war schon bislang für den Vollzug des Art. 6a Abs. 6 BayNatSchG zuständig und soll auch für die Fälle einer eigenständigen freiwilligen Eingriffsgenehmigung nach Art. 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfs zuständig sein. Da keine Pflicht zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens besteht, ist davon auszugehen, dass ein Genehmigungsverfahren nur in seltenen Fällen beantragt wird. Gegenüber dem in § 17 Abs. 3 BNatSchG geregelten selbständigen Genehmigungsverfahren ist die vorgesehene Regelung jedoch erheblich kostengünstiger.

Im Übrigen erhalten die Behörden Gebühren, so dass die Kosten weitestgehend durch die Möglichkeit der Gebührenerhebung kompensiert werden können.

## **Gesetzentwurf**

**über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)**

### **Inhaltsübersicht**

#### Teil 1

##### **Allgemeine Vorschriften**

- Art. 1 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur
- Art. 2 Alpenschutz
- Art. 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

#### Teil 2

##### **Landschaftsplanung, Landschaftspflege und allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft**

- Art. 4 Landschaftsplanung
- Art. 5 Durchführung der Landschaftspflege; Beratung
- Art. 6 Wegebau im Alpengebiet; genehmigungsfreie Eingriffe; Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Art. 7 Ersatzzahlungen
- Art. 8 Kompensationsmaßnahmen
- Art. 9 Kompensationsverzeichnis
- Art. 10 Pisten
- Art. 11 Zuständigkeit für die Eingriffsregelung

#### Teil 3

##### **Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur**

- Art. 12 Form der Schutzzerklärung
- Art. 13 Nationalparke
- Art. 14 Biosphärenreservate
- Art. 15 Naturparke
- Art. 16 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile
- Art. 17 Schutz von Kennzeichnungen; Registrierung
- Art. 18 Vollzug von Schutzverordnungen
- Art. 19 Arten- und Biotopschutzprogramm

#### Teil 4

##### **Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, gesetzlicher Schutz von Biotopen**

- Art. 20 Auswahl von Natura 2000-Gebieten und Festlegung von Vogelschutzgebieten; besonderer Schutz der Gebiete
- Art. 21 Gentechnisch veränderte Organismen
- Art. 22 Zuständigkeiten für Natura 2000-Verfahren
- Art. 23 Gesetzlich geschützte Biotope

#### Teil 5

##### **Zoos und Tiergehege**

- Art. 24 Zoos
- Art. 25 Tiergehege

#### Teil 6

##### **Erholung in der freien Natur**

- Art. 26 Recht auf Naturgenuss und Erholung
- Art. 27 Betretungsrecht; Gemeingebrauch an Gewässern
- Art. 28 Benutzung von Wegen; Markierungen
- Art. 29 Sportliche Betätigung
- Art. 30 Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen
- Art. 31 Beschränkungen der Erholung in der freien Natur
- Art. 32 Durchführung von Veranstaltungen
- Art. 33 Zulässigkeit von Sperren
- Art. 34 Verfahren
- Art. 35 Durchgänge
- Art. 36 Eigentumsbindung und Enteignung
- Art. 37 Pflichten des Freistaates Bayern und der Gebietskörperschaften
- Art. 38 Sauberhaltung der freien Natur

#### Teil 7

##### **Vorkaufsrecht, Enteignung und Erschwernisausgleich**

- Art. 39 Vorkaufsrecht
- Art. 40 Enteignung
- Art. 41 Beschränkungen des Eigentums; Grundbesitz der öffentlichen Hand
- Art. 42 Erschwernisausgleich; Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

## Teil 8

**Organisation, Zuständigkeit und Verfahren**

- Art. 43 Behörden
- Art. 44 Zuständigkeiten; Ersetzung
- Art. 45 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen
- Art. 46 Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Art. 47 Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege
- Art. 48 Naturschutzbeiräte
- Art. 49 Naturschutzwacht
- Art. 50 Bayerischer Naturschutzfonds
- Art. 51 Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen
- Art. 52 Verfahren zur Inschutznahme
- Art. 53 Kennzeichnung der Schutzgegenstände
- Art. 54 Zutrittsrecht; einstweilige Sicherstellung; Veränderungssperre
- Art. 55 Datenschutz
- Art. 56 Befreiungen

## Teil 9

**Ordnungswidrigkeiten**

- Art. 57 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 58 Einziehung

## Teil 10

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- Art. 59 Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen
- Art. 60 Überleitungsvorschriften
- Art. 61 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

## Teil 1

**Allgemeine Vorschriften**

## Art. 1

Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur  
(abweichend von § 2 Abs. 4 BNatSchG)

<sup>1</sup>Naturschutz ist verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft sowie für jeden einzelnen Bürger und für jede einzelne Bürgerin. <sup>2</sup>Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. <sup>3</sup>Die jeweilige Zweckbestimmung eines Grundstücks bleibt unberührt. <sup>4</sup>Ökologisch besonders wert-

volle Grundstücke im Eigentum von Staat, Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. <sup>3</sup>Bei Überlassung von ökologisch besonders wertvollen Grundstücken an Dritte ist die Beachtung der Verpflichtung nach Satz 4 sicherzustellen.

## Art. 2

## Alpenschutz

(abweichend von § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG)

Die bayerischen Alpen sind mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten.

## Art. 3

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft  
(abweichend von § 5 BNatSchG)

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Land- und Fischereiwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieses Gesetzes zu beachten. <sup>2</sup>Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten soll Grünland erhalten bleiben. <sup>2</sup>Dazu sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. <sup>3</sup>§ 17 Abs. 8 BNatSchG gilt entsprechend.

## Teil 2

**Landschaftsplanung, Landschaftspflege  
und allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft**

## Art. 4

## Landschaftsplanung

(Art. 4 Abs. 2 Satz 2

abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

(1) Die überörtlichen raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden

1. im Landschaftsprogramm als Teil des Landesentwicklungsprogramms,
2. in Landschaftsrahmenplänen als Teile der Regionalpläne dargestellt.

(2) <sup>1</sup>Landschaftspläne sind Bestandteile der Flächennutzungspläne und Grünordnungspläne Bestandteile der Bebauungspläne. <sup>2</sup>Grünordnungspläne sind von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist; sie können dabei auf Teile des Bebauungsplans beschränkt werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Bauleitplan nicht erforderlich, gelten für das Verfahren zur Aufstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie für die Genehmigung die Vorschriften für Bauleitpläne entsprechend. <sup>2</sup>Der Landschaftsplan hat in diesem Fall die Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans, der Grünordnungsplan die eines Bebauungsplans.

#### Art. 5

Durchführung der Landschaftspflege; Beratung  
(Art. 5 Abs. 2 abweichend von § 3 Abs. 4 BNatSchG)

(1) <sup>1</sup>Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zum Erhalt der biologischen Vielfalt, können die unteren und höheren Naturschutzbehörden auf der Grundlage des Bayerischen Landschaftspflegekonzepts, des Arten- und Biotopschutzprogramms sowie der Bayerischen Biodiversitätsstrategie landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen durchführen. <sup>2</sup>Zur Umsetzung der Maßnahmen sollen die Formen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere Vertragsnaturschutz- und Landschaftspflegeprogramme der obersten Naturschutzbehörde, genutzt werden. <sup>3</sup>Auch andere Behörden und öffentliche Stellen können durch vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen.

(2) <sup>1</sup>Mit der Ausführung der Maßnahmen nach Abs. 1 sollen nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Zusammenschlüsse solcher Betriebe, die sich zum Zweck der gemeinschaftlichen Bodenbewirtschaftung bilden, und Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden. <sup>2</sup>Die Ausführung kann auch Vereinen übertragen werden, in denen kommunale Gebietskörperschaften, Landwirte und anerkannte Naturschutzverbände sich gleichberechtigt für den Naturschutz und die Landschaftspflege einsetzen (Landschaftspflegeverbände). <sup>3</sup>Die unteren Naturschutzbehörden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Träger von Naturparks sowie Vereine und Verbände, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder den Angelegenheiten der Erholung in der freien Natur widmen, beauftragen. <sup>4</sup>Die Beauftragung erfolgt nur mit Einverständnis der Beauftragten. <sup>5</sup>Hoheitliche Befugnisse können dadurch nicht übertragen werden.

(3) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben der staatlichen Behörden gehört im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Beratung über die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. <sup>2</sup>Die Beratung soll dazu beitragen, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch ohne hoheitliche Maßnahmen verwirklicht werden können.

#### Art. 6

Wegebau im Alpengebiet; genehmigungsfreie Eingriffe;  
Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft  
(Art. 6 Abs. 1 bis 3 abweichend von § 17 Abs. 3 BNatSchG;  
Art. 6 Abs. 4 abweichend von § 14 Abs. 2 BNatSchG;  
Art. 6 Abs. 5 abweichend von § 14 Abs. 3 BNatSchG)

(1) <sup>1</sup>Im Alpengebiet im Sinn der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen und befahrbaren Wegen, die keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf, mindestens drei Monate vorher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Anordnungen nach § 15 BNatSchG sind nur innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige zulässig.

(2) <sup>1</sup>Ein Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, kann untersagt werden, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermeidbar oder unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen nicht im erforderlichen Maß auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. <sup>2</sup>Die Durchführung des Eingriffs kann vorläufig eingestellt werden, wenn erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Es können die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder, soweit diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, Maßnahmen nach § 15 BNatSchG angeordnet werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Verursachers eines Eingriffs wird ein Genehmigungsverfahren nach § 17 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist ordnungsgemäß und nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die den in Art. 3 Abs. 2 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 BBodSchG ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen. <sup>3</sup>Als ordnungsgemäß gilt die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung.

(5) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war

1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung innerhalb von fünfzehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt,
2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird.

Art. 7  
Ersatzzahlungen

<sup>1</sup>Ersatzzahlungen im Sinn des § 15 Abs. 6 BNatSchG sind an den Bayerischen Naturschutzfonds zu entrichten und von diesem im Bereich der vom Eingriff räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörde nach deren näherer Bestimmung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. <sup>2</sup>Eine Verwendung in anderen Bereichen ist möglich, wenn die betroffenen unteren Naturschutzbehörden ihr Einvernehmen erteilt haben oder nach Bestimmung der obersten Naturschutzbehörde, sofern Mittel nach zwei Jahren nicht für konkrete Maßnahmen verwendet worden sind.

Art. 8  
Kompensationsmaßnahmen

(Art. 8 Abs. 1 Satz 2 abweichend von § 14 Abs. 3 BNatSchG;  
Art. 8 Abs. 3 abweichend von § 15 Abs. 7 BNatSchG)

(1) <sup>1</sup>Die untere Naturschutzbehörde bestätigt im Benehmen mit der betroffenen Fachbehörde die grundsätzliche Eignung der Fläche und der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. <sup>2</sup>Die Wiederherstellung des Ausgangszustands bleibt bis zur Entscheidung durch die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zuständige Behörde möglich.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, Regelungen zur Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie den Übergang der Verantwortung nach § 15 Abs. 4 BNatSchG auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, durch Rechtsverordnung zu treffen.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entscheidung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,
2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Art. 9  
Kompensationsverzeichnis

(Art. 9 Satz 4 abweichend von § 17 Abs. 6 BNatSchG)

<sup>1</sup>Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie Flächen im Sinn des § 16 Abs. 1 BNatSchG werden im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters erfasst. <sup>2</sup>Hierzu übermitteln die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zuständigen Behörden dem Landesamt für Umwelt rechtzeitig die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereiteter Form.

<sup>3</sup>Die unteren Naturschutzbehörden übermitteln in den Fällen des Art. 7 und des § 16 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Angaben. <sup>4</sup>Die Gemeinden übermitteln die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden.

Art. 10  
Pisten

(1) <sup>1</sup>Das erstmalige dauerhafte Herrichten eines durch eine mechanische Aufstieghilfe erschlossenen Geländes zum Zweck des Abfahrens mit Ski, Skibobs oder Rodeln (Skipiste) oder mit anderen Sportgeräten und seine wesentliche Änderung oder Erweiterung bedürfen der Erlaubnis. <sup>2</sup>Die Erlaubnispflicht für Skipisten tritt ab den in Abs. 2 genannten Schwellenwerten ein. <sup>3</sup>In der Erlaubnis ist über die Zulässigkeit von zugehörigen Einrichtungen mit zu entscheiden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Erlaubnis ersetzt die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung; die Entscheidung wird im Einvernehmen mit der für die andere Gestattung zuständigen Behörde getroffen. <sup>5</sup>Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen und die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt sind; ersetzt die Erlaubnis eine andere behördliche Gestattung, darf sie unbeschadet des Halbsatzes 1 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den in dem anderen behördlichen Gestattungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht. <sup>6</sup>Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

(2) <sup>1</sup>Betrifft das Vorhaben eine Skipiste von mehr als 10 ha, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinn des § 30 Abs. 2 BNatSchG von mehr als 5 ha Fläche oder soll es ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer Höhe von über 1800 m üNN verwirklicht werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünftens Teils Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bay-VwVfG) durchzuführen. <sup>2</sup>Bei Änderung oder Erweiterung von Skipisten ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals

die in Satz 1 genannten Schwellenwerte erfüllt. <sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens bei der zuständigen Behörde in Betrieb genommen worden ist.

## Art. 11

## Zuständigkeit für die Eingriffsregelung

- (1) Die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde ist die Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.
- (2) Die Beurteilung einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung als Eingriff in Natur und Landschaft bedarf des Einvernehmens mit der jeweiligen Fachbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

## Teil 3

**Schutz von Flächen  
und einzelnen Bestandteilen der Natur**

## Art. 12

## Form der Schutzzerklärung

- (1) <sup>1</sup>Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4, 6 und 7 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Unterschutzstellung eines Gebiets als Nationalpark nach § 24 Abs. 1 BNatSchG bedarf hinsichtlich der Erklärung, des Gebietsumfangs und des Schutzzwecks der Zustimmung des Landtags.
- (2) Die Erklärung zum Biosphärenreservat und zum Naturpark erfolgt durch Allgemeinverfügung.
- (3) Auch ohne Erlass einer Rechtsverordnung kann durch Einzelanordnung verboten werden, Gegenstände, die die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 BNatSchG oder des § 29 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

## Art. 13

## Nationalparke

Nationalparke sollen ergänzend zu § 24 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Mindestfläche von 10 000 ha haben.

## Art. 14

## Biosphärenreservate

(abweichend von § 25 BNatSchG)

- (1) <sup>1</sup>Die oberste Naturschutzbehörde kann großflächige, repräsentative Ausschnitte von Kulturlandschaften nach Anerkennung durch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu Biosphärenreservaten erklären. <sup>2</sup>Biosphärenreservate dienen in beispielhafter Weise insbesondere
1. dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaften und deren Biotop- und Artenvielfalt,
  2. der Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird,
  3. der Bildung für nachhaltige Entwicklung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis, der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Forschung.

(2) Biosphärenreservate sollen entsprechend dem Einfluss menschlicher Tätigkeit in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert werden.

(3) Biosphärenreservate können auch als Biosphärengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

## Art. 15

## Naturparke

(abweichend von § 27 BNatSchG)

(1) Großräumige, der naturräumlichen Gliederung entsprechende Gebiete von in der Regel mindestens 20 000 ha Fläche, die

1. überwiegend als Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete festgesetzt sind,
2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für umweltverträgliche Erholungsformen besonders eignen,
3. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzungsformen geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
4. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern und
5. durch einen Träger entsprechend ihrem Naturschutz- und Erholungszweck entwickelt und gepflegt werden,

können von der obersten Naturschutzbehörde zu Naturparken erklärt werden.

(2) Naturparkverordnungen der obersten Naturschutzbehörde gelten hinsichtlich der Festsetzung von Schutzzonen mit Verboten als Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete weiter.

## Art. 16

## Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

(1) <sup>1</sup>Es ist verboten, in der freien Natur

1. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen,
2. Höhlen, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsame Dolinen, Toteislöcher, aufgelassene künstliche unterirdische Hohlräume, Trockenmauern, Lesesteinwälle sowie Tümpel und Kleingewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup>Das Verbot nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für

1. die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, die den Bestand erhält,
2. schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses,
3. Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege oder der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich sind.

(2) § 17 Abs. 8 und § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie Art. 23 Abs. 3 gelten entsprechend.

## Art. 17

## Schutz von Kennzeichnungen; Registrierung

(1) Die Schutzbegriffe „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Nationale Naturmonumente“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“, „Biosphärenreservat“, „Biosphärengebiet“ und „Biosphärenregion“ dürfen nur für die nach den Bestimmungen dieses Teils ausgewiesenen bzw. erklärten Gebiete und Gegenstände verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Die nach diesem Teil geschützten Flächen und einzelnen Bestandteile der Natur sind in Verzeichnisse einzutragen; dies gilt nicht für den Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile nach Art. 16. <sup>2</sup>Die Verzeichnisse für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Biosphärengebiete und Biosphärenregionen werden beim Landesamt für Umwelt, die sonstigen Verzeichnisse bei den unteren Naturschutzbehörden geführt.

## Art. 18

## Vollzug von Schutzverordnungen

(1) Eine auf Grund einer Schutzverordnung erforderliche behördliche Gestattung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Schutzverordnung erforderlichen Gestattung vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt.

(2) Werden Veränderungen oder Störungen von geschützten oder von einstweilig sichergestellten Gebieten oder Gegenständen oder von geplanten Naturschutzgebieten im Sinn des Art. 54 Abs. 3 im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften begonnen oder durchgeführt, sind die Vorschriften des § 17 Abs. 8 BNatSchG entsprechend anzuwenden.

## Art. 19

## Arten- und Biotopschutzprogramm

<sup>1</sup>Fachliche Grundlage für die Auswahl der Bestandteile des Biotopverbunds nach § 21 Abs. 3 BNatSchG ist insbesondere das Arten- und Biotopschutzprogramm. <sup>2</sup>Es enthält

1. die Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Arten- und Biotopschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten und Lebensräume,
2. die zu deren Schutz, Pflege und Entwicklung erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung.

<sup>3</sup>Das Arten- und Biotopschutzprogramm unterliegt als Fachkonzept der ständigen Fortentwicklung. <sup>4</sup>Die Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms erfolgt insbesondere in Biotopverbundprojekten.

## Teil 4

**Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, gesetzlicher Schutz von Biotopen**

## Art. 20

## Auswahl von Natura 2000-Gebieten und Festlegung von Vogelschutzgebieten; besonderer Schutz der Gebiete

(Art. 20 Abs. 2 abweichend von § 32 Abs. 4 BNatSchG)

(1) <sup>1</sup>Die Staatsregierung wählt die Natura 2000-Gebiete unter Beteiligung der Betroffenen aus. <sup>2</sup>Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die Gebietsbegrenzungen und die Erhaltungsziele dieser Gebiete durch Rechtsverordnung festzulegen; die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Unterschutzstellung nach § 32 Abs. 4 BNatSchG kann auch dann unterbleiben, wenn Maßnahmen auf Grund von Förderprogrammen einen gleichwertigen Schutz gewährleisten.

## Art. 21

## Gentechnisch veränderte Organismen (abweichend von § 35 BNatSchG)

## Auf

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen im Sinn des § 3 Nr. 5 des Gentechnikgesetzes und
2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines Natura 2000-Gebietes und eines Umgriffs von 1000 m um das Gebiet

sind § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG entsprechend anzuwenden; im Fall der Nr. 2 gilt § 34 Abs. 6 BNatSchG entsprechend mit der Maßgabe, dass § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG nicht anzuwenden sind.

## Art. 22

## Zuständigkeiten für Natura 2000-Verfahren

(1) <sup>1</sup>Zuständig für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG ist die nach Art. 56 Satz 1 zuständige Behörde; sind danach für ein Vorhaben neben der höheren Naturschutzbehörde weitere Naturschutzbehörden zuständig, entscheidet die höhere Naturschutzbehörde über das gesamte Vorhaben. <sup>2</sup>Die Entscheidung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soweit für diese nicht ihrerseits eine Ersetzung geregelt ist; die Entscheidung ersetzt auch eine nach Art. 56 gleichzeitig erforderliche Befreiung. <sup>3</sup>Die behördliche Gestattung darf nur ergehen, wenn die Voraussetzungen für die Entscheidung vorliegen und die nach Satz 1 zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat.

(2) <sup>1</sup>Zuständige Behörde nach § 34 Abs. 6 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Ist das Projekt teilweise gestaltungspflichtig, ist die nach Abs. 1 zuständige Behörde für das gesamte Projekt zuständig.

(3) <sup>1</sup>Eine Behörde, die ein Projekt durchführt, das weder einer Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften noch einer Anzeige an eine andere Behörde bedarf, führt das Projekt unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe durch. <sup>2</sup>Das Einvernehmen entfällt in Gebieten, für die Bewirtschaftungspläne im Sinn des § 32 Abs. 5 BNatSchG vorliegen oder für die die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden Gewässerentwicklungskonzepte aufgestellt haben, die den Anforderungen an Bewirtschaftungspläne im Sinn des § 32 Abs. 5 BNatSchG entsprechen.

(4) Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt durch die verfahrensführende Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

(5) Zuständige Behörde nach § 34 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist die oberste Naturschutzbehörde.

#### Art. 23

##### Gesetzlich geschützte Biotop

(Art. 23 Abs. 2 abweichend von § 30 Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 abweichend von §§ 30 Abs. 3, 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 4 abweichend von §§ 30 Abs. 3, 67 Abs. 1 BNatSchG)

(1) Gesetzlich geschützte Biotop im Sinn des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind auch

1. Landröhrichte, Pfeifengraswiesen,
2. Moorwälder,
3. wärmeliebende Säume,
4. Magerrasen, Felsheiden,
5. alpine Hochstaudenfluren.

(2) <sup>1</sup>Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen, die

1. nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, wenn eine nach diesem Plan zulässige Nutzung in seinem Geltungsbereich verwirklicht wird,
2. während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, soweit diese innerhalb einer Frist von fünfzehn Jahren nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den öffentlichen Programmen wieder einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

<sup>2</sup>Das Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gilt außerdem nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung der künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässer.

(3) <sup>1</sup>Für eine Maßnahme kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Grün-

den des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von § 30 Abs. 3 und § 67 Abs. 1 BNatSchG bedürfen Maßnahmen auf Grund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer keiner behördlichen Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung vom Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. <sup>2</sup>Sie dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 oder des § 67 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt werden.

(5) Die Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotopen des Großen Brachvogels, der Uferschnepfe, des Rotschenkels, der Bekassine, des Weißstorks oder des Wachtelkönigs in feuchten Wirtschaftswiesen und -weiden soll in geeigneter Weise, insbesondere durch privatrechtliche Vereinbarungen angestrebt werden.

(6) <sup>1</sup>Für Handlungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, die der Verwendung der Biotop zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III BayVwVfG durchzuführen, wenn die Gesamtfläche der betroffenen Biotop mehr als 1 ha beträgt. <sup>2</sup>Bei Änderung oder Erweiterung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Biotop ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals

den in Satz 1 genannten Schwellenwert erfüllt. <sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens bei der zuständigen Behörde in Betrieb genommen worden ist.

#### Teil 5

##### Zoos und Tiergehege

#### Art. 24

##### Zoos

<sup>1</sup>Die Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb eines Zoos nach § 42 Abs. 2 BNatSchG schließt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2a und 3 Buchst. d des Tierschutzgesetzes mit ein. <sup>2</sup>Sie setzt voraus, dass die für die Erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. <sup>3</sup>Die Zoogenehmigung wird zusammen mit der tierschutzrechtlichen Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften außerhalb des Naturschutzrechts erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die für die Genehmigung und die Erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und die hierfür zuständigen Stellen ihr Einvernehmen erklärt haben.

### Art. 25 Tiergehege

(1) Anträge auf Erteilung der jagdrechtlichen Genehmigung oder der Zoogenehmigung gelten als Anzeige im Sinn von § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG; dies gilt auch für die tier-schutzrechtliche Anzeige.

(2) Ist bereits nach anderen Vorschriften eine Gestattung für die Errichtung, die Erweiterung, wesentliche Änderung oder den Betrieb eines Tiergeheges erforderlich, trifft die für die anderweitige Gestattung zuständige Behörde die Entscheidungen nach § 43 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Eine Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG besteht nicht für Gehege,

1. die unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder
3. in denen nur eine geringe Anzahl von Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.

### Teil 6 Erholung in der freien Natur

#### Art. 26 Recht auf Naturgenuss und Erholung (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 abweichend von § 59 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)

(1) <sup>1</sup>Jedermann hat das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur. <sup>2</sup>Dieses Recht wird nach Maßgabe des Art. 141 Abs. 3 der Verfassung und der folgenden Bestimmungen dieses Teils gewährleistet; weitergehende Rechte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Ausübung des Rechts nach Abs. 1 ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. <sup>2</sup>Dabei ist auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Die Rechtsausübung anderer darf nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (Gemeinverträglichkeit).

#### Art. 27 Betretungsrecht; Gemeingebrauch an Gewässern

(1) Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von jedermann unentgeltlich betreten werden.

(2) <sup>1</sup>Das Betretungsrecht umfasst auch die Befugnisse nach Art. 28 und 29. <sup>2</sup>Es ist beschränkt durch die allgemeinen Gesetze sowie durch Art. 30 bis 32 dieses Gesetzes.

(3) <sup>1</sup>Das Betretungsrecht kann von Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten nur unter den Voraussetzungen des Art. 33 verweigert werden. <sup>2</sup>Das Betretungsrecht kann nicht ausgeübt werden, soweit Grundeigentümer oder sonstige

Berechtigte das Betreten ihres Grundstücks durch für die Allgemeinheit geltende, deutlich sichtbare Sperren, insbesondere durch Einfriedungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen untersagt haben. <sup>3</sup>Beschilderungen sind jedoch nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigt.

(4) <sup>1</sup>Der Gemeingebrauch an Gewässern bestimmt sich nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 18 des Bayerischen Wassergesetzes. <sup>2</sup>Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen bestimmt sich nach Art. 14 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie § 7 des Bundesfernstraßengesetzes.

#### Art. 28 Benutzung von Wegen; Markierungen

(1) <sup>1</sup>Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen fahren. <sup>2</sup>Den Fußgängern gebührt der Vorrang.

(2) <sup>1</sup>Markierungen und Wegetafeln müssen ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbilds deutlich, aussagekräftig und unter Beachtung örtlicher und überörtlicher Wanderwegenetze einheitlich gestaltet sein. <sup>2</sup>Genügen Markierungen und Wegetafeln diesen Anforderungen nicht, kann ihre Beseitigung angeordnet werden.

(3) <sup>1</sup>Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben Markierungen und Wegetafeln zu dulden, die Gemeinden oder Organisationen, die sich satzungsgemäß vorwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anbringen. <sup>2</sup>Auf die Grundstücksnutzung ist Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Eigentümer oder sonstige Berechtigte sind vor der Anbringung zu benachrichtigen.

(4) Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

#### Art. 29 Sportliche Betätigung

Zum Betreten im Sinn dieses Teils gehören auch das Skifahren, das Schlittschuhfahren, das Reiten, das Ballspielen und ähnliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.

#### Art. 30 Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

(1) <sup>1</sup>Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. <sup>2</sup>Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

(2) <sup>1</sup>Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

## Art. 31

## Beschränkungen der Erholung in der freien Natur

(1) Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls untersagen oder beschränken.

(2) Inhalt von Beschränkungen für das Reiten kann insbesondere sein,

1. das Reiten nur auf den durch die Behörde besonders dafür ausgewiesenen Wegen oder Flächen zu erlauben,
2. das Reiten nur zu bestimmten Zeiten zu gestatten,
3. für die Benutzung von Wegen und Flächen durch Reiter eine behördliche Genehmigung vorzusehen.

(3) Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums durch Rechtsverordnung eine Kennzeichnung der Reitpferde vorschreiben.

## Art. 32

## Durchführung von Veranstaltungen

Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung steht das Betretungsrecht nur zu, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist.

## Art. 33

## Zulässigkeit von Sperren

Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte dürfen der Allgemeinheit das Betreten von Grundstücken in der freien Natur durch Sperren im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 nur unter folgenden Voraussetzungen verwehren:

1. Sperren können errichtet werden, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde. Das gilt insbesondere, wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist, oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird.
2. Bei Wohngrundstücken ist eine Beschränkung nur für den Wohnbereich zulässig, der sich nach den berechtigten Wohnbedürfnissen und nach den örtlichen Gegebenheiten bestimmt.
3. Flächen können aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen, von Jagden, ferner zur Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe in der freien Natur sowie aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls kurzzeitig gesperrt werden.

## Art. 34

## Verfahren

(1) <sup>1</sup>Bedarf die Errichtung einer Sperre im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 einer behördlichen Gestattung nach anderen Vorschriften, ist darüber unter Beachtung der Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden. <sup>2</sup>Ist eine Gestattung nach anderen Vorschriften nicht erforderlich, so darf eine Sperre in der freien Natur nur errichtet werden, wenn dies der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher angezeigt wurde. <sup>3</sup>Sperren von Forstpflanzgärten, Forstkulturen und Sonderkulturen mit einer Fläche bis zu 5 ha bedürfen keiner Anzeige. <sup>4</sup>Für kurzzeitige Sperrungen genügt eine unverzügliche Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

(2) <sup>1</sup>Die Errichtung der Sperre ist zu untersagen, wenn dies im gegenwärtigen oder absehbaren zukünftigen Interesse der erholungsuchenden Bevölkerung erforderlich ist und die Sperre den Voraussetzungen des Art. 33 widerspricht. <sup>2</sup>Die Untersagung ist nur innerhalb von einem Monat nach der Anzeige zulässig.

(3) Unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf der Gestattung oder über eine Beseitigungsanordnung kann die untere Naturschutzbehörde die Beseitigung einer bereits bestehenden Sperre anordnen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Abs. 2 die Errichtung der Sperre untersagt werden müsste.

## Art. 35

## Durchgänge

<sup>1</sup>Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte müssen auf einem Grundstück, das nach vorstehenden Vorschriften nicht frei betreten werden kann, für die Allgemeinheit einen Durchgang offenhalten, wenn andere Teile der freien Natur, insbesondere Erholungsflächen, Naturschönheiten, Wald oder Gewässer, in anderer zumutbarer Weise nicht zu erreichen sind, und wenn sie dadurch in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Art. 33 nicht übermäßig in ihren Rechten beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Die untere Naturschutzbehörde kann die entsprechenden Anordnungen treffen.

## Art. 36

## Eigentumsbindung und Enteignung

(1) Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte haben Beeinträchtigungen, die sich aus vorstehenden Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze des Art. 33 aus behördlichen Maßnahmen nach Art. 34 und 35 ergeben, als Eigentumsbindung im Sinn von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Grundgesetzes und von Art. 103 Abs. 2 und Art. 158 Satz 1 der Verfassung entschädigungslos zu dulden.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus können im Einzelfall die Errichtung von Sperren untersagt und Anordnungen nach Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 Satz 2 getroffen werden, wenn die Absperrung eines Grundstücks nicht gegen Art. 33 verstößt, wenn aber die unbeschränkte oder beschränkte Zugänglichkeit im überwiegenden Interesse einer Vielzahl Erholungsuchender geboten ist. <sup>2</sup>Grundeigentümern oder sonstigen

Berechtigten ist eine Entschädigung zu gewähren; § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 sind anzuwenden.

(3) Die Beseitigung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen ist nach den Vorschriften dieses Teils nur gegen Entschädigung zulässig; § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 sind anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Die Entschädigungspflicht nach Abs. 2 und 3 trifft den durch die Maßnahme Begünstigten. <sup>2</sup>Bei Maßnahmen von überwiegend örtlicher Bedeutung sind die betroffenen Gebietskörperschaften, bei Maßnahmen von überwiegend überörtlicher Bedeutung ist der Freistaat Bayern begünstigt.

(5) <sup>1</sup>Soweit über die Entschädigung nach Abs. 2 und 3 keine Einigung zustande kommt, wird darüber auf Antrag eines Beteiligten durch die Behörde entschieden, auf deren Maßnahme die Entschädigungspflicht beruht. <sup>2</sup>Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für das Verfahren Art. 30 Abs. 4, Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) sinngemäß. <sup>4</sup>Ergeht in angemessener Frist keine Entscheidung, so ist die Klage spätestens innerhalb eines Jahres nach Eingang des Antrags bei der Behörde zu erheben. <sup>5</sup>Aus einer nicht mehr anfechtbaren behördlichen Entscheidung findet wegen der darin festgesetzten Entschädigung die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt; Art. 38 Abs. 2 BayEG gilt sinngemäß.

#### Art. 37

#### Pflichten des Freistaates Bayern und der Gebietskörperschaften (abweichend von § 62 BNatSchG)

(1) Der Freistaat Bayern, die Bezirke, die Landkreise und die Gemeinden haben die Ausübung des Rechts nach Art. 26 zu gewährleisten und Voraussetzungen für die Rechtsausübung zu schaffen.

(2) <sup>1</sup>In Erfüllung dieser Pflichten haben sie der Allgemeinheit die Zugänge zu landschaftlichen Schönheiten und Erholungsflächen freizuhalten und, soweit erforderlich, durch Einschränkungen des Eigentumsrechts freizumachen sowie Uferwege, Wanderwege, Erholungsparken und Spielflächen anzulegen. <sup>2</sup>Sie stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende geeignete Grundstücke in angemessenem Umfang für die Erholung zur Verfügung. <sup>3</sup>Außerdem sollen geeignete Wege und Flächen für den Reitsport bereitgestellt werden. <sup>4</sup>Grundsätzlich sollen dabei Gemeinden örtliche, Landkreise, Bezirke und der Freistaat Bayern überörtliche Maßnahmen durchführen.

(3) <sup>1</sup>Zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten stellen die Verpflichtungsträger im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit öffentliche Mittel in ihren Haushalten bereit. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern gewährt Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sowie kommunalen Einrichtungen, die sich die Sicherung und Bereitstellung von Erholungsflächen zur Aufgabe gemacht haben, Zuschüsse im Rahmen des Haushalts, wenn und soweit diese Träger überörtliche Aufgaben der Erholungsvorsorge wahrnehmen.

#### Art. 38

#### Sauberhaltung der freien Natur

(1) <sup>1</sup>Bei der Ausübung des Rechts nach Art. 26 dürfen bewegliche Sachen in der freien Natur außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen nicht zurückgelassen werden. <sup>2</sup>Werden Sachen entgegen Satz 1 zurückgelassen, kann die zuständige Naturschutzbehörde Anordnungen gegen den Verursacher treffen. <sup>3</sup>Sie kann zurückgelassene Sachen in Verwahrung nehmen und verwerten. <sup>4</sup>Für die Verwahrung, Verwertung und Herausgabe der verwahrten Sachen sowie für die Herausgabe des Erlöses finden Art. 26 bis 28 Abs. 2, 3 Satz 3 und Abs. 4 des Polizeiaufgabengesetzes sinngemäß Anwendung. <sup>5</sup>Die abfallrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Soweit Verursacher nicht herangezogen werden können, soll die Gemeinde unbeschadet anderer Vorschriften im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Beschädigungen oder Verunreinigungen, die bei Ausübung des Rechts nach Art. 26 vorgenommen wurden, oder Sachen, die entgegen der Vorschrift in Abs. 1 zurückgelassen wurden, beseitigen. <sup>2</sup>Abs. 1 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte haben Maßnahmen im Sinn der Abs. 1 und 2 durch die untere Naturschutzbehörde, die Gemeinde oder deren Beauftragte zu dulden. <sup>2</sup>Auf die Grundstücksnutzung ist Rücksicht zu nehmen.

#### Teil 7

#### Vorkaufsrecht, Enteignung und Erschwernisausgleich

#### Art. 39

#### Vorkaufsrecht

(1) <sup>1</sup>Dem Freistaat Bayern sowie den Bezirken, Landkreisen, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden stehen Vorkaufrechte zu beim Verkauf von Grundstücken,

1. auf denen sich oberirdische Gewässer einschließlich von Verlandungsflächen, ausgenommen Be- und Entwässerungsgräben, befinden oder die daran angrenzen,
2. die ganz oder teilweise in Naturschutzgebieten, Nationalparks, als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten oder in geplanten Naturschutzgebieten ab Eintritt der Veränderungsverbote nach Art. 54 Abs. 3 liegen,
3. auf denen sich Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder als solche einstweilig sichergestellte Schutzgegenstände befinden.

<sup>2</sup>Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen, die in ihrer Gesamtheit einem Kaufvertrag nahezu gleichkommen. <sup>3</sup>Liegen die Merkmale der Nrn. 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. <sup>4</sup>Ist die Restfläche für den Eigentümer nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich verwertbar, so kann er verlangen, dass der Verkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt wird.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies gegenwärtig oder zukünftig die Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege oder das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Naturgenuss und Erholung in der freien Natur rechtfertigen.

(3) <sup>1</sup>Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch den Freistaat Bayern, vertreten durch die Kreisverwaltungsbehörde. <sup>2</sup>Soweit der Freistaat Bayern das Vorkaufsrecht in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wegen des Bedürfnisses der Allgemeinheit nach Naturgenuss und Erholung in der freien Natur für sich ausübt, vertritt ihn die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen an den von ihr verwalteten oberirdischen Gewässern. <sup>3</sup>Die Mitteilung gemäß § 469 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über die in Abs. 1 Sätze 1 und 2 genannten Verträge ist in allen Fällen gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde abzugeben. <sup>4</sup>Der Freistaat Bayern hat jedoch das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen Vorkaufsberechtigten nach Abs. 1 auszuüben, wenn dieser es verlangt. <sup>5</sup>Wollen mehrere Vorkaufsberechtigte nach Abs. 1 von ihrem Recht Gebrauch machen, so geht das Vorkaufsrecht des Freistaates Bayern den übrigen Vorkaufsrechten vor. <sup>6</sup>Innerhalb der Gebietskörperschaften einschließlich der kommunalen Zweckverbände bestimmt sich das Vorkaufsrecht nach den geplanten Maßnahmen, wobei überörtliche den örtlichen Vorhaben vorgehen. <sup>7</sup>In Zweifelsfällen entscheidet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

(4) <sup>1</sup>Die Vorkaufsrechte gehen unbeschadet bundesrechtlicher Regelungen allen anderen Vorkaufsrechten im Rang vor, rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten jedoch nur, wenn diese nach dem 1. August 1973 bestellt worden sind oder bestellt werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen nicht der Eintragung in das Grundbuch. <sup>3</sup>Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.

(5) <sup>1</sup>Die Vorkaufsrechte können auch zugunsten eines überörtlichen gemeinnützigen Erholungsflächenvereins oder zugunsten von gemeinnützigen Naturschutz-, Fremdenverkehrs- und Wandervereinen, in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 auch zugunsten des Bayerischen Naturschutzfonds ausgeübt werden, wenn diese einverstanden sind. <sup>2</sup>Wird das Vorkaufsrecht zugunsten der in Satz 1 genannten Vereine ausgeübt, ist das Einvernehmen des Landesamts für Finanzen erforderlich. <sup>3</sup>Äußert sich dieses nicht innerhalb eines Monats, ist davon auszugehen, dass gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts keine Bedenken bestehen.

(6) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 3 und 5 kommt der Kauf zwischen dem Begünstigten und dem Verpflichteten zustande. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 5 haftet der ausübende Vorkaufsberechtigte für die Verpflichtungen aus dem Kauf neben dem Begünstigten als Gesamtschuldner.

(7) <sup>1</sup>Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung der in Abs. 1 Sätze 1 und 2 genannten Verträge ausgeübt werden. <sup>2</sup>§§ 463 bis 468, 469 Abs. 1, §§ 471, 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 BGB sind anzuwenden.

(8) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 7 Satz 2 kann der Vorkaufsberechtigte den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufs bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet.

<sup>2</sup>In diesem Fall ist der Verpflichtete berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. <sup>3</sup>Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 BGB entsprechend anzuwenden.

(9) Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist.

#### Art. 40 Enteignung

Zugunsten des Freistaates Bayern, der Bezirke, Landkreise, Gemeinden und der kommunalen Zweckverbände, die sich den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der öffentlichen Erholung widmen, kann enteignet werden

- zur Schaffung oder Änderung freier Zugänge zu Bergen, Gewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten, von Wanderwegen, Erholungsparken, Ski- und Rodelabfahrten, Rad- und Reitwegen, Skiwanderwegen und Loipen, zur Bereitstellung von Gewässer- und Hinterliegergrundstücken für öffentliche Badeanlagen oder Uferwege, zur Anlage von Schutzhütten, Naturlehrpfaden, Spiel-, Park-, Rast- und Aussichtsplätzen, sanitären Einrichtungen oder
- wenn Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege es zwingend erfordern.

#### Art. 41 Beschränkungen des Eigentums; Grundbesitz der öffentlichen Hand

(1) <sup>1</sup>Bei Beschränkungen des Eigentums im Sinn des § 68 Abs. 1 BNatSchG bestimmt sich das Nähere für die nach § 68 Abs. 2 BNatSchG zu leistende Entschädigung in Geld nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung. <sup>2</sup>Kommt im Fall des § 68 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG eine Einigung über die Übernahme des Grundstücks nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

(2) Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sollen in ihrem Eigentum befindliche geeignete Grundstücke im Tauschweg zur Verfügung stellen, wenn Beschränkungen der Nutzung privater Grundstücke aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den privaten Eigentümer eine unzumutbare Belastung darstellen; dies gilt nicht für Grundstücke, die in absehbarer Zeit zur Erfüllung von Aufgaben des Staates, der Gemeinde, des Landkreises, des Bezirks oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts benötigt werden.

## Art. 42

Erschwernisausgleich; Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) <sup>1</sup>Wird Eigentümern oder Nutzungsberechtigten durch eine Versagung der Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 oder der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die bestehende land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung eines nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG oder nach Art. 23 Abs. 1 gesetzlich geschützten Biotops wesentlich erschwert, wird ihnen dafür nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt. <sup>2</sup>Dieser Geldausgleich wird auch im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen gewährt, soweit Eigentümer oder Nutzungsberechtigte durch naturschonende Bewirtschaftung den ökologischen Wert des gesetzlich geschützten Biotops erhalten.

(2) <sup>1</sup>Werden in Schutzgebietsverordnungen, die nach dem 19. Juli 1995 in Kraft getreten sind, oder werden in nach diesem Zeitpunkt erlassenen Anordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ausgeübte, im Sinn des Art. 6 Abs. 4 ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Geldausgleich zu gewähren, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 besteht. <sup>2</sup>Bei Beschränkungen durch Anordnungen in Natura 2000-Gebieten kann unter den Voraussetzungen von Satz 1 ein Geldausgleich gewährt werden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

## Teil 8

**Organisation, Zuständigkeit und Verfahren**Art. 43  
Behörden

(1) Die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften ist grundsätzlich Aufgabe des Staates.

(2) Behörden für den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Naturschutzbehörden) sind

1. das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberste Naturschutzbehörde,
2. die Regierungen als höhere Naturschutzbehörden,
3. die Kreisverwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden.

(3) Die unteren und höheren Naturschutzbehörden werden mit hauptamtlichen Fachkräften ausgestattet, die von nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unterstützt werden können.

## Art. 44

Zuständigkeiten; Ersetzung

(1) <sup>1</sup>Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die zum Vollzug von Vorschriften der Europäischen Union oder des Bundes im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuständig sind. <sup>2</sup>Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich berührt wird.

(2) <sup>1</sup>Der Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes sowie der Vollzug der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den unteren Naturschutzbehörden. <sup>2</sup>Der Vollzug der nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Gemeindeverordnungen obliegt den Gemeinden.

(3) Zuständig für die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 BNatSchG sind die Naturschutzbehörden und das Landesamt für Umwelt.

(4) Genehmigungen nach § 40 Abs. 4 BNatSchG erteilt die höhere Naturschutzbehörde.

(5) Wird eine Entscheidung nach diesem Gesetz durch eine nach Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soll in der behördlichen Gestattung auf die Ersetzungswirkung hingewiesen werden.

## Art. 45

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

<sup>1</sup>Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 BNatSchG abgesehen werden. <sup>2</sup>Wird von einer Mitwirkung abgesehen, ist dies zu begründen.

## Art. 46

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Unbeschadet sonstiger Vorschriften hat das Landesamt für Umwelt die Aufgabe,

1. die Naturschutzbehörden fachlich zu beraten,
2. bei der Durchführung von Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen mitzuwirken,
3. den Vogelschutz als staatliche Vogelschutzwarte wahrzunehmen,
4. erhaltenswerte Biotope sowie Arten und deren Lebensräume zu erfassen und zu bewerten sowie die geeigneten Biotopverbundbestandteile zu ermitteln, Untersuchungen ökologisch bedeutsamer Flächen durchzuführen, Schutz- und Entwicklungskonzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Bestandserfassungen wild lebender Tier- und Pflanzenarten eines bestimmten Gebiets zu erarbeiten und fortzuschreiben,
5. Verzeichnisse der Schutzgebiete nach Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 sowie der ökologisch bedeutsamen Flächen (Ökoflächenkataster), die laufend fortzuschreiben sind, zu führen,

6. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Naturschutzes zu fördern,
7. die Grundlagen und Daten für die Beobachtung von Natur und Landschaft zusammenzuführen,
8. die Verbindung mit Naturschutzorganisationen und Institutionen des In- und Auslands zu pflegen,
9. in Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege die Forschung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern,
10. bei der Aufstellung von Programmen und Plänen nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz, die der Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Gesetzes dienen, mitzuwirken,
11. Artenhilfsprogramme zu entwickeln,
12. das Arten- und Biotopschutzprogramm nach Art. 19 aufzustellen und nach Bedarf fortzuentwickeln,
13. in geeigneten Zeitabständen den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über ausgestorbene oder gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten (Rote Listen) darzustellen.

## Art. 47

## Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) Es besteht eine Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.
- (2) Die Akademie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, dem Landesamt für Umwelt und anderen geeigneten Einrichtungen
  1. die Durchführung von Forschungsaufgaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anzuregen und zu unterstützen,
  2. durch Lehrgänge, Fortbildungskurse und Öffentlichkeitsarbeit den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zu vermitteln,
  3. den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zu betreiben,
  4. anwendungsorientierte ökologische Forschung zu betreiben.
- (3) <sup>1</sup>Die Akademie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit. <sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere Rechtsform und Organisation, wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.

## Art. 48

## Naturschutzbeiräte

- (1) <sup>1</sup>Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung sind bei den Naturschutzbehörden Beiräte aus sachverständigen Personen zu bilden. <sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Stellung, Aufgabe und Entschädigung der Beiräte, regelt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, des Innern sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- (2) Will eine Naturschutzbehörde abweichend von einem Beschluss des bei ihr gebildeten Naturschutzbeirats entscheiden, so hat sie die Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde einzuholen.

## Art. 49

## Naturschutzwacht

- (1) <sup>1</sup>Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und der Polizei können bei der unteren Naturschutzbehörde Hilfskräfte eingesetzt werden. <sup>2</sup>Sie sind während der Ausübung ihres Dienstes Angehörige der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst und dürfen Amtshandlungen nur in deren Gebiet vornehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Hilfskräfte haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Hilfskräfte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten,
2. die angehaltene Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Feststellung der Personalien an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind,
3. eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten (Platzverweis),
4. das unberechtigt entnommene Gut und Gegenstände sicherstellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

- (4) Die in Abs. 1 genannten Hilfskräfte müssen bei Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

- (5) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen sowie der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung die Begründung, die Ausgestaltung und den Umfang des Dienstverhältnisses regeln sowie Vorschriften über den Dienstausweis und die Dienstabzeichen erlassen.

## Art. 50

## Bayerischer Naturschutzfonds

- (1) Unter dem Namen „Bayerischer Naturschutzfonds“ besteht seit dem 1. September 1982 eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.
- (2) <sup>1</sup>Die Stiftung fördert die Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen und trägt zur Aufbringung der benötigten Mittel bei. <sup>2</sup>Sie hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

1. Förderung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
2. Förderung von Maßnahmen zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems einschließlich der erforderlichen Vorbereitung und Abwicklung,
3. Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umsetzung der gemeindlichen Landschaftsplanung,
4. Förderung der Pacht, des Erwerbs und der sonstigen zivilrechtlichen Sicherung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Gebietskörperschaften und Organisationen, die sich satzungsgemäß überwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen,
5. Pacht, Erwerb und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
6. Verwendung der Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG,
7. Mitwirkung bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und deren Bevorratung.

<sup>3</sup>Die Stiftung soll sich vorrangig bestehender Einrichtungen, Stellen oder Behörden bedienen. <sup>4</sup>Aufgaben des Freistaates Bayern, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden werden durch die Stiftung nicht berührt.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
2. Zuwendungen,
3. Erträgen von Ausstellungen, Ausstellungen, Veranstaltungen und Sammlungen,
4. Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG,
5. Aufwendersatz für Leistungen nach Abs. 2 Nr. 7.

(4) Der Freistaat Bayern bringt in das Vermögen der Stiftung eine Grundausrüstung ein.

(5) <sup>1</sup>Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. <sup>2</sup>Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem Staatsminister für Umwelt und Gesundheit oder dessen Beauftragten als Vorsitzenden,
2. dem Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit des Landtags,
3. je einem Vertreter der Staatsministerien des Innern, der Finanzen sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
4. einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
5. einem Vertreter der bayerischen Landschaftspflegeverbände,
6. drei vom Naturschutzbeirat beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit aus seiner Mitte zu wählenden Vertretern.

<sup>3</sup>Die Berufung der Mitglieder des Stiftungsrats nach Satz 2 Nrn. 4 und 5 erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Bereichs durch den Staatsminister für Umwelt und Gesundheit. <sup>4</sup>Stellvertreter können benannt werden. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>6</sup>Der Vorstand wird vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Benehmen mit dem Stiftungsrat bestellt.

(6) Das Nähere regelt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Satzung, bezüglich der Grundausrüstung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(7) Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

#### Art. 51

Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Zuständig sind

1. die Staatsregierung für den Erlass von Rechtsverordnungen über Nationalparke nach § 24 Abs. 1 und Nationale Naturmonumente nach § 24 Abs. 4 BNatSchG,
2. die höheren Naturschutzbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
3. die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
4. die unteren Naturschutzbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG,
5. die Gemeinden für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, um den Bestand von Bäumen und Sträuchern ganz oder teilweise innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu schützen, soweit die untere Naturschutzbehörde nicht von ihrem Ordnungsrecht Gebrauch gemacht hat.

(2) <sup>1</sup>Die Rechtsverordnungen erlassen die Gemeinden, Landkreise und Naturschutzbehörden, in deren Bereich der Schutzgegenstand liegt. <sup>2</sup>Erstreckt sich ein Schutzgegenstand im Fall des Abs. 1 Nr. 2 über den Bereich mehrerer höherer Naturschutzbehörden, im Fall des Abs. 1 Nr. 4 über den Bereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden, so wird die Rechtsverordnung von derjenigen Naturschutzbehörde erlassen, in deren Gebiet die größte Teilfläche des Schutzgegenstands liegt; die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Naturschutzbehörden und ist auch von diesen amtlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Im Fall des Abs. 1 Nr. 3 erlässt der Bezirk die Rechtsverordnung, wenn sich der Schutzgegenstand über den Bereich mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden erstreckt; für Änderungen von Verordnungen, die sich ausschließlich auf das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde beziehen, ist der betroffene Landkreis oder die betroffene kreisfreie Gemeinde allein zuständig; die Änderungen sind auch vom Bezirk amtlich bekannt zu machen.

## Art. 52

## Verfahren zur Inschutznahme

(1) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen nach Teil 3 sind mit Karten, aus denen sich die Grenzen des Schutzgegenstands ergeben, den beteiligten Stellen, Gemeinden und Landkreisen zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind mit den Karten auf die Dauer eines Monats öffentlich in den davon betroffenen Gemeinden und Landkreisen auszulegen. <sup>2</sup>Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(3) <sup>1</sup>Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG) und Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) sind die betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten zu hören. <sup>2</sup>Im Übrigen kann das Verfahren nach Abs. 1 und 2 durch Anhörung der Gemeinde und der betroffenen Fachbehörden und -stellen ersetzt werden. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verordnungen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zum Schutz von Bäumen und Sträuchern.

(4) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde oder Körperschaft prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(5) <sup>1</sup>Wird eine Rechtsverordnung oder nach dem Verfahren nach Abs. 1 bis 3 der Entwurf einer Rechtsverordnung erheblich geändert, so ist das Verfahren nach Abs. 1 bis 4 zu wiederholen. <sup>2</sup>Bei unerheblichen Änderungen kann von dem Verfahren nach Abs. 1 bis 3 abgesehen werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die betroffenen Berechtigten und Stellen angehört wurden.

(6) <sup>1</sup>Für das Verfahren zur Inschutznahme können auch Karten und Texte in unveränderlicher digitaler Form verwendet werden. <sup>2</sup>Eine ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnahme muss gewährleistet sein.

(7) <sup>1</sup>Eine Verletzung der Vorschriften der Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird. <sup>2</sup>Bei der Bekanntmachung der Verordnung ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

## Art. 53

## Kennzeichnung der Schutzgegenstände

(1) <sup>1</sup>Die Schutzgegenstände sollen durch die unteren Naturschutzbehörden in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden. <sup>2</sup>Neben der Anbringung des von der obersten Naturschutzbehörde bestimmten amtlichen Schilds soll nach Möglichkeit auf die Bedeutung des Schutzgegenstands und auf die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen werden. <sup>3</sup>Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte haben die Aufstellung von Schildern zu dulden. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung ist auf die Grundstücksnutzung Rücksicht zu nehmen.

(2) Für Rechtsverordnungen nach Art. 31 gelten Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 sinngemäß.

## Art. 54

Zutrittsrecht; einstweilige Sicherstellung;  
Veränderungssperre

(Art. 54 Abs. 3 abweichend von § 22 BNatSchG)

(1) <sup>1</sup>Den Bediensteten und Beauftragten der für den Vollzug des Naturschutzrechts zuständigen Behörden und Gemeinden sowie des Landesamts für Umwelt ist der Zutritt zu einem Grundstück zum Zweck von Erhebungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, gestattet; dies gilt auch für die Mitglieder der Naturschutzbeiräte bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung der zu treffenden Maßnahmen sowie zur Ausführung von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Vorhaben. <sup>3</sup>Das Grundrecht nach Art. 13 des Grundgesetzes wird hierdurch eingeschränkt. <sup>4</sup>Die Eigentümer und Besitzer der betroffenen Grundstücke sollen vor dem Betreten in geeigneter Weise benachrichtigt werden. <sup>5</sup>Die Ergebnisse der Biotopkartierung sind den Eigentümern bekanntzugeben.

(2) <sup>1</sup>Der Erlass von einstweiligen Sicherstellungen von Schutzgebieten und Schutzgegenständen erfolgt durch die nach Art. 51 Abs. 1 zuständigen Naturschutzbehörden oder Körperschaften durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung. <sup>2</sup>Die Maßnahme darf nicht ergehen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde oder Körperschaft nicht gleichzeitig oder unmittelbar darauf das Verfahren für die endgültige Inschutznahme betreibt.

(3) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 22 Abs. 3 BNatSchG sind in geplanten Naturschutzgebieten ab der Bekanntmachung der Auslegung (Art. 52 Abs. 2 Satz 2) bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens ein Jahr lang, alle Veränderungen verboten, soweit nicht in Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen nach Abs. 2 abweichende Regelungen getroffen werden. <sup>2</sup>Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung ist auf diese Wirkung hinzuweisen.

## Art. 55

## Datenschutz

(1) Die Naturschutzbehörden, das Landesamt für Umwelt und der Naturschutzfonds dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(2) Abweichend von Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dürfen bei Erhebungen mit einer Vielzahl von betroffenen Grundstückseigentümern personenbezogene Daten auch ohne deren Kenntnis erhoben werden, wenn die Tatsache der Erhebung in der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht ist.

(3) Das Bayerische Datenschutzgesetz findet Anwendung, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen enthalten.

Art. 56  
Befreiungen

<sup>1</sup>Befreiungen nach § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG werden von der in der Rechtsverordnung bestimmten Naturschutzbehörde erteilt; fehlt eine Bestimmung, wird sie von der Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, bei Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete von der Regierung, bei Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete von der unteren Naturschutzbehörde erteilt; bei Gemeindeverordnungen wird sie von der Gemeinde erteilt; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde; im Übrigen wird die Befreiung von der höheren Naturschutzbehörde erteilt, soweit nicht in einer Rechtsverordnung nach Art. 44 Abs. 1 etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Befreiungen von den Verboten des Art. 16 Abs. 1, des § 30 Abs. 2 und § 61 Abs. 1 BNatSchG erteilt die untere Naturschutzbehörde. <sup>3</sup>Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soweit diese Gestattung nicht ihrerseits ersetzt wird; die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Gründe für eine Befreiung vorliegen und die nach Satz 1 sonst zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt.

Teil 9  
**Ordnungswidrigkeiten**

Art. 57  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Einstellungsanordnung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. den Vorschriften einer nach Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 23, 24, 26, 28 oder § 29 BNatSchG oder einer nach Art. 54 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Einzelanordnung nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 BNatSchG oder § 29 Abs. 1 BNatSchG, nach Art. 54 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Untersagungsanordnung nach Art. 18 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. den Vorschriften einer nach § 3 Abs. 2 BNatSchG vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
5. entgegen § 30 Abs. 2 BNatSchG ein in Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 aufgeführtes Biotop zerstört oder erheblich beeinträchtigt,
6. entgegen Art. 54 Abs. 3 Veränderungen in einem geplanten Naturschutzgebiet vornimmt oder
7. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Gestattung, wenn die Auflage auf dem Bundesnaturschutzgesetz, diesem Gesetz oder einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung beruht, nicht nachkommt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer

1. den Vorschriften des Art. 16 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. bei Ausübung des Rechts nach Art. 26
  - a) Grundstücke verunreinigt oder beschädigt oder
  - b) entgegen Art. 38 Abs. 1 Sachen zurücklässt,
3. den Vorschriften einer auf Grund des Art. 31 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
4. einer vollziehbaren Einzelanordnung nach Art. 31 zuwiderhandelt,
5. die Errichtung von Sperren im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 entgegen Art. 34 Abs. 1 Satz 2 oder 4 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder durch sonstige Maßnahmen die Ausübung des Betretungsrechts nach Art. 26 Abs. 1 und 2 beeinträchtigt.

(3) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer in den Fällen des Abs. 2 Nrn. 1, 2 Buchst. a und Nr. 3 fahrlässig handelt.

(4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. entgegen Art. 30 Abs. 2 unbefugt im Wald außerhalb von Straßen und Wegen reitet,
2. auf Privatwegen in der freien Natur, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, unbefugt mit Fahrzeugen mit Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrräder, fährt oder parkt oder, soweit die Wege dafür ungeeignet sind, unbefugt reitet oder mit Fahrzeugen ohne Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrräder, fährt,
3. auf Flächen in der freien Natur, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, mit Fahrzeugen mit Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrräder, ohne Notwendigkeit fährt oder parkt oder mit Fahrzeugen ohne Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrräder, unbefugt fährt,
4. gesperrte Forstkulturen oder Forstpflanzgärten betritt.

(5) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Parkverstoßes nach Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 oder 3 der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Parkverstoß begangen hat, nicht ermittelt werden, findet § 25a des Straßenverkehrsgesetzes entsprechende Anwendung; dies gilt auch im Fall des Abs. 8.

(6) Soweit Rechtsverordnungen und Anordnungen für einen bestimmten Tatbestand auf Bußgeldvorschriften des Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 31. August 1982 geltenden Fassung verweisen, treten die entsprechenden Bußgeldvorschriften der Abs. 1 bis 4 an deren Stelle; dies gilt auch im Fall des Abs. 8.

(7) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum ..... (Tag vor Inkrafttreten dieses

Gesetzes) geltenden Fassung können mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, auch wenn in Rechtsverordnungen oder Anordnungen über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände, die bis zum 31. August 1982 erlassen worden sind, eine Verweisung auf eine dem Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum ..... (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung entsprechende frühere Bußgeldvorschrift fehlt; Art. 60 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften einer nach Art. 7, 8 Abs. 1 und 4, Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 oder 48 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in einer nicht mehr geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung gilt Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum ..... (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung fort. <sup>2</sup>Für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften einer nach Art. 26 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in einer nicht mehr geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung gilt Art. 52 Abs. 2 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum ..... (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung fort.

#### Art. 58 Einziehung

<sup>1</sup>Die durch eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 57 gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden. <sup>2</sup>Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. <sup>3</sup>§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

### Teil 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

#### Art. 59 Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen

In das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), werden folgende Art. 3c und 3d eingefügt:

#### „Art. 3c Vollzug des Umweltschadensgesetzes

Zuständige Behörden für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) sind im Fall von

1. § 2 Nr. 1 Buchst. a USchadG die Regierungen als höhere Naturschutzbehörden,
2. § 2 Nr. 1 Buchst. b USchadG die für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörden,

3. § 2 Nr. 1 Buchst. c USchadG die für den Vollzug des Bodenschutzrechts zuständigen Behörden.

#### Art. 3d Anerkennung von Vereinigungen

Im Vollzug des § 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist für die Anerkennung von inländischen Vereinigungen mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinausgeht, das Landesamt für Umwelt zuständig.“

#### Art. 60 Überleitungsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die auf Grund des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), und die auf Grund des Bayerischen Naturschutzgesetzes in einer nicht mehr geltenden Fassung erlassenen Verordnungen und Anordnungen über den Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung oder bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in Kraft. <sup>2</sup>Für die Aufhebung und Änderung gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des Teils 8 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für Zuwiderhandlungen gegen auf Grund des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), erlassene Verordnungen und Anordnungen gilt Art. 55 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum ..... (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung fort. <sup>2</sup>Art. 58 ist anzuwenden.

#### Art. 61 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.  
(2) Mit Ablauf des ..... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) treten

1. das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG), geändert durch Art. 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), und
2. das Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz) vom 29. Juni 1962 (BayRS 791-2-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274),

außer Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeines**

Das neue Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) ist am 1. März 2010 in Kraft getreten. Der Bund schafft damit aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis unmittelbar geltendes Bundesrecht. Dies hat zur Folge, dass davon abweichendes Landesrecht nicht mehr gilt. Den Ländern bleiben aber Regelungsspielräume, soweit der Bund seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nicht voll ausgeschöpft hat. Sie regeln außerdem weiterhin Zuständigkeiten, das Verfahren und die Behördenorganisation. Die Länder haben zudem nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG ein Recht zur Abweichungsgesetzgebung, soweit nicht allgemeine Grundsätze des Naturschutzes, der Artenschutz oder der Meeresnaturschutz betroffen sind. Im BNatSchG sind folgende allgemeine Grundsätze geregelt, von denen die Länder nicht abweichen können:

- § 1 Abs. 1: Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- § 6 Abs. 1: Beobachtung von Natur und Landschaft als Instrument.
- § 8: Landschaftsplanung als Instrument.
- § 13: Stufenfolge der Eingriffsregelung (Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz, Ersatzzahlungen).
- § 20: Schutzgebietskategorien (bei Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Landschaftsschutzgebieten außerdem die Ausweisungsvoraussetzungen und Verbotsregelungen) und der Biotopverbund als Instrument.
- § 30 Abs. 1: gesetzlich geschützte Biotope als Schutzinstrument.
- § 59 Abs. 1: Gewährleistung des Betretungsrechts in der freien Landschaft.

Seit dem 1. März 2010 gelten das neue BNatSchG und daneben Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen des BayNatSchG sowie Vorschriften, die das BNatSchG ausdrücklich unberührt lässt. Dies führt zu einem unübersichtlichen Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht, das eine Neuregelung des Bayerischen Naturschutzgesetzes erfordert, der folgende Konzeption zugrunde liegt:

- Möglichst transparente, anwenderfreundliche Gestaltung des Nebeneinanders von Bundes- und Landesrecht unter Beibehaltung der bisherigen Systematik und Struktur des BayNatSchG.
- Beibehaltung bewährter Landesregelungen, soweit kompetenzrechtlich möglich.
- Abweichungsgesetzgebung, um bewährte Regelungen des BayNatSchG aufrechtzuerhalten, da dieses erst 2005 umfassend novelliert und aktualisiert worden ist. Die abweichenden Vorschriften sind im Gesetzentwurf gekennzeichnet.

Der Gesetzentwurf lässt sich damit in drei Normengruppen unterteilen:

1. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sowie Vorschriften zur Behördeneinrichtung und zu Institutionen.
2. Vorschriften aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, soweit der Bund seinen Spielraum nicht voll ausgeschöpft hat, z.B. im Hinblick auf den bisherigen V. Abschnitt des BayNatSchG über das Erholungsrecht.
3. Abweichende Vorschriften (als solche im Gesetzentwurf gekennzeichnet).

**B) Zwingende Notwendigkeit normativer Regelungen**

Die Neuregelung des BayNatSchG ist zwingend. Aufgrund des intransparenten Nebeneinanders von Bundes- und Landesrecht seit 1. März 2010 muss für Bürger und Behörden baldmöglichst die notwendige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hergestellt werden.

**C) Zu den einzelnen Vorschriften**

Die zitierten Vorschriften des BNatSchG beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf das BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

**Zu Art. 1**

Die Vorschrift übernimmt die bewährte Regelung des Art. 2 Abs. 1 BayNatSchG, die 1986 anlässlich der Anpassung des Landesrechts an die Staatszielbestimmung Umweltschutz in der Verfassung in das Bayerische Naturschutzgesetz eingefügt worden ist. Sie geht über § 2 Abs. 4 BNatSchG hinaus und weicht damit vollständig von dieser Regelung ab und ersetzt sie. Nach der Bundesvorschrift sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Demgegenüber verpflichtete der bisherige Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG die öffentliche Hand zum Naturschutz und erklärt ökologisch besonders wertvolle Grundstücke als vorrangig Naturschutzzwecken dienend. Die Neufassung präzisiert die besondere Verantwortung von Staat, Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß Art. 141 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung. Die Bewahrung der in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG aufgeführten historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern zählt zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In der Abwägung können Belange des Denkmalschutzes (z.B. bei der Pflege historischer Gartenanlagen), die gleichfalls Verfassungsrang haben, anderen Naturschutzziele vorgehen.

**Zu Art. 2**

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierungen in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Die Alpen stellen einen Naturraum von herausragender Bedeutung mit einer typischen, z.T. weltweit nur hier vorkommenden Pflanzen- und Tierwelt sowie deren Lebensgemeinschaften dar. Bayern hat als einziges Bundesland einen flächenhaften Anteil an dieser Landschaftsregion und damit eine besondere Schutzverpflichtung. Daher wird die bisherige Regelung in Art. 1a Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG fortgeführt.

**Zu Art. 3**

Die Vorschrift übernimmt in Abweichung zu § 5 BNatSchG in weiten Teilen unverändert die bisherige Regelung des Art. 2b BayNatSchG, die bei der Novelle des Bayerischen Naturschutzgesetzes 2005 eingefügt und bei der Neuregelung des Bayerischen Wassergesetzes in Art. 78 Abs. 8 BayWG fortgeführt worden ist. Die Vorschrift weicht vollständig von § 5 BNatSchG ab; dieser ist damit nicht mehr anwendbar. Die Regelung beschränkt sich wie bisher auf die Erhaltung von Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten. Die Regelung ist so ausgestaltet, dass bewährte kooperative Instrumente der Agrarumweltmaßnahmen (z.B. KULAP) vorrangig anzuwenden sind und daher förderrechtlich nicht tangiert werden. Die speziellen landwirtschaftlichen, forstlichen (§ 5 Abs. 3 BNatSchG) und fischereifachlichen Anforderungen (§ 5 Abs. 4 BNatSchG) werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs der Regelung in den jeweili-

gen Fachgesetzen vorbehalten (z.B. Waldgesetz für Bayern, Bayerisches Fischereigesetz, landwirtschaftliches Fachrecht). Damit werden nur naturschutzfachlich relevante Sachverhalte im Bayerischen Naturschutzgesetz geregelt.

#### **Zu Art. 4**

Der Bundesgesetzgeber überlässt Verfahrensregelungen, Zuständigkeitsvorschriften und Regelungen zur Rechtsverbindlichkeit der Landschaftsplanung den Ländern (§ 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 5 BNatSchG). Art. 4 des Gesetzentwurfs hält daher am bisherigen bayerischen Weg der Primärintegration der Landschaftsplanung fest. Die Landschaftsplanung ist weiterhin grundsätzlich keine selbständige Planung, sondern in die Raum-, Regional-, und Bauleitplanung integriert.

##### **Absatz 1**

Die Regelung übernimmt Art. 3 Abs. 1 BayNatSchG.

##### **Absatz 2**

Absatz 2 regelt wie bisher Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG die Integration der Landschafts- und Grünordnungspläne in die Bauleitplanung. Außerdem wird, abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bestimmt, wann Grünordnungspläne aufzustellen sind. Insoweit wird Art. 3 Abs. 2 Satz 5 BayNatSchG übernommen.

##### **Absatz 3**

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen Art. 3 Abs. 5 BayNatSchG. Ist eine Bauleitplanung nicht erforderlich, können selbständige Landschafts- und Grünordnungspläne aufgestellt werden.

#### **Zu Art. 5**

##### **Absatz 1**

Die Vorschrift übernimmt in Abs. 1 und 2 Teile der bewährten Regelungen des Art. 2a Abs. 3 BayNatSchG und des Art. 4 BayNatSchG. Die Vorschrift weist den unteren und höheren Naturschutzbehörden wie bisher die Aufgabe zu, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der biologischen Vielfalt, zu verwirklichen. Das BNatSchG trifft keine Regelung, auf welche Weise diese Ziele verwirklicht werden. Dazu sollen vor allem die Vertragsnaturschutz- und Landschaftspflegeprogramme der obersten Naturschutzbehörde genutzt werden. Abs. 1 Satz 3 regelt vergleichbar dem bisherigen Art. 2a Abs. 4 BayNatSchG, dass auch andere Behörden und öffentliche Stellen zur Verwirklichung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen beitragen können. Die Vorschrift weicht nicht von § 3 Abs. 3 BNatSchG ab, da Abs. 1 Ergebnis des im BNatSchG geregelten Prüfungsauftrags ist.

##### **Absatz 2**

§ 3 Abs. 4 BNatSchG deckt den bisherigen Art. 4 im Hinblick auf die Möglichkeit, Zusammenschlüsse von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft zu beauftragen, nicht ab. Abs. 2 weicht deshalb von dieser Vorschrift ab.

##### **Absatz 3**

Absatz 3 übernimmt den bisherigen Art. 2a Abs. 2 BayNatSchG und regelt die Beratung staatlicher Behörden.

#### **Zu Art. 6**

Die Vorschrift weicht von § 17 Abs. 3 BNatSchG ab, weil sie für Eingriffe, die nicht nach sonstigem Fachrecht zulassungs- oder anzeigepflichtig sind oder nicht von einer Behörde durchgeführt werden, kein eigenständiges Genehmigungsverfahren einführt.

Die Regelung eines eigenen subsidiären Eingriffstatbestands würde die in Bayern geschaffenen Genehmigungsfreistellungen unterlaufen.

##### **Absatz 1**

Art. 6 Abs. 1 hält daher für den Wegebau im Alpengebiet an der bestehenden Anzeigepflicht (Art. 6e BayNatSchG) fest. Die Anzeigepflicht ist für Wege, die keiner anderweitigen Gestattungspflicht unterliegen, aber mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein können, von Bedeutung.

##### **Absatz 2**

Die bisherige Regelung des Art. 6a Abs. 6 BayNatSchG wird beibehalten und fortentwickelt. Sie eröffnet den Behörden angemessene Untersagungs- und Kompensationsmöglichkeiten bei nicht anderweitig gestattungspflichtigen Eingriffen, die im Gegensatz zu § 15 Abs. 2 und 5 BNatSchG nicht zwingend sind, sondern im pflichtgemäßen Ermessen liegen.

##### **Absatz 3**

Dem Eingriffsverursacher wird – vergleichbar dem § 18 Abs. 4 BNatSchG für Vorhaben im Innenbereich – die Möglichkeit eingeräumt, ein Genehmigungsverfahren zu beantragen, um hiermit eine Haftungsfreistellung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für etwaige Biodiversitätsschäden nach dem Umweltschadengesetz zu erreichen.

##### **Absatz 4**

Die Vorschrift weicht von § 14 Abs. 2 BNatSchG ab und übernimmt den bisherigen Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG.

##### **Absatz 5**

Die Regelung weicht von § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ab, da sie die bisherige Auslauffrist des Art. 6 Abs. 3 BayNatSchG von fünfzehn Jahren anstelle der im BNatSchG geregelten zehn Jahre übernimmt.

#### **Zu Art. 7**

§ 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sieht einen weiter gefassten Verwendungsspielraum der Ersatzzahlungen vor als der bisherige Art. 6a Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG. Nach der Bundesregelung sind die Ersatzzahlungen möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden. Demgegenüber sieht die bisherige bayerische Regelung die Verwendung von Ersatzzahlungen im Bereich der vom Eingriff räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörde vor. Für diese weiter gefassten Verwendungsmöglichkeiten müssen die entsprechenden verfahrenstechnischen Regelungen bereitgestellt werden. Die Mittel sollen daher zunächst möglichst wie bisher im jeweiligen Landkreis oder im jeweiligen Gebiet der kreisfreien Gemeinde eingesetzt werden (Satz 1). Sie sollen aber auch in anderen Bereichen eingesetzt werden können, wenn dies naturschutzfachlich sinnvoll ist, z.B. um größere Naturschutzprojekte durchführen zu können. Eine Verwendung in anderen Bereichen ist möglich, wenn die betroffenen unteren Naturschutzbehörden dies vereinbaren oder nach Bestimmung der obersten Naturschutzbehörde, wenn tatsächlich verfügbare Mittel nach zwei Jahren nicht für eine konkrete Maßnahme verwendet wurden. Für die Berechnung der Zweijahresfrist ist der tatsächliche Maßnahmebeginn maßgeblich. Die Vorschrift weicht damit nicht von § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG ab, sondern schafft nur die Voraussetzungen, um die durch Bundesrecht eingeräumten erweiterten Verwendungsmöglichkeiten verfahrenstechnisch auch ausschöpfen zu können.

**Zu Art. 8**

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde, die grundsätzliche Eignung der Flächen und Maßnahmen für ein Ökokonto zu bestätigen, um die nötige Rechtssicherheit für eine spätere Anrechnung herzustellen. Die Beteiligung der betroffenen Fachbehörden kann im Hinblick auf die spätere Rechtssicherheit erforderlich sein, insbesondere wenn Rodungsfragen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu klären sind.

Außerdem wird die klarstellende Regelung des Art. 6a Abs. 3a Satz 2 BayNatSchG beibehalten, wonach weiterhin uneingeschränkte Verfügungsbefugnis über die ins Ökokonto eingebrachte Fläche besteht, solange die Kompensationsmaßnahmen noch nicht bescheidsmäßig festgesetzt sind. Wenn eine Fläche ins Ökokonto eingebracht wird, soll der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden können, bis die Fläche endgültig einem bestimmten Eingriffsvorhaben zugeordnet wird. Die Vorschrift geht insoweit über § 14 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG hinaus, weil Bundesrecht diese Möglichkeit nur für die Rückkehr zu einer ursprünglich ausgeübten land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung und nur im Verhältnis zur Eingriffsregelung vorsieht. Die Option soll aber generell, also auch für Flächen bestehen, die zum Zeitpunkt der Einbringung in ein Ökokonto nicht genutzt wurden, wie z.B. brachgefallene Flächen.

Absatz 2 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung, um die in § 16 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Einzelheiten zum Ökokonto, die der Bundesgesetzgeber dem Landesrecht überlässt, zu regeln.

Absatz 3 regelt eine eigene Rechtsverordnungsermächtigung für die in § 15 Abs. 7 BNatSchG aufgeführten Inhalte und weicht damit von § 15 Abs. 7 BNatSchG ab.

**Zu Art. 9**

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Meldeverpflichtungen des Art. 6b Abs. 7 BayNatSchG. Die Meldung erfolgt wie bisher gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Umwelt.

**Zu Art. 10**

Die Vorschrift übernimmt weitgehend unverändert die Regelung über die Skipisten (Art. 6f BayNatSchG), die 1999 im Zuge der Umsetzung der UVP-Richtlinie in das BayNatSchG eingefügt worden ist. Nach Art. 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie sind die in Anhang II der Richtlinie unter Nr. 12 Buchst. a genannten Skipisten und zugehörige Einrichtungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn festgelegte Schwellenwerte überschritten werden. Die bestehenden Gestattungspflichten nach Wald-, Bau-, Wasser- oder Naturschutzrecht behandeln nur Teilaspekte, die nicht notwendig mit der Einrichtung von Pisten verbunden sind. Neu sind der Einvernehmensvorbehalt (bisher Behörden) zugunsten anderer betroffener Behörden sowie der klarstellende Hinweis, dass die Voraussetzungen der anderen Gestattungstatbestände vorliegen müssen. Eine Gestattung, die Skipisten samt Einrichtungen als Gesamtvorhaben erfasst, ist in keinem Rechtsgebiet geregelt. Auch die Novelle BNatSchG hat keine allgemeine Genehmigungspflicht eingeführt. § 17 Abs. 3 BNatSchG enthält keine ausreichende Regelung, insbesondere weil die Vorschrift nur zur Anwendung kommt, wenn nicht andere Anzeige- oder Gestattungspflichten bestehen. Damit steht weder im Bundes- noch im Landesrecht ein geeignetes Trägerverfahren zur Verfügung, obwohl die UVP-Richtlinie ein solches erfordert. Da der Bund keine Regelung getroffen hat, verbleibt den Ländern weiterhin Regelungsspielraum, um die Verpflichtung aus der UVP-Richtlinie erfüllen zu können.

**Zu Art. 11**

Absatz 1 bestimmt, welche Naturschutzbehörde im Vollzug der Eingriffsregelung zu beteiligen ist. Über die Eingriffsregelung entscheidet die Behörde, die über den Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften entscheidet oder der gegenüber der Eingriff anzuzeigen ist oder die ihn selbst durchführt. Diese Behörde hat dann – wie bisher nach Art. 6b Abs. 1 BayNatSchG – die zuständige Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe zu beteiligen.

Absatz 2 übernimmt den bisherigen Einvernehmensvorbehalt des Art. 6b Abs. 2 BayNatSchG.

**Zu Art. 12**

Die Vorschrift regelt, in welcher Form Schutzgebiete im Sinn von § 20 Abs. 2 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzt werden. § 22 Abs. 2 BNatSchG überlässt den Ländern die Form der Unterschutzstellung.

**Absatz 1**

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile werden wie bisher durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dasselbe gilt auch für die neue Schutzgebietskategorie der Nationalen Naturmonumente.

**Absatz 2**

Sowohl § 25 BNatSchG als auch § 27 BNatSchG verzichten auf das Merkmal der rechtsverbindlichen Festsetzung und greifen damit die in § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG g. F. enthaltene Öffnungsklausel auf, wonach schon bisher einige Länder ausdrücklich von einer rechtsverbindlichen Festsetzung von Biosphärenreservaten abgesehen haben.

Naturparke und Biosphärenreservate werden wie bisher durch Verwaltungsakt bestimmt. Eine Festsetzung durch Rechtsverordnung ist nicht erforderlich, weil beide Gebietskategorien zwingend oder typischerweise durch Rechtsverordnungen festgesetzte Schutzgebiete mit umfassen und der darüber hinausgehende Bereich keiner weiteren abstrakt-generellen Schutzvorschriften bedarf. Die Erklärung erfolgt in der Form der Allgemeinverfügung, da damit die öffentlich-rechtliche Eigenschaft als Biosphärenreservat oder Naturpark festgelegt wird.

**Absatz 3**

Die Regelungen des Art. 9 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ermöglichen bisher vor allem in Eilfällen, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile durch Einzelanordnung zu schützen und sollen beibehalten werden. Dies ermöglicht, rasch auf bevorstehende Gefährdungen zu reagieren.

**Zu Art. 13**

Die Mindestfläche von 10.000 ha entspricht der bisherigen Regelung in Art. 8 Abs. 1 BayNatSchG. Die Vorschrift ergänzt § 24 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, indem sie das Kriterium der Großräumigkeit näher konkretisiert.

**Zu Art. 14**

Das Biosphärenreservat kann nicht mehr wie bisher nach Art. 3a BayNatSchG als Planungskategorie fortgeführt werden, weil es nach § 20 Abs. 2 BNatSchG eine Schutzgebietskategorie ist und von dieser Vorschrift nicht abgewichen werden kann.

Art. 14 trifft eine von § 25 BNatSchG abweichende Regelungskonzeption und tritt vollständig an dessen Stelle. Biosphärenreservate müssen nicht in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Vor-

aussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und auch nicht wie Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete geschützt werden (vgl. § 25 Abs. 3 BNatSchG). Dies ist auch nach den vom MAB-Nationalkomitee 1996 beschlossenen „Kriterien für Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“ nicht erforderlich. Mit Hilfe dieser Kriterien werden in Verbindung mit den internationalen Leitlinien sowohl Anträge auf Anerkennung neuer Biosphärenreservate wie auch für die Entwicklung bestehender Biosphärenreservate geprüft. Nach dem Kriterienkatalog muss nicht der gesamte Teil der Fläche rechtlich gesichert sein.

#### Zu Art. 15

Die Regelungskonzeption des Art. 15 tritt vollständig an Stelle des § 27 BNatSchG.

##### Absatz 1

Art. 15 Abs. 1 weicht von den Erklärungsvoraussetzungen nach § 27 Abs. 1 BNatSchG ab, um die bisherigen Erklärungsvoraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 BayNatSchG im Hinblick auf die Großräumigkeit (mind. 20.000 ha) und das Vorhandensein eines Trägers, der die Entwicklung und Pflege des Gebiets gewährleistet, beizubehalten. Diese Voraussetzungen haben sich bewährt.

Außerdem wird die Bestimmung in Nr. 4 um die in § 27 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG enthaltene Regelung ergänzt, wonach sich Naturparke für eine nachhaltige Regionalentwicklung eignen müssen. Der primäre Zweck eines Naturparks liegt zwar nicht in der Regionalentwicklung. Aufgrund seiner Großräumigkeit können ihm dabei aber wichtige Funktionen zukommen. Auch regional ist eine nachhaltige Nutzung des Ökosystems anzustreben, was die vorhandene Naturausrüstung ermöglicht.

##### Absatz 2

Die Regelung wiederholt aus Gründen der Rechtsklarheit den bisherigen Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG.

#### Zu Art. 16

##### Absatz 1

Der Hecken- und Feldgehölzschutz wurde bereits 1962 mit Erlass des sog. Naturschutzergänzungsgesetzes eingeführt. 1998 wurde die Regelung in das Bayerische Naturschutzgesetz in den Abschnitt über den gesetzlichen Biotopschutz überführt und damals um die in Art. 13e Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG aufgeführten Biotope ergänzt.

Die Regelung hat sich in Bayern bewährt. Die Vorschrift wird deshalb als gesetzliche Regelung geschützter Landschaftsbestandteile fortgeführt. In Nr. 1 wird klargestellt, dass Felgehölze und -gebüsche auch Ufergehölze und -gebüsche mit umfassen.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG kann sich der Schutz für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Bei den Hecken und Feldgehölzen in der freien Natur handelt es sich um wertvolle Strukturanreicherungen, die von Bedeutung für das Landschaftsbild sind und aufgrund ihrer Trittsteinfunktion wichtige Elemente für den Biotopverbund darstellen. Die in Abs. 1 aufgeführten Landschaftsbestandteile – mit Ausnahme der unterirdischen – beleben insgesamt das Landschaftsbild (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), haben außerdem Bedeutung als Nist-, Brut- oder Zufluchtstätten oder als Wuchsort seltener Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) und tragen damit zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bei

(§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Landschaftselemente dienen außerdem der Abwehr schädlicher Einwirkungen, da sie auch positive Wirkungen auf den Boden- und Erosionsschutz haben. Damit erfüllen die aufgeführten Landschaftsbestandteile die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und sind besonders schutzwürdig. Der Schutz ist auch aufgrund abstrakter Gefährdung derartiger Landschaftsbestandteile erforderlich.

Die aufgeführten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden, wie dies § 29 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmung vorsieht. Satz 2 führt die Ausnahmeregelung des Art. 13e Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG fort ergänzt um Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege. Die Ausnahme nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 hat im Hinblick auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz klarstellende Funktion. Die Ausnahme in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderliche Gewässerunterhaltung von Bedeutung und erspart die Erteilung eigenständiger Ausnahmen und Befreiungen.

Die Vorschrift geht über § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG hinaus, die kein Beseitigungsverbot wie der bisherige Art. 13e Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG regelt. Nach § 39 Abs. 7 BNatSchG bleiben weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4, also die Vorschriften über die Schutzverordnungen, unberührt, einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen. Damit können weitergehende Schutzvorschriften nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG geregelt werden. Neben dem Verbot nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt das weniger weit gehende, zeitlich befristete Verbot des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.

##### Absatz 2

In Abs. 2 werden die bisherigen Ausnahme- und Anordnungsbefugnisse des Art. 13e Abs. 3 BayNatSchG übernommen.

#### Zu Art. 17

§ 22 Abs. 4 BNatSchG sieht vor, dass die Länder Näheres zur Registrierung und Kennzeichnung geschützter Teile von Natur und Landschaft regeln. Die Vorschrift übernimmt den bisherigen Art. 13 BayNatSchG zum Schutz von Kennzeichnungen und zur Registrierung von Schutzgebieten, lediglich ergänzt um die neue Schutzgebietskategorie der „Nationalen Naturmonumente“ und die Bezeichnungen „Biosphärengebiete“ und „Biosphärenregionen“.

#### Zu Art. 18

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 13a BayNatSchG. Der bisherige Abs. 1 entfällt, da kein praktisches Bedürfnis erkennbar ist. Die Eingriffsregelung ist neben den Schutzgebietsvorschriften anwendbar. Der bisherige Abs. 1 regelt den Fall, dass eine Veränderung keinen Eingriff darstellt, aber z.B. nach einer Landschaftsschutzverordnung erlaubt ist, weil keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks erfolgt. Für einen solchen Fall besteht auch kein Bedarf für Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen.

#### Zu Art. 19

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen Art. 13f Abs. 4 BayNatSchG. Das Arten- und Biotopschutzprogramm ist ein rechtlich unverbindliches Fachprogramm, das den Naturschutzbehörden in der lebensraumbezogenen Umsetzung der Aufgaben des Artenschutzes als Richtschnur dient und ist außerdem fachliche Grundlage für die Auswahl des Biotopverbunds. Es ist zudem wichtige Grundlage für die Beobachtung von Natur und Landschaft. Mit dem Arten- und Biotopschutzprogramm werden auch Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele festgelegt, wie dies Aufgabe der

Länder nach § 38 Abs. 1 BNatSchG ist. Der neue Satz 4 weist darauf hin, dass das ABSP insbesondere in Biotopverbundverbundprojekten wie BayernNetz Natur umgesetzt wird.

#### Zu Art. 20

##### Absatz 1

Nach § 32 Abs. 1 BNatSchG wählen die Länder die FFH- und Vogelschutzgebiete aus. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 bestimmt wie bisher Art. 13b Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG, dass die Staatsregierung für die Auswahl zuständig ist.

Art. 20 Abs. 1 Satz 2 übernimmt unverändert Art. 13b Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG. Die Vorschrift ist weiterhin erforderlich, weil Europäische Vogelschutzgebiete im Gegensatz zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung einer Festlegung durch die Länder bedürfen (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG). Ge- und Verbote sind auch im Rahmen der Festlegung nicht erforderlich, da nach dem neuen § 32 Abs. 4 BNatSchG gebietsbezogene Bestimmungen des Landesrechts zusammen mit den besonderen Schutzvorschriften der §§ 33, 34 BNatSchG den für Vogelschutzgebiete erforderlichen Schutz gewährleisten können und damit regelmäßig eine hoheitliche Inschutznahme unterbleiben kann. Im Landesrecht ist eine Ermächtigungsgrundlage für solche gebietsbezogenen Bestimmungen vorzusehen. Bei der Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen vom 12. Juli 2006 (GVBl S. 524) handelt es sich um eine gebietsbezogene Bestimmung im Sinn des § 32 Abs. 4 BNatSchG.

Bezüglich der Einzelheiten der Regelung wird auf die Begründung in der LT-Drs. 15/3477, S. 24 f. verwiesen.

##### Absatz 2

Die Vorschrift stellt ergänzend zu § 32 Abs. 4 BNatSchG klar, dass neben den dort aufgezählten Vorschriften und Instrumenten eine Inschutznahme auch dann unterbleiben kann, wenn Maßnahmen aufgrund von Förderprogrammen einen gleichwertigen Schutz gewährleisten.

#### Zu Art. 21

Die Regelung weicht von § 35 BNatSchG ab, weil dieser wie schon § 34a BNatSchG g. F. entgegen der FFH-Richtlinie den Anwendungsbereich des FFH-Schutzregimes auf das Ausbringen von GVOs innerhalb von FFH-Gebieten beschränkt, Beeinträchtigungen von außen aber auch unter das FFH-Schutzregime fallen können (vgl. EuGH, Urt. 10.1.2006, Rs. C-98/03). Die Regelung erstreckt den Anwendungsbereich nun auch auf einen Radius von 1.000 m um das Gebiet. Gleichzeitig wird geregelt, dass für das Ausbringen nach Nr. 2 das Verfahren nach § 34 Abs. 6 BNatSchG anzuwenden ist, allerdings ohne die Ausnahmemöglichkeiten des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG. Der Verweis auf § 34 Abs. 6 BNatSchG ist erforderlich, weil ansonsten weder ein Genehmigungs- noch ein Anzeigeverfahren zur Überprüfung bereit stünde.

Art. 21 tritt vollständig an Stelle des § 35 BNatSchG.

#### Zu Art. 22

##### Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten für Natura 2000-Gebiete. Dies betrifft die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 sowie für Ausnahmen und sonstige Maßnahmen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG. Die bisherigen Zuständigkeiten, wie sie sich aus Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG und im Einzelnen der GemBek vom 8. August 2000 (AllMBI S. 544) ergeben, werden fortgeführt. Durch die Beschränkung der Erset-

zungswirkung auf die nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung, soweit diese nicht ihrerseits ersetzt wird, werden Vollzugsprobleme beseitigt, da sich naturschutzrechtliche Entscheidungen bislang gegenseitig ersetzen (Art. 13a Abs. 2, Art. 13d Abs. 2, Art. 49a Abs. 3 bisherige Fassung BayNatSchG) und damit keine verfahrensführende Behörde bestimmt ist. Das Verfahren nach Art. 22 ist damit das herrschende Verfahren. Dies gilt nicht im Verhältnis zur Erlaubnis für Skipisten nach Art. 9, die ihrerseits andere Gestattungen ersetzt. Die Vorschrift regelt außerdem den Konflikt, wenn auch Vorschriften außerhalb des Naturschutzrechts Ersetzungswirkung zukommt (z.B. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Auch in diesem Fall ist das Verfahren nach Art. 22 das herrschende, da es regelmäßig das umfassendere ist. Die Entscheidung nach Art. 22 wird in diesem Fall nicht ersetzt, sondern sie ersetzt ihrerseits eine erforderliche Rodungserlaubnis.

##### Absatz 2

Ist das Projekt weder anzeige- noch gestattungspflichtig und wird es auch nicht von einer Behörde durchgeführt (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG), ist die untere Naturschutzbehörde für die Anzeige und das Verfahren nach § 34 Abs. 6 BNatSchG zuständig. Die Anzeige gilt nur, wenn das Projekt insgesamt nicht gestattungspflichtig ist. Ist es teilweise gestattungspflichtig, ist die nach Art. 22 Abs. 1 zuständige Behörde insgesamt zuständig.

##### Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass die Behörde, die ein Projekt, das nach anderen Vorschriften im Sinne des § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht gestattungs- oder anzeigespflichtig ist, durchführt, die Vorschriften des § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG eigenverantwortlich im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe anwendet. Dies dient der Verfahrensvereinfachung, da damit das bisher notwendige Ausnahmeverfahren für Behörden entfällt. Das Einvernehmen ist ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn Bewirtschaftungspläne im Sinn des § 32 Abs. 5 BNatSchG aufgestellt werden, die unter den betroffenen Behörden einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen enthalten. Gleiches gilt, wenn Gewässerentwicklungskonzepte aufgestellt wurden, die Bewirtschaftungsplänen (Managementplänen) im Sinn des § 32 Abs. 5 BNatSchG entsprechen, diese Konzepte zwischen Wasserwirtschafts- und Naturschutzbehörden einvernehmlich abgestimmt wurden und Vorgaben für die Gewässerunterhaltung enthalten.

##### Absatz 4

Zuständig für die Verträglichkeitsprüfung ist die verfahrensführende Behörde, wie sie sich aus den Abs. 1 bis 3 ergibt. Die Verträglichkeitsprüfung wird im Fall von Abs. 1 Satz 2 im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe durchgeführt.

##### Absatz 5

Die Vorschrift bestimmt die zuständige Behörde nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG und übernimmt die bisherige Zuständigkeitsregelung des Art. 49a Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BayNatSchG. Danach holt bei Beeinträchtigungen prioritärer Arten und Lebensraumtypen die oberste Naturschutzbehörde über das Bundesumweltministerium die Stellungnahme der Kommission ein. Außerdem muss die zuständige Behörde nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG bestimmt werden, die die Kommission über das Bundesumweltministerium über den Kohärenzausgleich unterrichtet. Auch insoweit wird die Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde festgelegt.

**Zu Art. 23**

## Absatz 1

Nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Nach 13d Abs. 1 BayNatSchG sind bislang Landröhrichte, Pfeifengraswiesen, Moorwälder, Magerrasen, wärmeliebende Säume, Felsheiden und alpine Hochstaudenfluren gesetzlich geschützt. Diese Biotope bedürfen als landesweit bedeutsame Biotope auch weiterhin des gesetzlichen Schutzes.

## Absatz 2

Die Regelung weicht in Satz 1 Nr. 1 von § 30 Abs. 2 BNatSchG ab, indem ergänzend zu § 30 Abs. 4 BNatSchG eine weitere Ausnahme von den Verboten für die Bauleitplanung geregelt wird. Im Bebauungsplan können, wenn bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwirklichung der festgesetzten Nutzungsmöglichkeiten ein längerer Zeitraum liegt, gesetzlich geschützte Biotope entstehen. Die Verbotsregelung des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gilt daher nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen, die im Umgriff eines Bebauungsplans nach dessen Inkrafttreten entstanden sind, wenn auf einer solchen Fläche eine nach diesem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.

Satz 1 Nr. 2 regelt abweichend von § 30 Abs. 5 BNatSchG, der eine Ausnahme zum gesetzlichen Verbot regelt, eine Auslaufrfrist wie im bisherigen Art. 13d Abs. 6 BayNatSchG von fünfzehn Jahren anstelle der im BNatSchG geregelten Auslaufrfrist von zehn Jahren. Die Vorschrift tritt insoweit vollständig an Stelle des § 30 Abs. 5 BNatSchG.

Satz 2 weicht von der Verbotsregelung des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ab, indem er die Ausnahmeregelung des bisherigen Art. 13d Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz BayNatSchG übernimmt.

## Absatz 3

Absatz 3 regelt abweichend von § 30 Abs. 3 BNatSchG wie Art. 13d Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG auch die Berücksichtigung überwiegender öffentlicher Interessen als Ausnahmegrund und übernimmt die Ersetzungsregelung des Art. 13d Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG.

## Absatz 4

Die Regelung übernimmt die bisherige Vorschrift über Gewässerunterhaltung nach Art. 13d Abs. 4 BayNatSchG. Die Abweichung besteht darin, dass es für den Fall der nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Gewässerunterhaltung keiner behördlichen Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung bedarf, die Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen wie bisher vom Unterhaltspflichtigen selbst zu prüfen sind.

## Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt unverändert den geltenden Art. 13d Abs. 3. Es handelt sich um keine abweichende Vorschrift, sondern um einen Anwendungsfall des Vertragsnaturschutzes nach § 3 Abs. 3 BNatSchG sowie die Bestimmung von Schutzziele nach § 38 Abs. 1 BNatSchG.

## Absatz 6

Die Regelung übernimmt die verfahrensrechtliche Regelung, die 1999 in Umsetzung der UVP-Richtlinie als Art. 13d Abs. 7 in das BayNatSchG eingefügt worden ist und eine Anknüpfung für eine UVP schafft. In Angleichung an die Regelung für Rodungen und Erstaufforstungen nach Art. 39a BayWaldG wird der bisherige Schwellenwert von 3 ha auf 1 ha reduziert.

**Zu Art. 24**

Die Länder können nach § 42 Abs. 5 BNatSchG aus Gründen der Verfahrensvereinfachung eine Konzentrationswirkung vorsehen. Danach kann die Konzentrationswirkung der Zoogenehmigung für die tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und Nr. 3 Buchst. d TierSchG geregelt werden (so schon § 51 Satz 3 BNatSchG g.F.). Außerdem wird die bisherige Ersetzungswirkung (Art. 20b Abs. 2 Satz 4 BayNatSchG) fortgeführt. Danach kann die Zoogenehmigung durch andere behördliche Gestattungen außerhalb des Naturschutzrechts ersetzt werden, z.B. wenn eine Baugenehmigung erforderlich ist.

**Zu Art. 25**

## Absätze 1 und 2

Die Regelungen führen die bisherigen verfahrensrechtlichen Regelungen des Art. 20a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BayNatSchG fort.

## Absatz 3

Die Vorschrift macht Gebrauch von § 43 Abs. 4 BNatSchG. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/12274, S. 70) sollen nach § 43 Abs. 4 BNatSchG Bagatellfälle ausgenommen werden können, wenn die dort geregelten Voraussetzungen vorliegen. Die Regelung ermöglicht es daher, den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

**Zu Art. 26**

§ 59 Abs. 1 BNatSchG gewährleistet als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzes für jedermann ein allgemeines Betretungsrecht der freien Landschaft. § 59 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG überlässt den Ländern die Regelung von Einzelheiten zum Erholungs- und Betretungsrecht. Der Abschnitt über die Erholung in der freien Natur übernimmt daher – mit Ausnahme von Art. 28 BayNatSchG – die bisherigen Regelungen des V. Abschnitts BayNatSchG. Dieser Abschnitt hat sich seit seiner Einführung 1973 bewährt und war Vorbild für zahlreiche Naturschutzgesetze anderer Länder. Die Regelungen befrieden auf der einen Seite Konflikte zwischen Erholungsuchenden untereinander sowie auch im Verhältnis zu Grundeigentümern und gewährleisten auf der anderen Seite einen pfleglichen Umgang mit der Natur.

In Bayern ist das Erholungs- und Betretungsrecht in der freien Natur aufgrund des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Verfassung verfassungsrechtlich gewährleistet. Danach ist der Genuss von Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur jedermann gestattet. Von diesem Grundrecht ausgehend war in Bayern das Erholungs- und Betretungsrecht schon immer für den Wald und die freie Flur in Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung geregelt und die verfassungsrechtliche Bestimmung im Bayerischen Naturschutzgesetz näher konkretisiert. Die nähere Ausfüllung dieses Grundrechts wird daher auch weiterhin abweichend von § 59 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG einheitlich im BayNatSchG für die gesamte freie Natur geregelt. Dies ist bürger- und anwenderfreundlich, weil die gesetzlichen Grundlagen in einem Gesetz abschließend geregelt sind. Zugleich wird damit gewährleistet, dass Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV nicht gemäß Art. 31 GG außer Kraft gesetzt wird.

**Zu Art. 27 bis 36**

Art. 27 bis 36 entsprechen den Art. 22 bis 32 BayNatSchG. Die sog. Handstraßregelung in Art. 28 BayNatSchG entfällt wegen der inhaltsgleichen abweichungsfesten Regelung in § 39 Abs. 3 BNatSchG.

**Zu Art. 37**

Art. 37 weicht vollständig von § 62 BNatSchG ab und tritt an dessen Stelle, um auch weiterhin den Vorgaben der Verfassung des Freistaates Bayern – Art. 141 Abs. 3 Satz 2 Bayerische Verfassung – zu entsprechen. Art. 33 BayNatSchG, der inhaltsgleich übernommen wird, konkretisiert bislang diese verfassungsrechtliche Vorgabe und geht weiter als § 62 BNatSchG, da u.a. auch die Pflicht besteht, der Allgemeinheit die Zugänge zu landschaftlichen Schönheiten und Erholungsflächen freizuhalten und, soweit erforderlich, durch Einschränkungen des Eigentumsrechts freizumachen sowie Uferwege, Wanderwege, Erholungsparke und Spielflächen anzulegen.

**Zu Art. 38**

Die Regelung entspricht Art. 33a BayNatSchG und stellt wie diese eine Folgeregelung des Betretungsrechts dar.

**Zu Art. 39**

Nach § 66 Abs. 5 BNatSchG bleiben abweichende Vorschriften der Länder zum Vorkaufsrecht unberührt. Am bisherigen Art. 34 BayNatSchG soll daher unverändert festgehalten werden mit Ausnahme von zwei Ergänzungen:

- In Abs. 4 wird der Zeitraum des Vorrangs gegenüber rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten angepasst.
- In Abs. 9 wird entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG der Ausschluss des Vorkaufsrechts geregelt, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen eingetragenen Lebenspartner veräußert.

Für eine Anwendung des § 66 BNatSchG bleibt kein Raum mehr, weil an seine Stelle die abweichende Regelungskonzeption des Art. 39 tritt.

**Zu Art. 40**

Die Vorschrift entspricht unverändert Art. 35 BayNatSchG.

**Zu Art. 41**

§ 68 BNatSchG entspricht inhaltlich Art. 36 BayNatSchG. Der neue Art. 41 ergänzt die bundesrechtlichen Regelungen insbesondere um Hinweise auf das Bayerische Enteignungsgesetz.

Absatz 2 übernimmt an dieser Stelle aus systematischen Gründen den bisherigen Art. 51 BayNatSchG.

**Zu Art. 42**

Die Vorschrift füllt den durch § 68 Abs. 4 BNatSchG eingeräumten Spielraum aus und übernimmt Art. 36a BayNatSchG.

Abs. 1 erstreckt den Erschwernisausgleich auf sämtliche nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzentwurfs gesetzlich geschützte Biotope und beschränkt ihn nicht mehr auf Feuchtfelder. Damit wird die historisch bedingte systemwidrige Ungleichbehandlung der gesetzlich geschützten Biotope behoben. Für den Erschwernisausgleich, der innerhalb des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms abgewickelt wird, besteht im Haushaltsplan ein eigener Titel. Die naturschonend bewirtschafteten sonstigen 13d-Flächen werden dagegen im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms aus einem anderen Titel gespeist. Zusätzliche Kosten entstehen nicht, da ggf. nur zwischen den HH-Titeln umgeschichtet werden muss. Auch nach Art. 36a Abs. 1 BayNatSchG besteht ein Anspruch auf Erschwernisausgleich nur „nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel“, wodurch faktisch eine Gleichstellung zwischen Erschwernisausgleich und Vertragsnaturschutzprogramm besteht.

**Zu Art. 43**

Absätze 1 bis 3 übernehmen die bisherigen Regelungen des Art. 37 Abs. 1 bis 3 BayNatSchG.

**Zu Art. 44**

Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bisherige Ermächtigungsgrundlage des Art. 37 Abs. 4 BayNatSchG, um Rechtsverordnungen zur Regelung von Zuständigkeiten zu erlassen. Auf dieser Rechtsgrundlage beruht die Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz vom 11. August 2006 (GVBl S. 719).

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherige Auffangzuständigkeit des Art. 44 BayNatSchG, die bei der unteren Naturschutzbehörde liegt.

Absatz 3

Zuständige Behörden für die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 BNatSchG sind die Naturschutzbehörden und das Bayerische Landesamt für Umwelt, wie dies schon bisher Art. 38 BayNatSchG bestimmt.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen zum Ausbringen von Tieren und Pflanzen nach § 40 Abs. 4 BNatSchG. Bisher war dafür die höhere Naturschutzbehörde nach Art. 17 BayNatSchG zuständig, dessen Regelung übernommen wird. Diese Zuständigkeit hat sich bewährt und ist nach wie vor sinnvoll, weil das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren einer Steuerung bedarf. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die biologische Vielfalt zu erhalten. Kreuzungen zwischen nicht gebietsfremden und gebietsfremden Herkünften können zu schleichenden Veränderungen des Genpools durch genetische Homogenisierung und zur Auslöschung von Wildsippen führen (Amtl. Begründung, BR-Drs. 278/09, S. 216).

Absatz 5

Wird eine Entscheidung nach diesem Gesetz durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soll in der behördlichen Gestattung auf die Ersetzungswirkung ausdrücklich hingewiesen werden. Ersetzungswirkung ist in Art. 22 Abs. 1, Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3, Art. 23 Abs. 3, Art. 56 Satz 3 angeordnet. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift, die, da das Naturschutzrecht überwiegend in anderen Verfahren mit vollzogen wird, die jeweiligen Gestattungsbehörden auf die Beachtung des Naturschutzrechts besonders hinweisen soll.

**Zu Art. 45**

§ 63 Abs. 4 BNatSchG überlässt es den Ländern, in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigem Umfang zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abzusehen. Von dieser Öffnungsklausel wird Gebrauch gemacht, um die bisherige Regelung in Art. 42 Abs. 1 Sätze 3 und 5 BayNatSchG fortzuführen.

**Zu Art. 46 bis 49**

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen Vorschriften über das Bayerische Landesamt für Umwelt, die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Naturschutzbeiräte sowie die Naturschutzwacht. Im Aufgabenbereich des Landesamts ist die Ermittlung der für Naturräume ausreichenden Ausstattung mit Land-

schaftselementen entfallen. Grund dafür ist, dass die entsprechende Bundesregelung des § 5 Abs. 3 BNatSchG g. F. über die Festsetzung einer Mindestdichte von Landschaftselementen nicht ins neue BNatSchG übernommen worden ist und daher auch der bisherige Art. 2b Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG künftig entfällt. Der tatsächlichen Handhabung entsprechend wird die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt für das Arten- und Biotopschutzprogramm gesetzlich verankert.

#### Zu Art. 50

Die Vorschrift übernimmt weitgehend unverändert die Regelung zum Bayerischen Naturschutzfonds ergänzt um eine Erweiterung des Aufgabenbereichs in Art. 50 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzentwurfs. Danach kann der Naturschutzfonds auch bei der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen sowie bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitwirken. Dies kann insbesondere für organisatorische Strukturen von Flächenpoolösungen von Bedeutung werden. Auch bei der erforderlichen Unterhaltung/Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen kann sich die Mitwirkung des Fonds als sinnvoll erweisen, insbesondere wenn die Dauerhaftigkeit der Maßnahmen abgesichert werden soll. Die tatsächliche Mitwirkung des Naturschutzfonds wird im Einzelnen von der Finanz- und Personalausstattung abhängen. Der Aufwendersatz nach Art. 50 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzentwurfs korrespondiert mit der Aufgabenerweiterung. Außerdem wird der Stiftungsrat um einen Vertreter des Staatsministeriums des Innern erweitert (Art. 50 Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzentwurfs).

#### Zu Art. 51

Art. 51 regelt die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und übernimmt Art. 45 BayNatSchG. Ergänzend muss die Zuständigkeit zum Erlass von Nationalen Naturmonumenten geregelt werden. Diese wird der Staatsregierung zugewiesen, da Nationale Naturmonumente, vergleichbar Nationalparks, bayernweit von herausragender Bedeutung sind und daher die Zuständigkeit der Staatsregierung rechtfertigen (Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).

#### Zu Art. 52

Die Vorschrift regelt wie bisher das Verfahren zur Inschutznahme, das der Bund gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG ausdrücklich den Ländern zur Regelung überlässt.

Abs. 3 Satz 3 nimmt sog. Baumschutzverordnungen wegen der regelmäßig großen Zahl Betroffener aus dem Anwendungsbereich des Abs. 3 Sätze 1 und 2 aus, sodass hier das Verfahren nach Abs. 1 und 2 durchzuführen ist.

In Abs. 5 Satz 1 wird geregelt, dass die Bestimmung nicht nur für erhebliche Erweiterungen, sondern für alle erheblichen Änderungen und damit z. B. auch für die erhebliche Verkleinerung von Gebieten gilt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Abs. 5 auch auf Änderungen während des Inschutznahmeverfahrens anzuwenden ist, wenn sich nach der Beteiligung bzw. Auslegung Änderungen ergeben.

Satz 2 legt fest, dass bei unerheblichen Änderungen das Verfahren nach Abs. 1 bis 3 nicht durchgeführt werden muss, wenn durch die beabsichtigten Änderungen keine neuen Betroffenen entstehen oder die betroffenen Berechtigten (z. B. Grundeigentümer) und betroffenen Stellen (z.B. Kommunen, Behörden) angehört wurden.

In Abs. 6 wird klargestellt, dass neben den Karten auch die Entwürfe der Verordnungstexte digital zur Verfügung gestellt werden können.

#### Zu Art. 53

Die Vorschrift übernimmt Art. 47 BayNatSchG.

#### Zu Art. 54

Absätze 1 und 3 übernehmen den bisherigen Art. 48 Abs. 1 und 3 BayNatSchG. Hinsichtlich der Veränderungssperre handelt es sich um eine Abweichung vom Regelungssystem des Bundes.

#### Absatz 2

Aufgrund der Regelung der einstweiligen Sicherstellung in § 22 Abs. 3 BNatSchG ist die Regelung der materiellen Sicherstellungsvoraussetzungen in Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG entbehrlich. Absatz 2 regelt daher nur noch das Verfahren einschließlich der Zuständigkeit sowie die Form der Sicherstellungserklärung, wozu § 22 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BNatSchG ausdrücklich ermächtigt.

#### Zu Art. 55

Die Vorschrift übernimmt unverändert Art. 48a BayNatSchG.

#### Zu Art. 56

Die Regelung übernimmt den bisherigen Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG. Außerdem werden Vollzugsprobleme beseitigt, da sich insbesondere naturschutzrechtliche Entscheidungen bislang gegenseitig ersetzen (Art. 13a Abs. 2, Art. 13d Abs. 2, Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG) und damit die verfahrensführende Behörde nicht gesetzlich bestimmt ist. In diesen Fällen wird die Befreiung nicht ersetzt, sondern hat die Befreiung ersetzende Funktion. Dies gilt aufgrund der Regelung in Art. 22 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz nicht für Ausnahmentscheidungen betreffend Natura 2000-Gebiete, da diese ihrerseits die Entscheidung nach Art. 56 ersetzen.

Satz 2 weist die Zuständigkeit für Befreiungen in den genannten Fällen, soweit nicht speziellere Ausnahmeregelungen greifen (Art. 23 Abs. 3), den unteren Naturschutzbehörden zu.

#### Zu Art. 57

Die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten muss angepasst werden, da der Bund im neuen § 69 BNatSchG für die von ihm getroffenen Vollregelungen die entsprechenden Bußgeldtatbestände regelt. Dies führt im BayNatSchG zum Wegfall zahlreicher Bußgeldtatbestände, die ab dem 1. März 2010 bundesrechtlich geregelt sind. Da der Bund keine Bußgeldvorschriften für Zuwiderhandlungen gegen landesrechtliche Schutzgebietsverordnungen regelt, müssen diese künftig weiterhin im Landesrecht geregelt werden. Die verbleibenden Bußgeldbewehrungen betreffen daher insbesondere Schutzgebietsverordnungen, damit in Zusammenhang stehende Verordnungen über die Sicherstellung, Anordnungen zur Veränderungssperre und zu den Betretungsregelungen.

#### Absatz 1

##### Nummer 1

Die Vorschrift greift Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG auf.

##### Nummer 2

Die bisherige Bußgeldbestimmung in Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG wird in Nr. 2 übernommen, angepasst um Verweisungen auf die nun im BNatSchG geregelten Schutzgebietsbestimmungen.

##### Nummer 3

Nummer 2 entspricht Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG.

## Nummer 4

Die neue Befugnisnorm in § 3 Abs. 2 BNatSchG wird bußgeldbewehrt, wenn die Anordnung sofort vollziehbar ist. Die Regelung ist notwendig, weil landesrechtliche Bußgeldbewehrungen, wie z.B. Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach Art. 13d Abs. 5 BayNatSchG entfallen sind und Verstöße gegen die Vorschrift ansonsten nicht ahndbar wären.

## Nummer 5

Die Regelung greift Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG auf.

## Nummern 6 und 7

Die Nummern 6 und 7 entsprechen Art. 52 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 BayNatSchG.

## Absätze 2 bis 5

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen Art. 52 Abs. 2 bis 5 BayNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Bußgeldbewehrungen sind aufgrund der Regelung im BNatSchG entfallen. Die Fortgeltung des Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG im Rahmen von Abs. 5 wird über die Verweisung auf Abs. 8 sichergestellt.

## Absatz 6

Die Vorschrift entspricht Art. 52 Abs. 6 BayNatSchG ergänzt um den Hinweis, dass Abs. 8 anwendbar ist. Dies ist von Bedeutung, weil bei den bis zur Änderung des BayNatSchG im Jahr 1982 erlassenen Verordnungen Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG in Bezug genommen ist, der ab dem 1.9.1982 dem Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG entspricht.

## Absatz 7

Aufgrund des Neuerlasses des BayNatSchG muss der zeitliche Geltungsbereich der Vorschrift herausgestellt werden. Diese Überleitungsvorschrift wurde bei der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes 1982 eingefügt und bezog sich auf Verordnungen oder Anordnungen, die vor der Novelle 1982 erlassen wurden. Für die Vorschrift gibt es nach wie vor ein Bedürfnis, weil es in einzelnen Regierungsbezirken Naturschutzgebietsverordnungen gibt, die auf der Grundlage des BayNatSchG 1973 und vor der Novellierung des BayNatSchG im Jahre 1982 erlassen wurden. Bei diesen Verordnungen beruht die Bußgeldvorschrift auf einer Ordnungswidrigkeitenregelung des BayNatSchG von 1973, bei der die gesetzlichen Veränderungsverbote selbst bußgeldbewehrt waren und eine Rückverweisung auf Art. 52 BayNatSchG in der Verordnung fehlt. Diese Lücke schließt nach wie vor Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG.

## Absatz 8

Die Vorschrift stellt klar, dass Bußgeldtatbestände von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften in Rechtsverordnungen, die aufgrund des bisherigen BayNatSchG erlassen worden sind, weiter gelten. Diese Verordnungen bleiben nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehen, auch wenn die Ermächtigungsgrundlage nachträglich wegfällt. Diese Verordnungen verweisen aber auf Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 6 BayNatSchG, die mit Inkrafttreten des neuen BayNatSchG nicht mehr gelten. Daher wird insoweit die Fortgeltung des Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 6 BayNatSchG geregelt.

**Zu Art. 58**

Die Vorschrift übernimmt unverändert Art. 53 BayNatSchG, in Abgrenzung zu § 72 BNatSchG ergänzt um den Verweis auf Art. 57 BayNatSchG.

**Zu Art. 59**

Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in Umweltfragen wird um folgende Zuständigkeiten ergänzt:

## Art. 3c

Aus dem Bayerischen Naturschutzgesetz ergibt sich für sog. Biodiversitätsschäden nach § 2 Nr. 1 Buchst. a USchadG keine Zuständigkeit für den Vollzug des USchadG. Anders als im Bereich des Wasser- oder Bodenschutzrechts ergibt sich eine solche auch nicht aus einer Annexzuständigkeit. Die Zuständigkeit ist daher zu regeln. Aufgrund ihrer Fachkompetenz wird die höhere Naturschutzbehörde als zuständige Behörde bestimmt.

Für den Vollzug des USchadG im Bereich Wasser und Boden gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. b und Buchst. c USchadG wird mit dem Verweis auf die nach Fachrecht zuständigen Behörden die bestehende Annexzuständigkeit klargestellt. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayWG und Art. 10 Abs. 1 BayBodSchG regeln bereits allgemein die Zuständigkeiten im Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts. Wasser- und Bodenschutzrecht sehen bereits Regelungen für die Vermeidung und die Sanierung von Gewässerschäden oder schädlichen Bodenveränderungen vor. Im Hinblick auf Gewässer- und Bodenschäden ändert sich damit wegen der Subsidiarität des USchadG (vgl. § 1 USchadG) am bisherigen Haftungsumfang nichts. Die wenigen zusätzlichen Verfahrenspflichten des USchadG (z.B. Informationspflichten nach § 8 Abs. 4 USchadG), die im Fachrecht nicht ihren Niederschlag gefunden haben, werden als Annex mit vollzogen. Die bestehenden Annexzuständigkeiten im Wasser- und Bodenschutzrecht werden im Hinblick auf die nun erfolgte Zuständigkeitsregelung im Naturschutzrecht und im Interesse eines eindeutigen und möglichst einfachen Verwaltungsvollzugsausdrücklich verdeutlicht.

## Art. 3d

Die Bestimmung der zuständigen Anerkennungsbehörde ist erforderlich zur Umsetzung des durch Art. 17 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 in § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes angefügten Abs. 3. Dort wurde neu geregelt, dass für inländische Vereinigungen mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht, die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes ausgesprochen wird. Bislang erfolgte die Anerkennung durch das Umweltbundesamt.

Da § 63 BNatSchG hinsichtlich der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen zur Ausübung von Mitwirkungsrechten und zur Einlegung von Rechtsbehelfen auf § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz verweist, erfolgt nunmehr auch die landesrechtliche Anerkennung von nach dem BNatSchG mitwirkungsberechtigten Naturschutzvereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Bisher war für die naturschutzrechtliche Anerkennung von landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zuständig. Das Anerkennungsverfahren nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz von Vereinigungen, die landesweit oder regional begrenzt tätig sind, betrifft das gesamte Umweltrecht. Der Vollzug dieser Querschnittsaufgabe soll durch das Landesamt für Umwelt als landesweit tätige Fachbehörde erfolgen, das damit für die Anerkennung von Umweltvereinigungen einschließlich von Naturschutzvereinigungen zuständig ist.

**Zu Art. 60**

## Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Überleitungsvorschrift des Art. 55 Abs. 1 BayNatSchG, die sich bei ihrem Erlass auf Verord-

nungen und Anordnungen nach dem Reichsnaturschutzgesetz bezog und erweitert sie um die aufgrund des BayNatSchG erlassenen Schutzgebietsverordnungen, die künftig ihre Rechtsgrundlage im BNatSchG finden. Die Vorschrift bekräftigt den allgemeinen Grundsatz, wonach Verordnungen in Kraft bleiben, auch wenn die Ermächtigung wegfällt. Die Vorschrift stellt außerdem klar, dass die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften nicht nur für die Aufhebung, sondern auch für die Änderung derartiger Regelungen gelten.

#### Absatz 2

Für den bisherigen Art. 55 Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG wird die Fortgeltung geregelt, da zahlreiche „alte“ Verordnungen, die durch Verordnung des ehemaligen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Anpassung bewehrter Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen an die Reform des Nebenstrafrechts vom 24. November 1976 (GVBl S. 95) mit neuen Ahndungsvorschriften versehen worden sind, auf diese Regelung verweisen.

#### Zu Art. 61

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des BayNatSchG. In Abs. 2 wird neben dem Außerkrafttreten des bisherigen BayNatSchG außerdem das Außerkrafttreten des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes geregelt, dessen Regelungen im Hinblick auf die abweichungsfesten Regelungen des Artenschutzes im neuen BNatSchG ab dem 1. März 2010 gegen den Vorrang des Bundesrechts verstoßen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 a auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)**

**- Erste Lesung -**

Interfraktionell wurde auf eine Aussprache verzichtet, sodass ich Ihnen gleich vorschlagen kann, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Gesundheit als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Dann ist es so beschlossen.

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/5872, 16/7190

über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/6484, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Alpenschutz (Art. 2)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/6485, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (Art. 3)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/6486, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die

Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Flächendeckende Landschaftsplanung (Art. 4)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/6487, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Wegebauten (Art. 6)

### 6. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/6488, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Nutzung (Art. 6)

### 7. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/6489, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Verwendung von Ersatzzahlungen (Art. 7)

### 8. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- Drs. 16/6490, 16/7190
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Skipisten (Art. 10)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Drs. 16/6491, 16/7190
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Zuständigkeit für die Eingriffsregelung (Art. 11)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Drs. 16/6492, 16/7190
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Form der Schutzzerklärung (Art. 12)
11. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Drs. 16/6493, 16/7190
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Biosphärenreservate (Art. 14)
12. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Drs. 16/6494, 16/7190
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16)
13. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Drs. 16/6495, 16/7190
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Auswahl von Natura 2000-Gebieten und der besondere Schutz der Gebiete (Art. 20)
14. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Drs. 16/6496, 16/7190
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Gentechnisch veränderte Organismen (Art. 21)
15. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Drs. 16/6497, 16/7190
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Zuständigkeiten für Natura 2000-Verfahren (Art. 22)
16. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Drs. 16/6498, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Gesetzlich geschützte Biotope (Art. 23)

17. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/6499, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Durchführung von Veranstaltungen (Art. 32)

18. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/6500, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Enteignung (Art. 40)

19. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/6501, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen (Art. 45)

20. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/6502, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen (Art. 51)

21. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD

Drs. 16/6503, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Alpenschutz (Art. 2)

22. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD

Drs. 16/6504, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (Art. 3 Abs. 3)

23. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD

Drs. 16/6505, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Durchführung der Landschaftspflege; Beratung (Art. 5 Abs. 2 Satz 3)

24. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Sabine Dittmar, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD

Drs. 16/6506, 16/7190

- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Wegebau; genehmigungsfreie Eingriffe; Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (Art. 6 Abs. 1 Satz 1)
25. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
Drs. 16/6509, 16/7190
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Pisten (Art. 10 Abs. 2)
26. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
Drs. 16/6510, 16/7190
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Zuständigkeit für die Eingriffsregelung (Art. 11 Abs. 2)
27. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
Drs. 16/6511, 16/7190
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 Abs. 1 Satz 2)
28. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
Drs. 16/6512, 16/7190
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Arten- und Biotopschutzprogramm (Art. 19)
29. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
Drs. 16/6513, 16/7190
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Auswahl von Natura 2000-Gebieten und besonderer Schutz der Gebiete (Art. 20)
30. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
Drs. 16/6514, 16/7190
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Gentechnisch veränderte Organismen (Art. 21)
31. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
Drs. 16/6515, 16/7190
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Zuständigkeiten für Natura 2000-Verfahren (Art. 22 Abs. 4)
32. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
Drs. 16/6516, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Gesetzlich geschützte Biotope (Art. 23 Abs. 3 Satz 2)

33. Änderungsantrag des Abgeordneten  
Dr. Otto Hünnerkopf CSU,  
Tobias Thalhammer, Dr. Otto Bertermann,  
Dr. Andreas Fischer u.a. FDP

Drs. 16/6572, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Alpenschutz (Art. 2)

34. Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Thalhammer, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 16/6599, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Gesetzlich geschützte Biotope (Art. 23)

35. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/6600, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Alpenschutz (Art. 2)

36. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/6601, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (Art. 3)

37. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/6602, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Wegebau im Alpengebiet; genehmigungsfreie Eingriffe; Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft (Art. 6)

38. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/6603, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Ersatzzahlungen (Art. 7)

39. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/6604, 16/7190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Gentechnisch veränderte Organismen (Art. 21)

40. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger,

**Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FW)**

Drs. 16/6605, 16/7190

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)**

**(Drs. 16/5872)**

**Recht auf Naturgenuss und Erholung (Art. 26)**

**41. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FW)**

Drs. 16/6606, 16/7190

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)**

**(Drs. 16/5872)**

**Durchführung von Veranstaltungen (Art. 32)**

**42. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FW)**

Drs. 16/6607, 16/7190

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)**

**(Drs. 16/5872)**

**Ordnungswidrigkeiten (Art. 57)**

## **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup> Der Freistaat Bayern kommt dieser Verpflichtung auch durch den Vollzug verbindlicher internationaler Vereinbarungen, insbesondere der Alpenkonvention, nach.“
2. In Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Datum „28. Februar“ durch das Datum „15. Februar“ ersetzt.

3. In Art. 23 Abs. 5 werden nach den Worten „des Weißstorchs“ die Worte „des Kiebitzes, der Braunkehlchens“ eingefügt.

Berichterstatter zu 1 und 33: **Dr. Otto Hünnerkopf**  
 Berichterstatter zu 2 - 20: **Dr. Christian Magerl**  
 Berichterstatter zu 21 - 32: **Ludwig Wörner**  
 Berichterstatter zu 34: **Tobias Thalhammer**  
 Berichterstatter zu 35 - 42: **Dr. Hans Jürgen Fahn**  
 Mitberichterstatter zu 1,33,34: **Dr. Christian Magerl**  
 Mitberichterstatter zu 2 - 32  
 u. 35 - 42: **Dr. Otto Hünnerkopf**

## **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Gesundheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/6484, Drs. 16/6485, Drs. 16/6486, Drs. 16/6487, Drs. 16/6488, Drs. 16/6489, Drs. 16/6490, Drs. 16/6491, Drs. 16/6492, Drs. 16/6493, Drs. 16/6494, Drs. 16/6495, Drs. 16/6496, Drs. 16/6497, Drs. 16/6498, Drs. 16/6499, Drs. 16/6500, Drs. 16/6501, Drs. 16/6502, Drs. 16/6503, Drs. 16/6504, Drs. 16/6505, Drs. 16/6506, Drs. 16/6509, Drs. 16/6510, Drs. 16/6511, Drs. 16/6512, Drs. 16/6513, Drs. 16/6514, Drs. 16/6515, Drs. 16/6516, Drs. 16/6572, Drs. 16/6599, Drs. 16/6600, Drs. 16/6601, Drs. 16/6602, Drs. 16/6603, Drs. 16/6604, Drs. 16/6605, Drs. 16/6606 und Drs. 16/6607 in seiner 43. Sitzung am 9. Dezember 2010 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Enthaltung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Zustimmung

mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6572 und 16/6599 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6494 und 16/6511 hat der Ausschuss einstimmig Zu-

stimmung in geänderter Fassung empfohlen.  
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6484, 16/6486, 16/6492, 16/6496, 16/6497, 16/6502, 16/6503, 16/6505, 16/6514, 16/6515, 16/6600, 16/6604 und 16/6605 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6490 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: 1 Zustimmung, 1 Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6506 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6501 und 16/6509 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: 1 Ablehnung, 1 Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6493 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6504 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: 1 Ablehnung, 1 Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6485, 16/6487, 16/6488, 16/6491, 16/6495, 16/6498, 16/6500, 16/6510, 16/6512, 16/6513 und 16/6516 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6499 und 16/6603 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6601 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6606 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6489 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6602 und 16/6607 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/6484, Drs. 16/6485, Drs. 16/6486, Drs. 16/6487, Drs. 16/6488, Drs. 16/6489, Drs. 16/6490, Drs. 16/6491, Drs. 16/6492, Drs. 16/6493, Drs. 16/6494, Drs. 16/6495, Drs. 16/6496, Drs. 16/6497, Drs. 16/6498, Drs. 16/6499, Drs. 16/6500, Drs. 16/6501, Drs. 16/6502, Drs. 16/6503, Drs. 16/6504, Drs. 16/6505, Drs. 16/6506, Drs. 16/6509, Drs. 16/6510, Drs. 16/6511, Drs. 16/6512, Drs. 16/6513, Drs. 16/6514, Drs. 16/6515, Drs. 16/6516, Drs. 16/6572, Drs. 16/6599, Drs. 16/6600, Drs. 16/6601, Drs. 16/6602, Drs. 16/6603, Drs. 16/6604, Drs. 16/6605, Drs. 16/6606 und Drs. 16/6607 in seiner 35. Sitzung am 26. Januar 2011 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Enthaltung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass die Nr. 2 (Änderung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) entfällt und die bisherige Nr. 3 Nr. 2 wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6572 und 16/6599 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6484, 16/6486, 16/6492, 16/6494, 16/6496, 16/6497, 16/6502, 16/6503, 16/6505, 16/6511, 16/6514, 16/6515, 16/6600, 16/6604 und 16/6605 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6506 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6493 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Enthaltung  
 FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung  
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6485, 16/6487, 16/6488, 16/6490, 16/6491, 16/6495, 16/6498, 16/6500, 16/6501, 16/6504, 16/6509, 16/6510, 16/6512, 16/6513 und 16/6516 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Ablehnung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6499 und 16/6603 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6601 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Enthaltung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6606 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6489 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6602 und 16/6607 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Ablehnung

- FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/6484, Drs. 16/6485, Drs. 16/6486, Drs. 16/6487, Drs. 16/6488, Drs. 16/6489, Drs. 16/6490, Drs. 16/6491, Drs. 16/6492, Drs. 16/6493, Drs. 16/6494, Drs. 16/6495, Drs. 16/6496, Drs. 16/6497, Drs. 16/6498, Drs. 16/6499, Drs. 16/6500, Drs. 16/6501, Drs. 16/6502, Drs. 16/6503, Drs. 16/6504, Drs. 16/6505, Drs. 16/6506, Drs. 16/6509, Drs. 16/6510, Drs. 16/6511, Drs. 16/6512, Drs. 16/6513, Drs. 16/6514, Drs. 16/6515, Drs. 16/6516, Drs. 16/6572, Drs. 16/6599, Drs. 16/6600, Drs. 16/6601, Drs. 16/6602, Drs. 16/6603, Drs. 16/6604, Drs. 16/6605, Drs. 16/6606 und Drs. 16/6607 in seiner 38. Sitzung am 26. Januar 2011 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass die Nr. 2 (Änderung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) entfällt und die bisherige Nr. 3 Nr. 2 wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6572 und 16/6599 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6499 und 16/6603 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6492 und 16/6494 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6485, 16/6487, 16/6488, 16/6490, 16/6491, 16/6495, 16/6498, 16/6500, 16/6501, 16/6504, 16/6509,

16/6510, 16/6511, 16/6512, 16/6513 und 16/6516 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6484, 16/6486, 16/6496, 16/6497, 16/6502, 16/6503, 16/6505, 16/6514, 16/6515, 16/6600, 16/6604 und 16/6605 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6493 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6489 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6606 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6506 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6602 und 16/6607 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6601 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Enthaltung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/6484, Drs. 16/6485, Drs. 16/6486, Drs. 16/6487, Drs. 16/6488, Drs. 16/6489, Drs. 16/6490, Drs. 16/6491, Drs. 16/6492, Drs. 16/6493, Drs. 16/6494, Drs. 16/6495, Drs. 16/6496, Drs. 16/6497, Drs. 16/6498, Drs. 16/6499, Drs. 16/6500, Drs. 16/6501, Drs. 16/6502, Drs. 16/6503, Drs. 16/6504, Drs. 16/6505, Drs. 16/6506, Drs. 16/6509, Drs. 16/6510, Drs. 16/6511, Drs. 16/6512, Drs. 16/6513, Drs. 16/6514, Drs. 16/6515, Drs. 16/6516, Drs. 16/6572, Drs. 16/6599, Drs. 16/6600, Drs. 16/6601, Drs. 16/6602, Drs. 16/6603, Drs. 16/6604, Drs. 16/6605, Drs. 16/6606 und Drs. 16/6607 in seiner 102. Sitzung am 27. Januar 2011 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Enthaltung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6572 und 16/6599 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6494 und 16/6511 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen: Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6499 und 16/6603 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6485, 16/6487, 16/6488, 16/6490, 16/6491, 16/6495, 16/6498, 16/6500, 16/6501, 16/6504, 16/6509, 16/6510, 16/6512, 16/6513 und 16/6516 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Ablehnung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6484, 16/6486, 16/6492, 16/6496, 16/6497, 16/6502, 16/6503, 16/6505, 16/6514, 16/6515, 16/6600, 16/6604 und 16/6605 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6493 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Enthaltung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6489 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6606 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6506 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung  
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6602, und 16/6607 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Ablehnung  
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6601 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Enthaltung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: Ablehnung  
 Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/6484, Drs. 16/6485, Drs. 16/6486, Drs. 16/6487, Drs. 16/6488, Drs. 16/6489, Drs. 16/6490, Drs. 16/6491, Drs. 16/6492, Drs. 16/6493, Drs. 16/6494, Drs. 16/6495, Drs. 16/6496, Drs. 16/6497, Drs. 16/6498, Drs. 16/6499, Drs. 16/6500, Drs. 16/6501, Drs. 16/6502, Drs. 16/6503, Drs. 16/6504, Drs. 16/6505, Drs. 16/6506, Drs. 16/6509, Drs. 16/6510, Drs. 16/6511, Drs. 16/6512, Drs. 16/6513, Drs. 16/6514, Drs. 16/6515, Drs. 16/6516, Drs. 16/6572, Drs. 16/6599, Drs. 16/6600, Drs. 16/6601, Drs. 16/6602, Drs. 16/6603, Drs. 16/6604, Drs. 16/6605 und Drs. 16/6606 und Drs. 16/6607 in seiner 49. Sitzung am 3. Februar 2011 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Enthaltung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in Art. 61 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. März 2011“ und in Art. 61 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „28. Februar 2011“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6572 und 16/6599 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6494 und 16/6511 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen:

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6499 und 16/6603 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung  
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6485, 16/6487, 16/6488, 16/6490, 16/6491, 16/6495, 16/6498, 16/6500, 16/6501, 16/6504, 16/6509, 16/6510, 16/6512, 16/6513 und 16/6516 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Ablehnung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung  
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/6484, 16/6486, 16/6492, 16/6496, 16/6497, 16/6502, 16/6503, 16/6505, 16/6514, 16/6515, 16/6600, 16/6604 und 16/6605 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung  
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6493 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Enthaltung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung  
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6489 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung  
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6606  
hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6506  
hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6602  
und Drs. 16/6607 hat der Ausschuss mit folgendem  
Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6601  
hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

**Dr. Christian Magerl**  
Vorsitzender

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/5872, 16/7190

**Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)**

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1

#### Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur
- Art. 2 Alpenschutz
- Art. 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

#### Teil 2

#### Landschaftsplanung, Landschaftspflege und allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

- Art. 4 Landschaftsplanung
- Art. 5 Durchführung der Landschaftspflege; Beratung
- Art. 6 Wegebau im Alpengebiet; genehmigungsfreie Eingriffe; Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Art. 7 Ersatzzahlungen
- Art. 8 Kompensationsmaßnahmen
- Art. 9 Kompensationsverzeichnis
- Art. 10 Pisten
- Art. 11 Zuständigkeit für die Eingriffsregelung

#### Teil 3

#### Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur

- Art. 12 Form der Schutzzerklärung
- Art. 13 Nationalparke

- Art. 14 Biosphärenreservate
- Art. 15 Naturparke
- Art. 16 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile
- Art. 17 Schutz von Kennzeichnungen; Registrierung
- Art. 18 Vollzug von Schutzverordnungen
- Art. 19 Arten- und Biotopschutzprogramm

#### Teil 4

#### Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, gesetzlicher Schutz von Biotopen

- Art. 20 Auswahl von Natura 2000-Gebieten und Festlegung von Vogelschutzgebieten; besonderer Schutz der Gebiete
- Art. 21 Gentechnisch veränderte Organismen
- Art. 22 Zuständigkeiten für Natura 2000-Verfahren
- Art. 23 Gesetzlich geschützte Biotope

#### Teil 5

#### Zoos und Tiergehege

- Art. 24 Zoos
- Art. 25 Tiergehege

#### Teil 6

#### Erholung in der freien Natur

- Art. 26 Recht auf Naturgenuss und Erholung
- Art. 27 Betretungsrecht; Gemeingebrauch an Gewässern
- Art. 28 Benutzung von Wegen; Markierungen
- Art. 29 Sportliche Betätigung
- Art. 30 Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen
- Art. 31 Beschränkungen der Erholung in der freien Natur
- Art. 32 Durchführung von Veranstaltungen
- Art. 33 Zulässigkeit von Sperren
- Art. 34 Verfahren
- Art. 35 Durchgänge
- Art. 36 Eigentumsbindung und Enteignung
- Art. 37 Pflichten des Freistaates Bayern und der Gebietskörperschaften
- Art. 38 Sauberhaltung der freien Natur

## Teil 7

**Vorkaufsrecht, Enteignung und Erschwernisausgleich**

- Art. 39 Vorkaufsrecht  
 Art. 40 Enteignung  
 Art. 41 Beschränkungen des Eigentums; Grundbesitz der öffentlichen Hand  
 Art. 42 Erschwernisausgleich; Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

## Teil 8

**Organisation, Zuständigkeit und Verfahren**

- Art. 43 Behörden  
 Art. 44 Zuständigkeiten; Ersetzung  
 Art. 45 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen  
 Art. 46 Bayerisches Landesamt für Umwelt  
 Art. 47 Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege  
 Art. 48 Naturschutzbeiräte  
 Art. 49 Naturschutzwacht  
 Art. 50 Bayerischer Naturschutzfonds  
 Art. 51 Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen  
 Art. 52 Verfahren zur Inschutznahme  
 Art. 53 Kennzeichnung der Schutzgegenstände  
 Art. 54 Zutrittsrecht; einstweilige Sicherstellung; Veränderungssperre  
 Art. 55 Datenschutz  
 Art. 56 Befreiungen

## Teil 9

**Ordnungswidrigkeiten**

- Art. 57 Ordnungswidrigkeiten  
 Art. 58 Einziehung

## Teil 10

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- Art. 59 Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen  
 Art. 60 Überleitungsvorschriften  
 Art. 61 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

## Teil 1

**Allgemeine Vorschriften**

## Art. 1

Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur  
 (abweichend von § 2 Abs. 4 BNatSchG)

<sup>1</sup>Naturschutz ist verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft sowie für jeden einzelnen Bürger und für jede einzelne Bürgerin. <sup>2</sup>Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. <sup>3</sup>Die jeweilige Zweckbestimmung eines Grundstücks bleibt unberührt. <sup>4</sup>Ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum von Staat, Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. <sup>5</sup>Bei Überlassung von ökologisch besonders wertvollen Grundstücken an Dritte ist die Beachtung der Verpflichtung nach Satz 4 sicherzustellen.

## Art. 2

## Alpenschutz

(abweichend von § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG)

<sup>1</sup>Die bayerischen Alpen sind mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern kommt dieser Verpflichtung auch durch den Vollzug verbindlicher internationaler Vereinbarungen, insbesondere der Alpenkonvention, nach.

## Art. 3

## Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(abweichend von § 5 BNatSchG)

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Land- und Fischereiwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieses Gesetzes zu beachten. <sup>2</sup>Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten soll Grünland erhalten bleiben. <sup>2</sup>Dazu sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. <sup>3</sup>§ 17 Abs. 8 BNatSchG gilt entsprechend.

## Teil 2

**Landschaftsplanung, Landschaftspflege  
und allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft**

## Art. 4

## Landschaftsplanung

(Art. 4 Abs. 2 Satz 2

abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

(1) Die überörtlichen raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden

1. im Landschaftsprogramm als Teil des Landesentwicklungsprogramms,
2. in Landschaftsrahmenplänen als Teile der Regionalpläne dargestellt.

(2) <sup>1</sup>Landschaftspläne sind Bestandteile der Flächennutzungspläne und Grünordnungspläne Bestandteile der Bebauungspläne. <sup>2</sup>Grünordnungspläne sind von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist; sie können dabei auf Teile des Bebauungsplans beschränkt werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Bauleitplan nicht erforderlich, gelten für das Verfahren zur Aufstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie für die Genehmigung die Vorschriften für Bauleitpläne entsprechend. <sup>2</sup>Der Landschaftsplan hat in diesem Fall die Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans, der Grünordnungsplan die eines Bebauungsplans.

## Art. 5

## Durchführung der Landschaftspflege; Beratung

(Art. 5 Abs. 2 abweichend von § 3 Abs. 4 BNatSchG)

(1) <sup>1</sup>Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zum Erhalt der biologischen Vielfalt, können die unteren und höheren Naturschutzbehörden auf der Grundlage des Bayerischen Landschaftspflegekonzepts, des Arten- und Biotopschutzprogramms sowie der Bayerischen Biodiversitätsstrategie landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen durchführen. <sup>2</sup>Zur Umsetzung der Maßnahmen sollen die Formen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere Vertragsnaturschutz- und Landschaftspflegeprogramme der obersten Naturschutzbehörde, genutzt werden. <sup>3</sup>Auch andere Behörden und öffentliche Stellen können durch vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen.

(2) <sup>1</sup>Mit der Ausführung der Maßnahmen nach Abs. 1 sollen nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Zusammenschlüsse solcher Betriebe, die sich zum Zweck der gemeinschaftlichen Bodenbewirtschaftung bilden, und Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden. <sup>2</sup>Die Ausführung kann auch Vereinen übertragen werden, in denen kommunale Gebietskörperschaften, Landwirte und anerkannte Naturschutzverbände sich gleichberechtigt für den Naturschutz und die Landschaftspflege einsetzen (Landschaftspflegeverbände). <sup>3</sup>Die

unteren Naturschutzbehörden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Träger von Naturparks sowie Vereine und Verbände, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder den Angelegenheiten der Erholung in der freien Natur widmen, beauftragen. <sup>4</sup>Die Beauftragung erfolgt nur mit Einverständnis der Beauftragten. <sup>5</sup>Hoheitliche Befugnisse können dadurch nicht übertragen werden.

(3) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben der staatlichen Behörden gehört im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Beratung über die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. <sup>2</sup>Die Beratung soll dazu beitragen, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch ohne hoheitliche Maßnahmen verwirklicht werden können.

## Art. 6

## Wegebau im Alpengebiet; genehmigungsfreie Eingriffe;

## Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(Art. 6 Abs. 1 bis 3 abweichend von § 17 Abs. 3 BNatSchG;

Art. 6 Abs. 4 abweichend von § 14 Abs. 2 BNatSchG;

Art. 6 Abs. 5 abweichend von § 14 Abs. 3 BNatSchG)

(1) <sup>1</sup>Im Alpengebiet im Sinn der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen und befahrbaren Wegen, die keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf, mindestens drei Monate vorher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Anordnungen nach § 15 BNatSchG sind nur innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige zulässig.

(2) <sup>1</sup>Ein Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, kann untersagt werden, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermeidbar oder unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen nicht im erforderlichen Maß auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. <sup>2</sup>Die Durchführung des Eingriffs kann vorläufig eingestellt werden, wenn erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Es können die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder, soweit diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, Maßnahmen nach § 15 BNatSchG angeordnet werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Verursachers eines Eingriffs wird ein Genehmigungsverfahren nach § 17 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist ordnungsgemäß und nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die den in Art. 3 Abs. 2 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 BBodSchG ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen. <sup>3</sup>Als ordnungsgemäß gilt die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung.

(5) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war

1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von fünfzehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt,
2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird.

#### Art. 7 Ersatzzahlungen

<sup>1</sup>Ersatzzahlungen im Sinn des § 15 Abs. 6 BNatSchG sind an den Bayerischen Naturschutzfonds zu entrichten und von diesem im Bereich der vom Eingriff räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörde nach deren näherer Bestimmung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. <sup>2</sup>Eine Verwendung in anderen Bereichen ist möglich, wenn die betroffenen unteren Naturschutzbehörden ihr Einvernehmen erteilt haben oder nach Bestimmung der obersten Naturschutzbehörde, sofern Mittel nach zwei Jahren nicht für konkrete Maßnahmen verwendet worden sind.

#### Art. 8 Kompensationsmaßnahmen

(Art. 8 Abs. 1 Satz 2 abweichend von § 14 Abs. 3 BNatSchG; Art. 8 Abs. 3 abweichend von § 15 Abs. 7 BNatSchG)

(1) <sup>1</sup>Die untere Naturschutzbehörde bestätigt im Benehmen mit der betroffenen Fachbehörde die grundsätzliche Eignung der Fläche und der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. <sup>2</sup>Die Wiederherstellung des Ausgangszustands bleibt bis zur Entscheidung durch die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zuständige Behörde möglich.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, Regelungen zur Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie den Übergang der Verantwortung nach § 15 Abs. 4 BNatSchG auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, durch Rechtsverordnung zu treffen.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,
2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

#### Art. 9

#### Kompensationsverzeichnis (Art. 9 Satz 4 abweichend von § 17 Abs. 6 BNatSchG)

<sup>1</sup>Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie Flächen im Sinn des § 16 Abs. 1 BNatSchG werden im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters erfasst. <sup>2</sup>Hierzu übermitteln die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zuständigen Behörden dem Landesamt für Umwelt rechtzeitig die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereiteter Form. <sup>3</sup>Die unteren Naturschutzbehörden übermitteln in den Fällen des Art. 7 und des § 16 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Angaben. <sup>4</sup>Die Gemeinden übermitteln die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden.

#### Art. 10 Pisten

(1) <sup>1</sup>Das erstmalige dauerhafte Herrichten eines durch eine mechanische Aufstiegshilfe erschlossenen Geländes zum Zweck des Abfahrens mit Ski, Skibobs oder Rodeln (Skipiste) oder mit anderen Sportgeräten und seine wesentliche Änderung oder Erweiterung bedürfen der Erlaubnis. <sup>2</sup>Die Erlaubnispflicht für Skipisten tritt ab den in Abs. 2 genannten Schwellenwerten ein. <sup>3</sup>In der Erlaubnis ist über die Zulässigkeit von zugehörigen Einrichtungen mit zu entscheiden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Erlaubnis ersetzt die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung; die Entscheidung wird im Einvernehmen mit der für die andere Gestattung zuständigen Behörde getroffen. <sup>5</sup>Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen und die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt sind; ersetzt die Erlaubnis eine andere behördliche Gestattung, darf sie unbeschadet des Halbsatzes 1 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den in dem anderen behördlichen Gestattungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht. <sup>6</sup>Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

(2) <sup>1</sup>Betrifft das Vorhaben eine Skipiste von mehr als 10 ha, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinn des § 30 Abs. 2 BNatSchG von mehr als 5 ha Fläche oder soll es ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer Höhe von über 1800 m üNN verwirklicht werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bay-VwVfG) durchzuführen. <sup>2</sup>Bei einer Änderung oder Erweiterung von Skipisten ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals

die in Satz 1 genannten Schwellenwerte erfüllt. <sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens bei der zuständigen Behörde in Betrieb genommen worden ist.

#### Art. 11

##### Zuständigkeit für die Eingriffsregelung

(1) Die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde ist die Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

(2) Die Beurteilung einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung als Eingriff in Natur und Landschaft bedarf des Einvernehmens mit der jeweiligen Fachbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

#### Teil 3

### Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur

#### Art. 12

##### Form der Schutzzerklärung

(1) <sup>1</sup>Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4, 6 und 7 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Unterschutzstellung eines Gebiets als Nationalpark nach § 24 Abs. 1 BNatSchG bedarf hinsichtlich der Erklärung, des Gebietsumfangs und des Schutzzwecks der Zustimmung des Landtags.

(2) Die Erklärung zum Biosphärenreservat und zum Naturpark erfolgt durch Allgemeinverfügung.

(3) Auch ohne Erlass einer Rechtsverordnung kann durch Einzelanordnung verboten werden, Gegenstände, die die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 BNatSchG oder des § 29 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

#### Art. 13

##### Nationalparke

Nationalparke sollen ergänzend zu § 24 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Mindestfläche von 10 000 ha haben.

#### Art. 14

##### Biosphärenreservate

(abweichend von § 25 BNatSchG)

(1) <sup>1</sup>Die oberste Naturschutzbehörde kann großflächige, repräsentative Ausschnitte von Kulturlandschaften nach Anerkennung durch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu Biosphärenreservaten erklären. <sup>2</sup>Biosphärenreservate dienen in beispielhafter Weise insbesondere

1. dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaften und deren Biotop- und Artenvielfalt,

2. der Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird,

3. der Bildung für nachhaltige Entwicklung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis, der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Forschung.

(2) Biosphärenreservate sollen entsprechend dem Einfluss menschlicher Tätigkeit in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert werden.

(3) Biosphärenreservate können auch als Biosphärengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

#### Art. 15

##### Naturparke

(abweichend von § 27 BNatSchG)

(1) Großräumige, der naturräumlichen Gliederung entsprechende Gebiete von in der Regel mindestens 20 000 ha Fläche, die

1. überwiegend als Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete festgesetzt sind,

2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für umweltverträgliche Erholungsformen besonders eignen,

3. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzungsformen geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,

4. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern und

5. durch einen Träger entsprechend ihrem Naturschutz- und Erholungszweck entwickelt und gepflegt werden,

können von der obersten Naturschutzbehörde zu Naturparken erklärt werden.

(2) Naturparkverordnungen der obersten Naturschutzbehörde gelten hinsichtlich der Festsetzung von Schutzzonen mit Verboten als Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete weiter.

#### Art. 16

##### Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

(1) <sup>1</sup>Es ist verboten, in der freien Natur

1. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen,

2. Höhlen, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsame Dolinen, Toteislöcher, aufgelassene künstliche unterirdische Hohlräume, Trockenmauern, Lesesteinwälle sowie Tümpel und Kleingewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup>Das Verbot nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für

1. die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, die den Bestand erhält,
2. schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses,
3. Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege oder der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich sind.

(2) § 17 Abs. 8 und § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie Art. 23 Abs. 3 gelten entsprechend.

#### Art. 17

##### Schutz von Kennzeichnungen; Registrierung

(1) Die Schutzbegriffe „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Nationale Naturmonumente“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“, „Biosphärenreservat“, „Biosphärengebiet“ und „Biosphärenregion“ dürfen nur für die nach den Bestimmungen dieses Teils ausgewiesenen bzw. erklärten Gebiete und Gegenstände verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Die nach diesem Teil geschützten Flächen und einzelnen Bestandteile der Natur sind in Verzeichnisse einzutragen; dies gilt nicht für den Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile nach Art. 16. <sup>2</sup>Die Verzeichnisse für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Biosphärengebiete und Biosphärenregionen werden beim Landesamt für Umwelt, die sonstigen Verzeichnisse bei den unteren Naturschutzbehörden geführt.

#### Art. 18

##### Vollzug von Schutzverordnungen

(1) Eine auf Grund einer Schutzverordnung erforderliche behördliche Gestattung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Schutzverordnung erforderlichen Gestattung vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt.

(2) Werden Veränderungen oder Störungen von geschützten oder von einstweilig sichergestellten Gebieten oder Gegenständen oder von geplanten Naturschutzgebieten im Sinn des Art. 54 Abs. 3 im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften begonnen oder durchgeführt, sind die Vorschriften des § 17 Abs. 8 BNatSchG entsprechend anzuwenden.

#### Art. 19

##### Arten- und Biotopschutzprogramm

<sup>1</sup>Fachliche Grundlage für die Auswahl der Bestandteile des Biotopverbunds nach § 21 Abs. 3 BNatSchG ist insbesondere das Arten- und Biotopschutzprogramm. <sup>2</sup>Es enthält

1. die Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Arten- und Biotopschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

der in ihrem Bestand gefährdeten Arten und Lebensräume,

2. die zu deren Schutz, Pflege und Entwicklung erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung.

<sup>3</sup>Das Arten- und Biotopschutzprogramm unterliegt als Fachkonzept der ständigen Fortentwicklung. <sup>4</sup>Die Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms erfolgt insbesondere in Biotopverbundprojekten.

#### Teil 4

### Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, gesetzlicher Schutz von Biotopen

#### Art. 20

##### Auswahl von Natura 2000-Gebieten und Festlegung von Vogelschutzgebieten; besonderer Schutz der Gebiete

(Art. 20 Abs. 2 abweichend von § 32 Abs. 4 BNatSchG)

(1) <sup>1</sup>Die Staatsregierung wählt die Natura 2000-Gebiete unter Beteiligung der Betroffenen aus. <sup>2</sup>Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die Gebietsbegrenzungen und die Erhaltungsziele dieser Gebiete durch Rechtsverordnung festzulegen; die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Unterschutzstellung nach § 32 Abs. 4 BNatSchG kann auch dann unterbleiben, wenn Maßnahmen auf Grund von Förderprogrammen einen gleichwertigen Schutz gewährleisten.

#### Art. 21

##### Gentechnisch veränderte Organismen (abweichend von § 35 BNatSchG)

Auf

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen im Sinn des § 3 Nr. 5 des Gentechnikgesetzes und
2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines Natura 2000-Gebiets und eines Umgriffs von 1000 m um das Gebiet

sind § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG entsprechend anzuwenden; im Fall der Nr. 2 gilt § 34 Abs. 6 BNatSchG entsprechend mit der Maßgabe, dass § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG nicht anzuwenden sind.

#### Art. 22

##### Zuständigkeiten für Natura 2000-Verfahren

(1) <sup>1</sup>Zuständig für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG ist die nach Art. 56 Satz 1 zuständige Behörde; sind danach für ein

Vorhaben neben der höheren Naturschutzbehörde weitere Naturschutzbehörden zuständig, entscheidet die höhere Naturschutzbehörde über das gesamte Vorhaben. <sup>2</sup>Die Entscheidung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soweit für diese nicht ihrerseits eine Ersetzung geregelt ist; die Entscheidung ersetzt auch eine nach Art. 56 gleichzeitig erforderliche Befreiung. <sup>3</sup>Die behördliche Gestattung darf nur ergehen, wenn die Voraussetzungen für die Entscheidung vorliegen und die nach Satz 1 zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat.

(2) <sup>1</sup>Zuständige Behörde nach § 34 Abs. 6 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Ist das Projekt teilweise gestattungspflichtig, ist die nach Abs. 1 zuständige Behörde für das gesamte Projekt zuständig.

(3) <sup>1</sup>Eine Behörde, die ein Projekt durchführt, das weder einer Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften noch einer Anzeige an eine andere Behörde bedarf, führt das Projekt unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe durch. <sup>2</sup>Das Einvernehmen entfällt in Gebieten, für die Bewirtschaftungspläne im Sinn des § 32 Abs. 5 BNatSchG vorliegen oder für die die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden Gewässerentwicklungskonzepte aufgestellt haben, die den Anforderungen an Bewirtschaftungspläne im Sinn des § 32 Abs. 5 BNatSchG entsprechen.

(4) Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt durch die verfahrensführende Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

(5) Zuständige Behörde nach § 34 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist die oberste Naturschutzbehörde.

#### Art. 23

##### Gesetzlich geschützte Biotop

(Art. 23 Abs. 2 abweichend von § 30 Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 abweichend von §§ 30 Abs. 3, 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 4 abweichend von §§ 30 Abs. 3, 67 Abs. 1 BNatSchG)

(1) Gesetzlich geschützte Biotop im Sinn des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind auch

1. Landröhrichte, Pfeifengraswiesen,
2. Moorwälder,
3. wärmeliebende Säume,
4. Magerrasen, Felsheiden,
5. alpine Hochstaudenfluren.

(2) <sup>1</sup>Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen, die

1. nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, wenn eine nach diesem Plan zulässige Nutzung in seinem Geltungsbereich verwirklicht wird,

2. während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, soweit diese innerhalb einer Frist von fünfzehn Jahren nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den öffentlichen Programmen wieder einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

<sup>2</sup>Das Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gilt außerdem nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung der künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässer.

(3) <sup>1</sup>Für eine Maßnahme kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von § 30 Abs. 3 und § 67 Abs. 1 BNatSchG bedürfen Maßnahmen auf Grund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer keiner behördlichen Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung vom Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. <sup>2</sup>Sie dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 oder des § 67 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt werden.

(5) Die Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotopen des Großen Brachvogels, der Uferschnepfe, des Rot-schenkels, der Bekassine, des Weißstorchs, des Kiebitzes, des Braunkehlchens oder des Wachtelkönigs in feuchten Wirtschaftswiesen und -weiden soll in geeigneter Weise, insbesondere durch privatrechtliche Vereinbarungen, angestrebt werden.

(6) <sup>1</sup>Für Handlungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, die der Verwendung der Biotop zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III BayVwVfG durchzuführen, wenn die Gesamtfläche der betroffenen Biotop mehr als 1 ha beträgt. <sup>2</sup>Bei Änderung oder Erweiterung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Biotop ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals

den in Satz 1 genannten Schwellenwert erfüllt. <sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens bei der zuständigen Behörde in Betrieb genommen worden ist.

Teil 5  
**Zoos und Tiergehege**

Art. 24  
Zoos

<sup>1</sup>Die Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb eines Zoos nach § 42 Abs. 2 BNatSchG schließt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2a und 3 Buchst. d des Tierschutzgesetzes mit ein. <sup>2</sup>Sie setzt voraus, dass die für die Erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. <sup>3</sup>Die Zoogenehmigung wird zusammen mit der tierschutzrechtlichen Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften außerhalb des Naturschutzrechts erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die für die Genehmigung und die Erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und die hierfür zuständigen Stellen ihr Einvernehmen erklärt haben.

Art. 25  
Tiergehege

(1) Anträge auf Erteilung der jagdrechtlichen Genehmigung oder der Zoogenehmigung gelten als Anzeige im Sinn von § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG; dies gilt auch für die tierschutzrechtliche Anzeige.

(2) Ist bereits nach anderen Vorschriften eine Gestattung für die Errichtung, die Erweiterung, wesentliche Änderung oder den Betrieb eines Tiergeheges erforderlich, trifft die für die anderweitige Gestattung zuständige Behörde die Entscheidungen nach § 43 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Eine Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG besteht nicht für Gehege,

1. die unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder
3. in denen nur eine geringe Anzahl von Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.

Teil 6  
**Erholung in der freien Natur**

Art. 26  
Recht auf Naturgenuss und Erholung  
(Art. 26 Abs. 1 Satz 2  
abweichend von § 59 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)

(1) <sup>1</sup>Jedermann hat das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur. <sup>2</sup>Dieses Recht wird nach Maßgabe des Art. 141 Abs. 3 der Verfassung und der folgenden Bestimmungen dieses Teils gewährleistet; weitergehende Rechte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Ausübung des Rechts nach Abs. 1 ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. <sup>2</sup>Dabei ist auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup>Die Rechtsausübung anderer darf nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (Gemeinverträglichkeit).

Art. 27  
Betretungsrecht; Gemeingebrauch an Gewässern

(1) Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von jedermann unentgeltlich betreten werden.

(2) <sup>1</sup>Das Betretungsrecht umfasst auch die Befugnisse nach Art. 28 und 29. <sup>2</sup>Es ist beschränkt durch die allgemeinen Gesetze sowie durch Art. 30 bis 32 dieses Gesetzes.

(3) <sup>1</sup>Das Betretungsrecht kann von Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten nur unter den Voraussetzungen des Art. 33 verweigert werden. <sup>2</sup>Das Betretungsrecht kann nicht ausgeübt werden, soweit Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte das Betreten ihres Grundstücks durch für die Allgemeinheit geltende, deutlich sichtbare Sperren, insbesondere durch Einfriedungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen untersagt haben. <sup>3</sup>Beschilderungen sind jedoch nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigt.

(4) <sup>1</sup>Der Gemeingebrauch an Gewässern bestimmt sich nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 18 des Bayerischen Wassergesetzes. <sup>2</sup>Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen bestimmt sich nach Art. 14 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie § 7 des Bundesfernstraßengesetzes.

Art. 28  
Benutzung von Wegen; Markierungen

(1) <sup>1</sup>Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen fahren. <sup>2</sup>Den Fußgängern gebührt der Vorrang.

(2) <sup>1</sup>Markierungen und Wegetafeln müssen ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbilds deutlich, aussagekräftig und unter Beachtung örtlicher und überörtlicher Wanderwegenetze einheitlich gestaltet sein. <sup>2</sup>Genügen Markierungen und Wegetafeln diesen Anforderungen nicht, kann ihre Beseitigung angeordnet werden.

(3) <sup>1</sup>Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben Markierungen und Wegetafeln zu dulden, die Gemeinden oder Organisationen, die sich satzungsgemäß vorwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anbringen. <sup>2</sup>Auf die Grundstücksnutzung ist Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Eigentümer oder sonstige Berechtigte sind vor der Anbringung zu benachrichtigen.

(4) Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

Art. 29  
Sportliche Betätigung

Zum Betreten im Sinn dieses Teils gehören auch das Skifahren, das Schlittensfahren, das Reiten, das Ballspielen und ähnliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.

Art. 30  
Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

(1) <sup>1</sup>Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. <sup>2</sup>Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

(2) <sup>1</sup>Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

Art. 31  
Beschränkungen der Erholung in der freien Natur

(1) Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls untersagen oder beschränken.

(2) Inhalt von Beschränkungen für das Reiten kann insbesondere sein,

1. das Reiten nur auf den durch die Behörde besonders dafür ausgewiesenen Wegen oder Flächen zu erlauben,
2. das Reiten nur zu bestimmten Zeiten zu gestatten,
3. für die Benutzung von Wegen und Flächen durch Reiter eine behördliche Genehmigung vorzusehen.

(3) Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums durch Rechtsverordnung eine Kennzeichnung der Reitpferde vorschreiben.

Art. 32  
Durchführung von Veranstaltungen

Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung steht das Betretungsrecht nur zu, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist.

Art. 33  
Zulässigkeit von Sperren

Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte dürfen der Allgemeinheit das Betreten von Grundstücken in der freien Natur durch Sperren im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 nur unter folgenden Voraussetzungen verwehren:

1. Sperren können errichtet werden, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde. Das gilt insbeson-

dere, wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist, oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird.

2. Bei Wohngrundstücken ist eine Beschränkung nur für den Wohnbereich zulässig, der sich nach den berechtigten Wohnbedürfnissen und nach den örtlichen Gegebenheiten bestimmt.

3. Flächen können aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen, von Jagden, ferner zur Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe in der freien Natur sowie aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls kurzzeitig gesperrt werden.

Art. 34  
Verfahren

(1) <sup>1</sup>Bedarf die Errichtung einer Sperre im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 einer behördlichen Gestattung nach anderen Vorschriften, ist darüber unter Beachtung der Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden. <sup>2</sup>Ist eine Gestattung nach anderen Vorschriften nicht erforderlich, so darf eine Sperre in der freien Natur nur errichtet werden, wenn dies der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher angezeigt wurde. <sup>3</sup>Sperren von Forstpflanzgärten, Forstkulturen und Sonderkulturen mit einer Fläche bis zu 5 ha bedürfen keiner Anzeige. <sup>4</sup>Für kurzzeitige Sperrungen genügt eine unverzügliche Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

(2) <sup>1</sup>Die Errichtung der Sperre ist zu untersagen, wenn dies im gegenwärtigen oder absehbaren zukünftigen Interesse der erholungsuchenden Bevölkerung erforderlich ist und die Sperre den Voraussetzungen des Art. 33 widerspricht. <sup>2</sup>Die Untersagung ist nur innerhalb von einem Monat nach der Anzeige zulässig.

(3) Unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf der Gestattung oder über eine Beseitigungsanordnung kann die untere Naturschutzbehörde die Beseitigung einer bereits bestehenden Sperre anordnen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Abs. 2 die Errichtung der Sperre untersagt werden müsste.

Art. 35  
Durchgänge

<sup>1</sup>Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte müssen auf einem Grundstück, das nach vorstehenden Vorschriften nicht frei betreten werden kann, für die Allgemeinheit einen Durchgang offenhalten, wenn andere Teile der freien Natur, insbesondere Erholungsflächen, Naturschönheiten, Wald oder Gewässer, in anderer zumutbarer Weise nicht zu erreichen sind, und wenn sie dadurch in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Art. 33 nicht übermäßig in ihren Rechten beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Die untere Naturschutzbehörde kann die entsprechenden Anordnungen treffen.

## Art. 36

## Eigentumsbindung und Enteignung

(1) Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte haben Beeinträchtigungen, die sich aus vorstehenden Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze des Art. 33 aus behördlichen Maßnahmen nach Art. 34 und 35 ergeben, als Eigentumsbindung im Sinn von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Grundgesetzes und von Art. 103 Abs. 2 und Art. 158 Satz 1 der Verfassung entschädigungslos zu dulden.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus können im Einzelfall die Errichtung von Sperrern untersagt und Anordnungen nach Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 Satz 2 getroffen werden, wenn die Absperrung eines Grundstücks nicht gegen Art. 33 verstößt, wenn aber die unbeschränkte oder beschränkte Zugänglichkeit im überwiegenden Interesse einer Vielzahl Erholungsuchender geboten ist. <sup>2</sup>Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten ist eine Entschädigung zu gewähren; § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 sind anzuwenden.

(3) Die Beseitigung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen ist nach den Vorschriften dieses Teils nur gegen Entschädigung zulässig; § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 sind anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Die Entschädigungspflicht nach Abs. 2 und 3 trifft den durch die Maßnahme Begünstigten. <sup>2</sup>Bei Maßnahmen von überwiegend örtlicher Bedeutung sind die betroffenen Gebietskörperschaften, bei Maßnahmen von überwiegend überörtlicher Bedeutung ist der Freistaat Bayern begünstigt.

(5) <sup>1</sup>Soweit über die Entschädigung nach Abs. 2 und 3 keine Einigung zustande kommt, wird darüber auf Antrag eines Beteiligten durch die Behörde entschieden, auf deren Maßnahme die Entschädigungspflicht beruht. <sup>2</sup>Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für das Verfahren Art. 30 Abs. 4, Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) sinngemäß. <sup>4</sup>Ergeht in angemessener Frist keine Entscheidung, so ist die Klage spätestens innerhalb eines Jahres nach Eingang des Antrags bei der Behörde zu erheben. <sup>5</sup>Aus einer nicht mehr anfechtbaren behördlichen Entscheidung findet wegen der darin festgesetzten Entschädigung die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt; Art. 38 Abs. 2 BayEG gilt sinngemäß.

## Art. 37

Pflichten des Freistaates Bayern  
und der Gebietskörperschaften  
(abweichend von § 62 BNatSchG)

(1) Der Freistaat Bayern, die Bezirke, die Landkreise und die Gemeinden haben die Ausübung des Rechts nach Art. 26 zu gewährleisten und Voraussetzungen für die Rechtsausübung zu schaffen.

(2) <sup>1</sup>In Erfüllung dieser Pflichten haben sie der Allgemeinheit die Zugänge zu landschaftlichen Schönheiten und Erholungsflächen freizuhalten und, soweit erforderlich, durch Einschränkungen des Eigentumsrechts freizumachen sowie

Uferwege, Wanderwege, Erholungspark und Spielflächen anzulegen. <sup>2</sup>Sie stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende geeignete Grundstücke in angemessenem Umfang für die Erholung zur Verfügung. <sup>3</sup>Außerdem sollen geeignete Wege und Flächen für den Reitsport bereitgestellt werden. <sup>4</sup>Grundsätzlich sollen dabei Gemeinden örtliche, Landkreise, Bezirke und der Freistaat Bayern überörtliche Maßnahmen durchführen.

(3) <sup>1</sup>Zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten stellen die Verpflichtungsträger im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit öffentliche Mittel in ihren Haushalten bereit. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern gewährt Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sowie kommunalen Einrichtungen, die sich die Sicherung und Bereitstellung von Erholungsflächen zur Aufgabe gemacht haben, Zuschüsse im Rahmen des Haushalts, wenn und soweit diese Träger überörtliche Aufgaben der Erholungsvorsorge wahrnehmen.

## Art. 38

## Sauberhaltung der freien Natur

(1) <sup>1</sup>Bei der Ausübung des Rechts nach Art. 26 dürfen bewegliche Sachen in der freien Natur außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen nicht zurückgelassen werden. <sup>2</sup>Werden Sachen entgegen Satz 1 zurückgelassen, kann die zuständige Naturschutzbehörde Anordnungen gegen den Verursacher treffen. <sup>3</sup>Sie kann zurückgelassene Sachen in Verwahrung nehmen und verwerten. <sup>4</sup>Für die Verwahrung, Verwertung und Herausgabe der verwahrten Sachen sowie für die Herausgabe des Erlöses finden Art. 26 bis 28 Abs. 2, 3 Satz 3 und Abs. 4 des Polizeiaufgabengesetzes sinngemäß Anwendung. <sup>5</sup>Die abfallrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Soweit Verursacher nicht herangezogen werden können, soll die Gemeinde unbeschadet anderer Vorschriften im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Beschädigungen oder Verunreinigungen, die bei Ausübung des Rechts nach Art. 26 vorgenommen wurden, oder Sachen, die entgegen der Vorschrift in Abs. 1 zurückgelassen wurden, beseitigen. <sup>2</sup>Abs. 1 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte haben Maßnahmen im Sinn der Abs. 1 und 2 durch die untere Naturschutzbehörde, die Gemeinde oder deren Beauftragte zu dulden. <sup>2</sup>Auf die Grundstücksnutzung ist Rücksicht zu nehmen.

## Teil 7

## Vorkaufsrecht, Enteignung und Erschwerenausgleich

## Art. 39

## Vorkaufsrecht

(1) <sup>1</sup>Dem Freistaat Bayern sowie den Bezirken, Landkreisen, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden stehen Vorkaufrechte zu beim Verkauf von Grundstücken,

1. auf denen sich oberirdische Gewässer einschließlich von Verlandungsflächen, ausgenommen Be- und Entwässerungsgräben, befinden oder die daran angrenzen,
2. die ganz oder teilweise in Naturschutzgebieten, Nationalparks, als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten oder in geplanten Naturschutzgebieten ab Eintritt der Veränderungsverbote nach Art. 54 Abs. 3 liegen,

3. auf denen sich Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder als solche einstweilig sichergestellte Schutzgegenstände befinden.

<sup>2</sup>Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen, die in ihrer Gesamtheit einem Kaufvertrag nahezu gleichkommen. <sup>3</sup>Liegen die Merkmale der Nrn. 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. <sup>4</sup>Ist die Restfläche für den Eigentümer nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich verwertbar, so kann er verlangen, dass der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt wird.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies gegenwärtig oder zukünftig die Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege oder das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Naturgenuss und Erholung in der freien Natur rechtfertigen.

(3) <sup>1</sup>Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch den Freistaat Bayern, vertreten durch die Kreisverwaltungsbehörde. <sup>2</sup>Soweit der Freistaat Bayern das Vorkaufsrecht in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wegen des Bedürfnisses der Allgemeinheit nach Naturgenuss und Erholung in der freien Natur für sich ausübt, vertritt ihn die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen an den von ihr verwalteten oberirdischen Gewässern. <sup>3</sup>Die Mitteilung gemäß § 469 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über die in Abs. 1 Sätze 1 und 2 genannten Verträge ist in allen Fällen gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde abzugeben. <sup>4</sup>Der Freistaat Bayern hat jedoch das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen Vorkaufsberechtigten nach Abs. 1 auszuüben, wenn dieser es verlangt. <sup>5</sup>Wollen mehrere Vorkaufsberechtigte nach Abs. 1 von ihrem Recht Gebrauch machen, so geht das Vorkaufsrecht des Freistaates Bayern den übrigen Vorkaufsrechten vor. <sup>6</sup>Innerhalb der Gebietskörperschaften einschließlich der kommunalen Zweckverbände bestimmt sich das Vorkaufsrecht nach den geplanten Maßnahmen, wobei überörtliche den örtlichen Vorhaben vorgehen. <sup>7</sup>In Zweifelsfällen entscheidet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

(4) <sup>1</sup>Die Vorkaufsrechte gehen unbeschadet bundesrechtlicher Regelungen allen anderen Vorkaufsrechten im Rang vor, rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten jedoch nur, wenn diese nach dem 1. August 1973 bestellt worden sind oder bestellt werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen nicht der Eintragung in das Grundbuch. <sup>3</sup>Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.

(5) <sup>1</sup>Die Vorkaufsrechte können auch zugunsten eines überörtlichen gemeinnützigen Erholungsflächenvereins oder zugunsten von gemeinnützigen Naturschutz-, Fremdenverkehrs- und Wandervereinen, in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 auch zugunsten des Bayerischen Naturschutzfonds ausgeübt werden, wenn diese einverstanden sind. <sup>2</sup>Wird das Vorkaufsrecht zugunsten der in Satz 1 genannten Vereine ausgeübt, ist das Einvernehmen des Landesamts für Finanzen erforderlich. <sup>3</sup>Äußert sich dieses nicht innerhalb eines Monats, ist davon auszugehen, dass gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts keine Bedenken bestehen.

(6) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 3 und 5 kommt der Kauf zwischen dem Begünstigten und dem Verpflichteten zustande. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 5 haftet der ausübende Vorkaufsberechtigte für die Verpflichtungen aus dem Kauf neben dem Begünstigten als Gesamtschuldner.

(7) <sup>1</sup>Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung der in Abs. 1 Sätze 1 und 2 genannten Verträge ausgeübt werden. <sup>2</sup>§§ 463 bis 468, 469 Abs. 1, §§ 471, 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 BGB sind anzuwenden.

(8) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 7 Satz 2 kann der Vorkaufsberechtigte den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufs bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Verpflichtete berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. <sup>3</sup>Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 BGB entsprechend anzuwenden.

(9) Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist.

#### Art. 40 Enteignung

Zugunsten des Freistaates Bayern, der Bezirke, Landkreise, Gemeinden und der kommunalen Zweckverbände, die sich den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der öffentlichen Erholung widmen, kann enteignet werden

- zur Schaffung oder Änderung freier Zugänge zu Bergen, Gewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten, von Wanderwegen, Erholungsparks, Ski- und Rodelabfahrten, Rad- und Reitwegen, Skiwanderwegen und Loipen, zur Bereitstellung von Gewässer- und Hinterliegergrundstücken für öffentliche Badeanlagen oder Uferwege, zur Anlage von Schutzhütten, Naturlehrpfaden, Spiel-, Park-, Rast- und Aussichtsplätzen, sanitären Einrichtungen oder
- wenn Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege es zwingend erfordern.

#### Art. 41 Beschränkungen des Eigentums; Grundbesitz der öffentlichen Hand

(1) <sup>1</sup>Bei Beschränkungen des Eigentums im Sinn des § 68 Abs. 1 BNatSchG bestimmt sich das Nähere für die nach § 68 Abs. 2 BNatSchG zu leistende Entschädigung in Geld nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung. <sup>2</sup>Kommt im Fall des § 68 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG eine Einigung über die Übernahme des Grundstücks nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

(2) Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sollen in ihrem Eigentum befindliche geeignete Grundstücke im Tauschweg zur Verfügung stellen, wenn Beschränkungen der Nutzung privater Grundstücke aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den privaten Eigentümer eine unzumutbare Belastung darstellen; dies gilt nicht für Grundstücke, die in absehbarer Zeit zur Erfüllung von Aufgaben des Staates, der Gemeinde, des Landkreises, des Bezirks oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts benötigt werden.

#### Art. 42

Erschwernisausgleich; Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) <sup>1</sup>Wird Eigentümern oder Nutzungsberechtigten durch eine Versagung der Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 oder der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die bestehende land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung eines nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG oder nach Art. 23 Abs. 1 gesetzlich geschützten Biotops wesentlich erschwert, wird ihnen dafür nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt. <sup>2</sup>Dieser Geldausgleich wird auch im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen gewährt, soweit Eigentümer oder Nutzungsberechtigte durch naturschonende Bewirtschaftung den ökologischen Wert des gesetzlich geschützten Biotops erhalten.

(2) <sup>1</sup>Werden in Schutzgebietsverordnungen, die nach dem 19. Juli 1995 in Kraft getreten sind, oder werden in nach diesem Zeitpunkt erlassenen Anordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ausgeübte, im Sinn des Art. 6 Abs. 4 ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Geldausgleich zu gewähren, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 besteht. <sup>2</sup>Bei Beschränkungen durch Anordnungen in Natura 2000-Gebieten kann unter den Voraussetzungen von Satz 1 ein Geldausgleich gewährt werden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

#### Teil 8

### Organisation, Zuständigkeit und Verfahren

#### Art. 43 Behörden

(1) Die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften ist grundsätzlich Aufgabe des Staates.

(2) Behörden für den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Naturschutzbehörden) sind

1. das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberste Naturschutzbehörde,
2. die Regierungen als höhere Naturschutzbehörden,
3. die Kreisverwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden.

(3) Die unteren und höheren Naturschutzbehörden werden mit hauptamtlichen Fachkräften ausgestattet, die von nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unterstützt werden können.

#### Art. 44

#### Zuständigkeiten; Ersetzung

(1) <sup>1</sup>Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die zum Vollzug von Vorschriften der Europäischen Union oder des Bundes im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuständig sind. <sup>2</sup>Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich berührt wird.

(2) <sup>1</sup>Der Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes sowie der Vollzug der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den unteren Naturschutzbehörden. <sup>2</sup>Der Vollzug der nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Gemeindeverordnungen obliegt den Gemeinden.

(3) Zuständig für die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 BNatSchG sind die Naturschutzbehörden und das Landesamt für Umwelt.

(4) Genehmigungen nach § 40 Abs. 4 BNatSchG erteilt die höhere Naturschutzbehörde.

(5) Wird eine Entscheidung nach diesem Gesetz durch eine nach Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soll in der behördlichen Gestattung auf die Ersetzungswirkung hingewiesen werden.

#### Art. 45

#### Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

<sup>1</sup>Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 BNatSchG abgesehen werden. <sup>2</sup>Wird von einer Mitwirkung abgesehen, ist dies zu begründen.

#### Art. 46

#### Bayerisches Landesamt für Umwelt

Unbeschadet sonstiger Vorschriften hat das Landesamt für Umwelt die Aufgabe,

1. die Naturschutzbehörden fachlich zu beraten,
2. bei der Durchführung von Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen mitzuwirken,
3. den Vogelschutz als staatliche Vogelschutzwarte wahrzunehmen,
4. erhaltenswerte Biotope sowie Arten und deren Lebensräume zu erfassen und zu bewerten sowie die geeigneten Biotopverbundbestandteile zu ermitteln, Untersu-

chungen ökologisch bedeutsamer Flächen durchzuführen, Schutz- und Entwicklungskonzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Bestandserfassungen wild lebender Tier- und Pflanzenarten eines bestimmten Gebiets zu erarbeiten und fortzuschreiben,

5. Verzeichnisse der Schutzgebiete nach Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 sowie der ökologisch bedeutsamen Flächen (Ökoflächenkataster), die laufend fortzuschreiben sind, zu führen,
6. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Naturschutzes zu fördern,
7. die Grundlagen und Daten für die Beobachtung von Natur und Landschaft zusammenzuführen,
8. die Verbindung mit Naturschutzorganisationen und Institutionen des In- und Auslands zu pflegen,
9. in Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege die Forschung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern,
10. bei der Aufstellung von Programmen und Plänen nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz, die der Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Gesetzes dienen, mitzuwirken,
11. Artenhilfsprogramme zu entwickeln,
12. das Arten- und Biotopschutzprogramm nach Art. 19 aufzustellen und nach Bedarf fortzuentwickeln,
13. in geeigneten Zeitabständen den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über ausgestorbene oder gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten (Rote Listen) darzustellen.

#### Art. 47

##### Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) Es besteht eine Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.
- (2) Die Akademie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, dem Landesamt für Umwelt und anderen geeigneten Einrichtungen
  1. die Durchführung von Forschungsaufgaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anzuregen und zu unterstützen,
  2. durch Lehrgänge, Fortbildungskurse und Öffentlichkeitsarbeit den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zu vermitteln,
  3. den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zu betreiben,
  4. anwendungsorientierte ökologische Forschung zu betreiben.
- (3) <sup>1</sup>Die Akademie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit. <sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere Rechtsform und Organisation, wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.

#### Art. 48 Naturschutzbeiräte

(1) <sup>1</sup>Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung sind bei den Naturschutzbehörden Beiräte aus sachverständigen Personen zu bilden. <sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Stellung, Aufgabe und Entschädigung der Beiräte, regelt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, des Innern sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Will eine Naturschutzbehörde abweichend von einem Beschluss des bei ihr gebildeten Naturschutzbeirats entscheiden, so hat sie die Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde einzuholen.

#### Art. 49 Naturschutzwacht

(1) <sup>1</sup>Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und der Polizei können bei der unteren Naturschutzbehörde Hilfskräfte eingesetzt werden. <sup>2</sup>Sie sind während der Ausübung ihres Dienstes Angehörige der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst und dürfen Amtshandlungen nur in deren Gebiet vornehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Hilfskräfte haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

(3) Die in Abs. 1 genannten Hilfskräfte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten,
2. die angehaltene Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Feststellung der Personalien an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind,
3. eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten (Platzverweis),
4. das unberechtigt entnommene Gut und Gegenstände sicherstellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Hilfskräfte müssen bei Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(5) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen sowie der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung die Begründung, die Ausgestaltung und den Umfang des Dienstverhältnisses regeln sowie Vorschriften über den Dienstausweis und die Dienstabzeichen erlassen.

## Art. 50

## Bayerischer Naturschutzfonds

(1) Unter dem Namen „Bayerischer Naturschutzfonds“ besteht seit dem 1. September 1982 eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) <sup>1</sup>Die Stiftung fördert die Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen und trägt zur Aufbringung der benötigten Mittel bei. <sup>2</sup>Sie hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

1. Förderung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
2. Förderung von Maßnahmen zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems einschließlich der erforderlichen Vorbereitung und Abwicklung,
3. Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umsetzung der gemeindlichen Landschaftsplanung,
4. Förderung der Pacht, des Erwerbs und der sonstigen zivilrechtlichen Sicherung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Gebietskörperschaften und Organisationen, die sich satzungsgemäß überwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen,
5. Pacht, Erwerb und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
6. Verwendung der Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG,
7. Mitwirkung bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und deren Bevorratung.

<sup>3</sup>Die Stiftung soll sich vorrangig bestehender Einrichtungen, Stellen oder Behörden bedienen. <sup>4</sup>Aufgaben des Freistaates Bayern, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden werden durch die Stiftung nicht berührt.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
2. Zuwendungen,
3. Erträgnissen von Ausspielungen, Ausstellungen, Veranstaltungen und Sammlungen,
4. Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG,
5. Aufwendungsersatz für Leistungen nach Abs. 2 Nr. 7.

(4) Der Freistaat Bayern bringt in das Vermögen der Stiftung eine Grundausrüstung ein.

(5) <sup>1</sup>Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. <sup>2</sup>Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem Staatsminister für Umwelt und Gesundheit oder dessen Beauftragten als Vorsitzenden,
2. dem Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit des Landtags,

3. je einem Vertreter der Staatsministerien des Innern, der Finanzen sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
4. einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
5. einem Vertreter der bayerischen Landschaftspflegeverbände,
6. drei vom Naturschutzbeirat beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit aus seiner Mitte zu wählenden Vertretern.

<sup>3</sup>Die Berufung der Mitglieder des Stiftungsrats nach Satz 2 Nrn. 4 und 5 erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Bereichs durch den Staatsminister für Umwelt und Gesundheit. <sup>4</sup>Stellvertreter können benannt werden. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>6</sup>Der Vorstand wird vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Benehmen mit dem Stiftungsrat bestellt.

(6) Das Nähere regelt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Satzung, bezüglich der Grundausrüstung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(7) Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

## Art. 51

## Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Zuständig sind

1. die Staatsregierung für den Erlass von Rechtsverordnungen über Nationalparke nach § 24 Abs. 1 und Nationale Naturmonumente nach § 24 Abs. 4 BNatSchG,
2. die höheren Naturschutzbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
3. die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
4. die unteren Naturschutzbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG,
5. die Gemeinden für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, um den Bestand von Bäumen und Sträuchern ganz oder teilweise innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu schützen, soweit die untere Naturschutzbehörde nicht von ihrem Verordnungsrecht Gebrauch gemacht hat.

(2) <sup>1</sup>Die Rechtsverordnungen erlassen die Gemeinden, Landkreise und Naturschutzbehörden, in deren Bereich der Schutzgegenstand liegt. <sup>2</sup>Erstreckt sich ein Schutzgegenstand im Fall des Abs. 1 Nr. 2 über den Bereich mehrerer höherer Naturschutzbehörden, im Fall des Abs. 1 Nr. 4 über den Bereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden, so wird die Rechtsverordnung von derjenigen Naturschutzbehörde erlassen, in deren Gebiet die größte Teilfläche des Schutz-

gegenstands liegt; die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Naturschutzbehörden und ist auch von diesen amtlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Im Fall des Abs. 1 Nr. 3 erlässt der Bezirk die Rechtsverordnung, wenn sich der Schutzgegenstand über den Bereich mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden erstreckt; für Änderungen von Verordnungen, die sich ausschließlich auf das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde beziehen, ist der betroffene Landkreis oder die betroffene kreisfreie Gemeinde allein zuständig; die Änderungen sind auch vom Bezirk amtlich bekannt zu machen.

#### Art. 52

##### Verfahren zur Inschutznahme

(1) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen nach Teil 3 sind mit Karten, aus denen sich die Grenzen des Schutzgegenstands ergeben, den beteiligten Stellen, Gemeinden und Landkreisen zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind mit den Karten auf die Dauer eines Monats öffentlich in den davon betroffenen Gemeinden und Landkreisen auszulegen. <sup>2</sup>Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(3) <sup>1</sup>Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG) und Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) sind die betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten zu hören. <sup>2</sup>Im Übrigen kann das Verfahren nach Abs. 1 und 2 durch Anhörung der Gemeinde und der betroffenen Fachbehörden und -stellen ersetzt werden. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verordnungen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zum Schutz von Bäumen und Sträuchern.

(4) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde oder Körperschaft prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(5) <sup>1</sup>Wird eine Rechtsverordnung oder nach dem Verfahren nach Abs. 1 bis 3 der Entwurf einer Rechtsverordnung erheblich geändert, so ist das Verfahren nach Abs. 1 bis 4 zu wiederholen. <sup>2</sup>Bei unerheblichen Änderungen kann von dem Verfahren nach Abs. 1 bis 3 abgesehen werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die betroffenen Berechtigten und Stellen angehört wurden.

(6) <sup>1</sup>Für das Verfahren zur Inschutznahme können auch Karten und Texte in unveränderlicher digitaler Form verwendet werden. <sup>2</sup>Eine ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnahme muss gewährleistet sein.

(7) <sup>1</sup>Eine Verletzung der Vorschriften der Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird. <sup>2</sup>Bei der Bekanntmachung der Verordnung ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

#### Art. 53

##### Kennzeichnung der Schutzgegenstände

(1) <sup>1</sup>Die Schutzgegenstände sollen durch die unteren Naturschutzbehörden in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden. <sup>2</sup>Neben der Anbringung des von der obersten Naturschutzbehörde bestimmten amtlichen Schildes soll nach Möglichkeit auf die Bedeutung des Schutzgegenstands und auf die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen werden. <sup>3</sup>Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte haben die Aufstellung von Schildern zu dulden. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung ist auf die Grundstücksnutzung Rücksicht zu nehmen.

(2) Für Rechtsverordnungen nach Art. 31 gelten Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 sinngemäß.

#### Art. 54

##### Zutrittsrecht; einstweilige Sicherstellung; Veränderungssperre

(Art. 54 Abs. 3 abweichend von § 22 BNatSchG)

(1) <sup>1</sup>Den Bediensteten und Beauftragten der für den Vollzug des Naturschutzrechts zuständigen Behörden und Gemeinden sowie des Landesamts für Umwelt ist der Zutritt zu einem Grundstück zum Zweck von Erhebungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, gestattet; dies gilt auch für die Mitglieder der Naturschutzbeiräte bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung der zu treffenden Maßnahmen sowie zur Ausführung von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Vorhaben. <sup>3</sup>Das Grundrecht nach Art. 13 des Grundgesetzes wird hierdurch eingeschränkt. <sup>4</sup>Die Eigentümer und Besitzer der betroffenen Grundstücke sollen vor dem Betreten in geeigneter Weise benachrichtigt werden. <sup>5</sup>Die Ergebnisse der Biotopkartierung sind den Eigentümern bekanntzugeben.

(2) <sup>1</sup>Der Erlass von einstweiligen Sicherstellungen von Schutzgebieten und Schutzgegenständen erfolgt durch die nach Art. 51 Abs. 1 zuständigen Naturschutzbehörden oder Körperschaften durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung. <sup>2</sup>Die Maßnahme darf nicht ergehen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde oder Körperschaft nicht gleichzeitig oder unmittelbar darauf das Verfahren für die endgültige Inschutznahme betreibt.

(3) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 22 Abs. 3 BNatSchG sind in geplanten Naturschutzgebieten ab der Bekanntmachung der Auslegung (Art. 52 Abs. 2 Satz 2) bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens ein Jahr lang, alle Veränderungen verboten, soweit nicht in Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen nach Abs. 2 abweichende Regelungen getroffen werden. <sup>2</sup>Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung ist auf diese Wirkung hinzuweisen.

#### Art. 55

##### Datenschutz

(1) Die Naturschutzbehörden, das Landesamt für Umwelt und der Naturschutzfonds dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach

diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(2) Abweichend von Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dürfen bei Erhebungen mit einer Vielzahl von betroffenen Grundstückseigentümern personenbezogene Daten auch ohne deren Kenntnis erhoben werden, wenn die Tatsache der Erhebung in der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht ist.

(3) Das Bayerische Datenschutzgesetz findet Anwendung, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen enthalten.

#### Art. 56 Befreiungen

<sup>1</sup>Befreiungen nach § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG werden von der in der Rechtsverordnung bestimmten Naturschutzbehörde erteilt; fehlt eine Bestimmung, wird sie von der Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, bei Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete von der Regierung, bei Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete von der unteren Naturschutzbehörde erteilt; bei Gemeindeverordnungen wird sie von der Gemeinde erteilt; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde; im Übrigen wird die Befreiung von der höheren Naturschutzbehörde erteilt, soweit nicht in einer Rechtsverordnung nach Art. 44 Abs. 1 etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Befreiungen von den Verboten des Art. 16 Abs. 1, des § 30 Abs. 2 und § 61 Abs. 1 BNatSchG erteilt die untere Naturschutzbehörde. <sup>3</sup>Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soweit diese Gestattung nicht ihrerseits ersetzt wird; die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Gründe für eine Befreiung vorliegen und die nach Satz 1 sonst zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt.

#### Teil 9 Ordnungswidrigkeiten

##### Art. 57 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Einstellungsanordnung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. den Vorschriften einer nach Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 23, 24, 26, 28 oder § 29 BNatSchG oder einer nach Art. 54 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Einzelanordnung nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 BNatSchG oder § 29 Abs. 1 BNatSchG, nach Art. 54 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Untersagungsanordnung nach Art. 18 Abs. 2 zuwiderhandelt,

4. den Vorschriften einer nach § 3 Abs. 2 BNatSchG vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
5. entgegen § 30 Abs. 2 BNatSchG ein in Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 aufgeführtes Biotop zerstört oder erheblich beeinträchtigt,
6. entgegen Art. 54 Abs. 3 Veränderungen in einem geplanten Naturschutzgebiet vornimmt oder
7. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Gestattung, wenn die Auflage auf dem Bundesnaturschutzgesetz, diesem Gesetz oder einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung beruht, nicht nachkommt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer

1. den Vorschriften des Art. 16 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. bei Ausübung des Rechts nach Art. 26
  - a) Grundstücke verunreinigt oder beschädigt oder
  - b) entgegen Art. 38 Abs. 1 Sachen zurücklässt,
3. den Vorschriften einer auf Grund des Art. 31 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
4. einer vollziehbaren Einzelanordnung nach Art. 31 zuwiderhandelt,
5. die Errichtung von Sperren im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 entgegen Art. 34 Abs. 1 Satz 2 oder 4 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder durch sonstige Maßnahmen die Ausübung des Betretungsrechts nach Art. 26 Abs. 1 und 2 beeinträchtigt.

(3) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer in den Fällen des Abs. 2 Nrn. 1, 2 Buchst. a und Nr. 3 fahrlässig handelt.

(4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. entgegen Art. 30 Abs. 2 unbefugt im Wald außerhalb von Straßen und Wegen reitet,
2. auf Privatwegen in der freien Natur, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, unbefugt mit Fahrzeugen mit Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühle, fährt oder parkt oder, soweit die Wege dafür ungeeignet sind, unbefugt reitet oder mit Fahrzeugen ohne Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühle, fährt,
3. auf Flächen in der freien Natur, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, mit Fahrzeugen mit Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühle, ohne Notwendigkeit fährt oder parkt oder mit Fahrzeugen ohne Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühle, unbefugt fährt,
4. gesperrte Forstkulturen oder Forstpflanzgärten betritt.

(5) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Parkverstößes nach Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 oder 3 der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Parkverstoß begangen hat, nicht er-

mittelt werden, findet § 25a des Straßenverkehrsgesetzes entsprechende Anwendung; dies gilt auch im Fall des Abs. 8.

(6) Soweit Rechtsverordnungen und Anordnungen für einen bestimmten Tatbestand auf Bußgeldvorschriften des Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 31. August 1982 geltenden Fassung verweisen, treten die entsprechenden Bußgeldvorschriften der Abs. 1 bis 4 an deren Stelle; dies gilt auch im Fall des Abs. 8.

(7) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2011 geltenden Fassung können mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, auch wenn in Rechtsverordnungen oder Anordnungen über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände, die bis zum 31. August 1982 erlassen worden sind, eine Verweisung auf eine dem Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2011 geltenden Fassung entsprechende frühere Bußgeldvorschrift fehlt; Art. 60 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften einer nach Art. 7, 8 Abs. 1 und 4, Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 oder 48 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in einer nicht mehr geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung gilt Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2011 geltenden Fassung fort. <sup>2</sup>Für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften einer nach Art. 26 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in einer nicht mehr geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung gilt Art. 52 Abs. 2 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2011 geltenden Fassung fort.

#### Art. 58 Einziehung

<sup>1</sup>Die durch eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 57 gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden. <sup>2</sup>Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. <sup>3</sup>§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

### Teil 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

#### Art. 59 Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen

In das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), werden folgende Art. 3c und 3d eingefügt:

#### „Art. 3c Vollzug des Umweltschadensgesetzes

Zuständige Behörden für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) sind im Fall von

1. § 2 Nr. 1 Buchst. a USchadG die Regierungen als höhere Naturschutzbehörden,
2. § 2 Nr. 1 Buchst. b USchadG die für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörden,
3. § 2 Nr. 1 Buchst. c USchadG die für den Vollzug des Bodenschutzrechts zuständigen Behörden.

#### Art. 3d Anerkennung von Vereinigungen

Im Vollzug des § 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist für die Anerkennung von inländischen Vereinigungen mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinausgeht, das Landesamt für Umwelt zuständig.“

#### Art. 60 Überleitungsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die auf Grund des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), und die auf Grund des Bayerischen Naturschutzgesetzes in einer nicht mehr geltenden Fassung erlassenen Verordnungen und Anordnungen über den Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung oder bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in Kraft. <sup>2</sup>Für die Aufhebung und Änderung gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des Teils 8 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für Zuwiderhandlungen gegen auf Grund des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), erlassene Verordnungen und Anordnungen gilt Art. 55 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2011 geltenden Fassung fort. <sup>2</sup>Art. 58 ist anzuwenden.

#### Art. 61 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2011 treten

1. das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG), geändert durch Art. 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), und

2. das Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz – NatEG) vom 29. Juni 1962 (BayRS 791-2-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274),

außer Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

**Franz Maget**

II. Vizepräsident

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Dr. Otto Hünnerkopf

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Dr. Christian Magerl

Abg. Tobias Thalhammer

Abg. Ulrike Müller

Staatsminister Dr. Markus Söder

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Leopold Herz

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 7 auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

### **Änderungsanträge**

von Abgeordneten der CSU- und der FDP-Fraktion auf Drs. 16/6572,

von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drsn. 16/6503 mit 16/6506 und 16/6509 mit 16/6516,

von Abgeordneten der Fraktion Freie Wähler auf Drsn. 16/6600 mit 16/6607,

von Abgeordneten der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drsn. 16/6484 mit 16/6502

und von Abgeordneten der FDP-Fraktion auf Drs. 16/6599

und

### **Änderungsantrag**

von Abgeordneten der SPD auf Drs. 16/7215

Bevor wir in die Aussprache eintreten, möchte ich darauf hinweisen, dass vonseiten der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zu verschiedenen Änderungsanträgen namentliche Abstimmungen beantragt worden sind. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Die Redezeit beträgt nach unserer Geschäftsordnung 15 Minuten pro Fraktion. Erster Redner ist, wie ich hier auf der Liste sehe, Herr Kollege Dr. Hünnerkopf für die CSU-Fraktion. Bitte sehr.

**Dr. Otto Hünnerkopf (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen im Plenarsaal, Kolleginnen und Kollegen an den Lautsprechern, in der Gaststätte oder wo auch immer!

(Allgemeine Heiterkeit)

Ich freue mich, dass hier wenigstens so viele interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend sind. Ich grüße besonders die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne.

Die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zum 1. März 2010 macht auch die Anpassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes erforderlich. Mit der Neuregelung des Bayerischen Naturschutzgesetzes hält Bayern seinen bewährten Naturschutzstandard weiter aufrecht. Wir nutzen auch die Möglichkeit der Abweichung von den Regelungen des Bundesgesetzes. Wesentliche Ziele und Handlungsschwerpunkte sind für uns zum einen, die Standards keinesfalls zu senken, sie aber zum anderen auch nicht unnötig zu erhöhen. Die bayerischen Markenzeichen wollen wir bewahren, das heißt, wir bauen auch weiterhin auf Kooperation mit den Grundeigentümern und den Landnutzern und freiwillige Verpflichtungen und wir setzen dabei auf unsere bewährten Instrumente, nämlich das Kulturlandschaftsprogramm, das Vertragsnaturschutzprogramm und auf Landschaftspflegemaßnahmen. Wir wollen auch weiterhin unseren Landwirten vertrauen.

(Beifall bei der CSU - Ludwig Wörner (SPD): Ha, ha!)

Wir wollen weiterhin darauf vertrauen, dass Landwirte ihr gutes fachliches Wissen einsetzen, was wir summarisch als die gute fachliche Praxis bezeichnen.

(Zuruf von der CSU: Sehr gut!)

Wir sind uns gewiss, dass Landwirte ihr Eigentum nachhaltig nutzen. Und damit werden auch die Naturschutzziele von Staat und Gesellschaft in der Fläche erreicht. Wir halten deshalb unterm Strich keine weiteren ordnungspolitischen Regelungen für erforderlich. Bayern nimmt dennoch die Verantwortung zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen vielfältig wahr. So sind im Bayerischen Naturschutzgesetz etliche Belange, davon bin ich überzeugt, besser als im Bundesnaturschutzgesetz geregelt.

Meine Damen und Herren, im Rahmen der vorbereitenden Diskussionen über die Gesetzesvorlage waren uns die Auffassungen der Experten bei der Anhörung am 25. November 2010, die von unseren Kollegen der FDP beantragt wurde, ganz wichtig. Das gilt, auch wenn einige ihrer Forderungen am Ende doch nicht in die Novelle des Bayerischen Naturschutzgesetzes aufgenommen und darin nicht berücksichtigt worden sind.

Ich will einiges ansprechen. In der Expertenanhörung und auch in unseren Diskussionen wurde als ein ganz wesentliches Anliegen die Erhaltung von Grünland auf besonders sensiblen Standorten angesprochen. Bayern weicht in diesem Punkt von den scharfen Regeln des Bundesnaturschutzgesetzes ab. Der Bund fordert generell eine Genehmigung beim Umbruch von Grünland. Unser Entwurf gibt das Ziel vor, dass das Grünland erhalten bleiben soll. Es soll vor allem auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand und auf Moorstandorten erhalten bleiben.

Um dies zu gewährleisten, bietet Bayern den Landwirten eine intensive fachliche Beratung sowie die Förderung geeigneter Maßnahmen zum Erhalt des Grünlands im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms und des Vertragsnaturschutzprogramms. So waren im Jahr 2010 ungefähr 1,7 Millionen Hektar Fläche vom Kulturlandschaftsprogramm erfasst. 65.000 Landwirte haben an diesem Projekt freiwillig teilgenommen. Für das Kulturlandschaftsprogramm wurden 2010 rund 170 Millionen Euro Fördermittel eingesetzt. Hinzu kommt das Vertragsnaturschutzprogramm. Dabei wurden im letzten Jahr 36 Millionen Euro ausgegeben. In diesem Jahr werden es sogar 3 Millionen Euro mehr sein. Bayern will damit auch die Umweltleistungen, die die Bauern und Landwirte für unsere Gesellschaft erbringen, unterstützen und honorieren.

(Ludwig Wörner (SPD): Darum haben wir die Mittel zusammengestrichen!)

Kolleginnen und Kollegen, ich will nicht verhehlen, dass in den Koalitionsfraktionen auch über eine Anzeigepflicht für den Grünlandumbruch als effektiveres Mittel, also

als eine Art Zwischenlösung zwischen der stringenten Genehmigungspflicht des Bundes und der rechtlich etwas unverbindlichen Regelung, nach der Grünland erhalten bleiben soll, beraten wurde. Nach intensiver Diskussion in den Fraktionen von CSU und FDP haben wir uns jedoch für die Beibehaltung der bisherigen Regelung entschieden. Ich bedanke mich an dieser Stelle ausdrücklich bei unserem Umweltminister Dr. Markus Söder, bei meinen Kolleginnen und Kollegen im Arbeitskreis meiner Fraktion, aber auch bei den Kollegen Tobias Thalhammer und Otto Bertermann für die intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema.

(Beifall bei der CSU und der FDP - Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Und was ist herausgekommen?)

In diesem Zusammenhang will ich ganz bewusst einen Appell an unsere Landwirte richten. Die von uns gewählte Regelung verpflichtet sie besonders, durch eigenes Verhalten umso mehr dazu beizutragen, dass ein Grünlandumbruch auf ökologisch sensiblen Standorten künftig so gut wie nicht mehr erfolgt. Nur wenn dieser Pakt nachweislich eingehalten wird, können wir auch weiter ohne ordnungspolitische Festlegungen auskommen.

(Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Eine heftige Drohung!)

Ein zweiter Punkt bei der Expertenanhörung war der Alpenschutz. Bayern als einziges Bundesland mit einem Anteil an den Alpen hat hierbei eine ganz besondere Verantwortung. Dieser Verantwortung werden wir auch gerecht. Darüber bestand Einigkeit. Alle Fraktionen haben es für erforderlich gehalten, die Alpenkonvention in Artikel 2 unseres Naturschutzgesetzes aufzunehmen. Natürlich haben die Festlegungen der Alpenkonvention eine eigenständige rechtliche Wirkung. Wir wollten aber die Bedeutung der Alpenkonvention hervorheben. Deshalb haben wir sie hier erwähnt.

Ein Thema bedarf noch der Erläuterung und Klarstellung. Unterschiedliche Voten gab es in den Ausschüssen bei der Bestimmung zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile. Es betrifft den Artikel 16. Für diejenigen, die nicht so sehr mit der Materie

vertraut sind, eine kurze Erläuterung. Worum geht es dabei? Es geht um die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege von Hecken, Ufergehölzen, Feldgehölzen und dergleichen. Ein Änderungsantrag der SPD sah vor, die Pflegezeit für diese Gehölze vom Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar auf den Zeitraum 1. Oktober bis 15. Februar zu reduzieren. Die Argumentation im Umweltausschuss dafür war fachlich nachvollziehbar. Aufgrund der klimatischen Verschiebungen seien inzwischen vor allem die Bienen schon vor dem 28. Februar auf den verschiedenen Weidearten unterwegs.

(Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Die sind schon unterwegs!)

Auch die Vögel seien schon früher aktiv und fingen damit an, ihre Nester zu bauen. Lieber Kollege Magerl, ich möchte nur einige plakative Beispiele dafür nennen. Dieser Sachverhalt hat Mitglieder der CSU und der FDP im Umweltausschuss spontan davon überzeugt, dem Änderungsantrag der SPD zuzustimmen.

(Dr. Hans Jürgen Fahn (FW): Eine große Leistung!)

Bei der Behandlung im Landwirtschaftsausschuss und in anderen Ausschüssen, vorwiegend im Innenausschuss, kamen andere Aspekte hinzu, die unter dem Strich eine noch stärkere Bedeutung erhielten. Im Ergebnis sollte die zeitliche Spanne für Pflegemaßnahmen an Gehölzen nicht eingeschränkt werden. Beim Rückschnitt von Gehölzen entlang von Straßen - Bundesstraßen, Staatsstraßen und Gemeindestraßen -, bei der Pflege von Gehölzen auf Feldrainen oder von Gehölzen entlang von Gewässern soll der bisherige im Bayerischen Naturschutzgesetz und - auch das muss man betonen - im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehene Zeitraum bis 28. Februar erhalten bleiben.

(Angelika Schorer (CSU): Habt ihr das gehört?)

Es gibt noch einiges anzumerken. Die Oppositionsfraktionen haben über 40 Änderungsanträge eingebracht,

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Des hads scho brauchd!)

über die wir im Umweltausschuss und in den anderen Ausschüssen diskutiert haben. Die CSU und die FDP konnten die darin enthaltenen Anliegen nicht unterstützen. Wir mussten die Anträge ablehnen. In der Regel ging es dabei um altbekannte Vorstellungen von SPD und GRÜNEN, und zum Teil auch von den Freien Wählern, die unseren naturschutzpolitischen Grundsätzen und Zielen widersprechen.

Auch dem heute noch vorgelegten Änderungsantrag der SPD zu Artikel 24 können wir nicht zustimmen. In Artikel 24 sollen Auffangstationen für Tiere aufgenommen werden. In der Regel handelt es sich dabei um Auffangstationen für exotische Mitbringsel von Urlaubsreisen. Diese fallen unter das Artenschutzrecht, und dafür ist zunächst einmal der Bund zuständig. Dieses Problem müsste im Bundesrecht näher geregelt werden.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, ich komme zum Schluss und will noch einmal betonen, dass die Koalitionsfraktionen von CSU und FDP den vorliegenden Entwurf des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit seinen in ihren Augen bewährten rechtlichen Regelungen über Natur- und Umweltschutz weiter aufrecht erhalten. Sie setzen weiter auf Kooperation mit den Eigentümern der Flächen und den Nutzern der Landschaft. Sie setzen auf das Motto: "So viel ordnungspolitische Regelungen wie nötig, aber auch nicht mehr Bürokratie als nötig." Im verantwortlichen Miteinander aller gesellschaftlichen Gruppen und mit Unterstützung vieler ehrenamtlich engagierter Bürgerinnen und Bürger wollen wir weiterhin effektiven Naturschutz in Bayern gewährleisten.

(Beifall bei der CSU)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Hünnerkopf. Die nächste Wortmeldung ist von Herrn Kollegen Wörner für die SPD, bitte schön.

**Ludwig Wörner (SPD):** (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Staatsminister, ich werde Sie nicht dadurch in die Bredouille bringen, dass ich Sie lobe.

(Heiterkeit bei der SPD - Staatsminister Dr. Markus Söder: Das wäre auch etwas Neues!)

Das gibt das Gesetz im Übrigen auch nicht her.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir stehen heute vor der abschließenden Beratung zum Naturschutzgesetz. Wir vertun dabei die Chance, Bayerns Natur und somit unsere Heimat besser zu schützen, als das bisher der Fall war.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Wir bleiben mit unserem Gesetz an vielen Stellen sogar hinter dem Gesetz des Bundes zurück, das wir in der Anpassung an Landesrecht hätten verbessern können. Das halte ich für ganz dramatisch. Das Bundesgesetz war bereits ein in Verhandlungen entstandener Kompromiss. Es war also nicht das Optimum, das sich ein Umweltschützer erwarten würde, sondern nur ein Kompromiss. Es ist übel, dass man diesen Kompromiss in Bayern weiter verwässert. Herr Staatsminister, erst letzte Woche haben Sie mit uns gemeinsam beklagt, dass die Roten Listen immer länger werden und der Artenschutz an vielen Stellen noch im Argen liegt, und dann tragen Sie ein solches Gesetz mit! Da passt etwas nicht zusammen. Das ist aber Ihre Art und zeigt den Unterschied zwischen Sonntagsrede und Montagstat. Das werde ich noch konkret an einigen Stellen nachweisen.

(Beifall bei der SPD)

Dieses Gesetz ist ein fauler Kompromiss. Sie haben als Katze einen starken Anlauf genommen,

(Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Sie meinen wohl "Tiger"!)

sind aber als Bettvorleger vor dem Landwirtschaftsministerium gelandet. Sie haben vor dem Landwirtschaftsministerium gekuschelt, anstatt als der für Natur zuständige Minister Nein zu sagen. Angeblich sind Sie auch für Leben zuständig, und es soll einen

Zusammenhang zwischen Leben und Natur geben. Wenn Sie das so sehen würden, dann hätten Sie dieses Gesetz zusammen mit uns und Ihrer eigenen Partei anders gestalten müssen. Sie haben selbst gemerkt, dass Ihr Koalitionspartner an vielen Stellen Schwierigkeiten hatte.

Kolleginnen und Kollegen, ich will an einigen konkreten Stellen deutlich aufzeigen, wo nach unserer Meinung etwas nicht passt. Wir sagen ebenso wie Sie, dass beim Artenschutz noch vieles im Argen liegt; das hängt auch mit dem Klimawandel zusammen. In dieser Situation, in der die Roten Listen immer länger werden, lassen Sie Grabenfräsen zu.

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Herr Kollege, lassen Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Steiner zu?

**Ludwig Wörner (SPD):** (Vom Redner nicht autorisiert) Nein, was da käme, kennen wir schon, das ist allgemein bekannt. Das wäre eine Verteidigungsrede der Landwirte, die wir jetzt aber nicht brauchen, weil wir über Umweltschutz reden.

(Widerspruch bei der CSU)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Danke für die Auskunft.

**Ludwig Wörner (SPD):** (Vom Redner nicht autorisiert) Meine Damen und Herren, wer weiß, was Grabenfräsen anrichten, kann so eine Erlaubnis nicht ins Gesetz schreiben. Das ist zwar nur ein Detail im Gesetz, aber immerhin ein Detail, das ausgerechnet bei Amphibien und vielen anderen Tieren, die inzwischen auch auf den Roten Listen stehen, massiven Schaden anrichtet.

Interessant ist, dass ausgerechnet die FDP im Naturschutzgesetz einen Enteignungsparagrafen für Rodelbahnen und Skigelände versteckt. Ich weiß nicht, ob er nur als Drohung gemeint oder wirklich ernst zu nehmen ist. Vielleicht ist er nur als Drohpotenzial im Hinblick auf die Olympischen Winterspiele gedacht, aber auch dann würde ich das für gefährlich halten. Herr Thalhammer, daran werde ich Sie und die FDP erin-

nern, wenn es wieder einmal um Mieterschutz geht. Dann müssten Sie nämlich mit uns stimmen, wenn man den Schutz des Eigentums etwas zurückdrängen will, um die Mieter besser zu schützen. Dass Sie in einem Gesetz, noch dazu in einem Umweltschutzgesetz, die Möglichkeit zur Enteignung verstecken, halte ich für grenzwertig. Mich wundert nur, dass die Leute in der vorderen Linie der Gesamtpartei so etwas mittragen; denn Schutz des Eigentums war bislang immer das Markenzeichen der FDP.

(Zuruf des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

- Das war Ihr Markenzeichen, ist es jetzt aber nicht mehr. Damit geben Sie es auf. Das muss Ihnen klar sein, wenn Sie eine solche Regelung ganz offensichtlich mit schlechtem Gewissen - denn warum sonst verstecken Sie das im Umweltschutz? - ins Gesetz hineinschreiben. Dadurch werden Sie verantwortlich, und da kommen Sie auch nicht heraus.

(Tobias Thalhammer (FDP): Eigentum verpflichtet!)

- Wunderschön, ich werde Sie daran erinnern, dass Eigentum verpflichtet, und zwar an anderer Stelle. Ich bin neugierig, ob Sie dann mit uns stimmen werden. Darüber werden wir uns dann gerne mit Ihnen unterhalten.

Ähnliches gilt für die Gentechnik. Da werden heilige Eide geschworen: Wir tun alles, um Bayern gentechnikfrei zu halten. Ich will gar nicht bestreiten, dass das teilweise gelungen ist, aber auch nur auf massiven Druck der Landwirte selbst hin. Die in Ihrem Gesetz gegen den Ratschlag der Imker und vieler anderer vorgesehenen Schutzräume sind viel zu klein.

(Dr. Hans Jürgen Fahn (FW): Stimmt, ja!)

Bienen halten sich nun einmal nicht gerne an den Radius, den Sie ihnen per Gesetz vorgeben wollen, sondern sie machen es anders. Das liegt in der Natur von Tieren. Deshalb waren wir der Meinung, dass diese Regelung ganz anders gestaltet werden muss. Auch hier haben Sie gegen die Verbände votiert. Die Verbände haben etwas

ganz anderes vorgeschlagen als das, was jetzt im Gesetz steht. Wenn Sie wirklich ein gentechnikfreies Bayern wollten, hätten Sie ganz anders handeln müssen. Sie hätten in dieser Frage nur unseren Vorschlägen zuzustimmen brauchen.

(Beifall bei der SPD)

Herr Kollege Hünnerkopf, Sie haben heute schon hervorgehoben, wie sehr Sie den Verbänden überall zugehört haben. Zuhören reicht aber nicht; man muss Vorschläge auch umsetzen. Wenn Sie das Protokoll der Verbandsanhörung durchlesen - ich habe es mir gestern Abend noch einmal vorgenommen -, dann stellen Sie fest: Das Gesetz weicht an vielen Stellen von den Vorschlägen der Anhörung ab. Die Verbände können also sagen, was sie wollen, das interessiert nicht, weil man eben andere Interessen hat und die auch durchboxt.

Herr Staatsminister, Ähnliches gilt für das Thema Schneekanonen. Ich darf Sie an das erinnern, was Sie bei der Preisverleihung in der Blütenburg München zu Jugendlichen gesagt haben, die in Wettbewerben zu Naturschutzprojekten erfolgreich waren. Sie haben wörtlich formuliert: "Ich werde immer gegen Schneekanonen sein und kämpfen."

(Zuruf von der SPD: Das ist glatt gelogen! - Unruhe)

- So könnte man es auch formulieren, Herr Kollege. Ich sage: Hier zeigt sich auch wieder der Unterschied zwischen Sonntagsrede und Montagstat.

Wenn wir uns so verhalten, treiben wir mit Politik Schindluder. Ich kann ja verstehen, dass man Ihnen nichts mehr glaubt, aber es ist bedauerlich, dass das Misstrauen dann auf die Politik im Allgemeinen übertragen wird. Wir müssen daher alles dafür tun, dass solche Dinge unterlassen werden. Seien Sie doch ehrlich; die Leute vertrauen das. Stellen Sie sich hin und sagen: Jawohl, ich kann nicht anders, ich muss für Schneekanonen sein, Sie dürfen auch erklären, warum. Dann ist das für mich in Ord-

nung. Das Rumgeeiere funktioniert aber nicht, schon gleich gar nicht, wenn im Gesetz etwas anders drinsteht, als vorher mit den Bürgern besprochen wurde.

(Beifall bei der SPD)

Wir halten Schneekanonen in dieser Zeit an vielen Stellen für groben Unfug. Das wissen Sie ja; wir haben es oft genug diskutiert. Aber im Gesetz die Möglichkeiten jetzt noch auszuweiten, ist nicht richtig. In der letzten Legislaturperiode hat sogar die Wirtschaft noch dagegen votiert. Gewiss haben wir die Flächen zugelassen. Aber das war ja der Schmarren. Die Ausweitung geschah in den letzten Jahren, und die haben Sie jetzt im Gesetz festgeschrieben.

Bei den Schneekanonen ist das Ergebnis im Übrigen, dass die Pistenbesitzer sagen: Tourengesher haben da nichts verloren. Da schiebt man Sicherheitsbedenken vor. In Wirklichkeit geht es darum, dass sich die Pistenbesitzer sagen: Wir haben genug Geld investiert; jetzt wollen wir Geld zurückhaben; da legen wir auf Skitourengesher keinen Wert, weil die stören. Aber das ist nur ein Nebenaspekt.

Wenn sich ein Fachminister dazu hinreißen lässt, seine eigenen Mitarbeiter in den Landratsämtern - ich halte die Beschäftigten der unteren Naturschutzbehörden immer noch für Mitarbeiter des Umweltministeriums - im Regen stehen zu lassen, indem er sie in ihren Möglichkeiten beschneidet und nicht dafür sorgt, dass sie ihre Stimme mahnend erheben und etwas durchsetzen können - die dürfen zwar etwas sagen, aber was daraus wird, ist letztlich wurscht -, dann darf er sich nicht wundern, dass sie völlig demotiviert sind und nur noch das tun, was sie tun müssen. Die Leute haben keine große Lust, weil ihnen die Unterstützung vonseiten Ihres Hauses und letztlich auch der Entscheidungsträger fehlt.

Ich komme zum nächsten Punkt: Almwegebau. Wieder haben wir es nicht geschafft, eine Anzeigepflicht für den Almwegebau zustande zu bringen. Offensichtlich machte sich dabei der Einfluss derer bemerkbar, von denen ich vorher schon gesprochen habe, vor denen Sie kuschen. Wir sind der Meinung, dass eine solche Anzeigepflicht

nach wie vor notwendig ist. Wir wollten sie ins Gesetz schreiben, um sicherzustellen, dass der Almwegebau gemeldet wird und ordnungsgemäß abläuft. Aber Sie haben das ignoriert.

Beim Heckenschnitt waren wir uns eigentlich schon einig. Aber dann kam der Kniefall, und zwar entgegen jeglicher fachlichen Praxis. Jeder von uns weiß, dass die Brutzeiten aufgrund des Klimawandels früher beginnen und die Vögel früher zurückkommen. Das ist Sachstand.

Dann ging es darum, die Termine der Bundesregelung nicht zu verändern. Die Begründung war: Auch der Bund hat es so gemacht. Aber seit wann interessieren Sie sich für den Bund? Wenn es Ihnen passt, machen Sie es so. Aber das haut nicht hin.

Nun komme ich zu einem zentralen Punkt, zum Grünlandumbruch. Jeder vernünftige Mensch weiß heute - eine ganze Reihe von Bundesländern haben es im Gesetz so festgeschrieben -, dass der Grünlandumbruch an vielen Stellen äußerst problematisch ist. Eine Reihe von Bundesländern - ich nenne nur einige wenige: Baden-Württemberg, Brandenburg und Niedersachsen - haben das entsprechende Verbot schon im Gesetz stehen. Nur wir nicht.

Wir setzen auf "gute fachliche Praxis". Diese gute fachliche Praxis müsste tatsächlich praktiziert werden; dann würde es Grünlandumbruch zum Beispiel im Moorland, an steilen Berghängen und in Retentionsräumen nicht geben. Da das so nicht gegeben ist, muss man das ins Gesetz schreiben.

Jetzt verstecken Sie sich hinter dem KULAP, dem Kulturlandschaftsprogramm. Zeitgleich streicht das Landwirtschaftsministerium das KULAP zurück. Und dann wird gesagt: Das hilft den Landwirten. Dazu sage ich Ihnen: Das ist keine Hilfe für die Landwirte, sondern das sind Notnägel. Denn sonst wäre das KULAP durchgesetzt worden. Auch die Landwirte wollen, dass das KULAP so bleibt, wie es ist.

Eines muss klar sein: Wir haben immer für eine Entschädigung der Landwirte geworben, die solche Flächen nicht anfassen. Wir befinden uns da in einem Gegensatz zu Ihnen. Sie werden mit Ihrem Gesetz nicht in der Lage sein, das, was Sie verhindern wollen, zu verhindern. So machen es auch andere Bundesländer. Das ist unser Vorwurf. Sie gehen hinter das Bundesgesetz zurück, und das halten wir für einen großen Fehler.

(Beifall bei der SPD)

Sie lassen zu, dass die Blumenwiesen, die für die Bienen wichtig waren, im wahrsten Sinne des Wortes mehr oder weniger rasiert werden. Von daher glauben wir nicht, dass Sie den Umweltschutz so ernst nehmen, wie Sie es nach außen immer verkaufen. Sie knicken an jeder beliebigen Stelle ein.

Dasselbe gilt für die Auffangstationen. Das hat uns etwas gewundert. Denn es wäre eine Kleinigkeit gewesen, sicherzustellen, dass Auffangstationen ihre Aufträge erfüllen können. Sie müssen zumindest ähnlich wie Zoos behandelt werden. Wir halten es für notwendig, dass zum Beispiel unrechtmäßig eingeführte Tiere vernünftig untergebracht werden.

Dazu sagen wir schon: Wer auch hier wieder Nein sagt, versteht Umweltschutz offensichtlich nicht. Es ist von der Systematik her falsch, sich da hinter dem Artenschutz und dem Hinweis zu verstecken, das unterliege der Bundesregelung. Denn das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Der Artenschutz und die Auffangstationen sind ähnlich, wie es sich mit dem Zoo verhält, in den betreffenden Regelungen schon enthalten. Wir hätten natürlich auch die Regelungen für die Zoos nicht in das Naturschutzgesetz schreiben dürfen.

So haben Sie argumentiert. Deswegen halte ich dagegen, weil das von der Logik her schlicht falsch ist. Das Zoogesetz dürfte natürlich auch nicht im Naturschutzgesetz stehen. Es ist nicht so, wie Sie vorhin behauptet haben.

Die Landschaftsplanung ist für Sie offensichtlich Teufelswerk. Aber auch hier hätten wir uns gewünscht, dass eine Verbesserung und eine Sicherung hergestellt werden.

Wir haben den Wunsch gehabt, dass Landwirtschaft und Umwelt im Tandem fahren. Aber mit diesem Gesetz sorgen Sie, Herr Minister, dafür, dass der Umweltschutz im zweiten Anhänger sitzt, nicht in der Lokomotive. Sie dürfen irgendwo hinten mitfahren. Wir finden das bedauerlich.

Wir glauben, es ist notwendig, dass wir uns bei diesem Gesetz enthalten. Einige Passagen darin sind ganz gut - das sage ich offen -, aber insgesamt können wir uns dazu nur enthalten, obwohl es eher eine Ablehnung verlangt.

(Beifall bei der SPD)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Kollegen Dr. Fahn von der Fraktion der Freien Wähler.

**Dr. Hans Jürgen Fahn (FW):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Diese Diskussion um das Naturschutzgesetz findet nicht gerade das Interesse der großen Öffentlichkeit. Das ist schon in der Vergangenheit bei der Ausschussberatung so gewesen. In den Medien war bisher noch nichts zu lesen. Aber vielleicht ist heute alles anders.

Ähnlich wie beim Wassergesetz hatten wir schon lange Diskussionen. Beim Wassergesetz war der zeitliche Ablauf insgesamt aber besser. Wir fühlten uns weniger unter Zeitdruck.

Es wurden 43 Anträge eingebracht, davon 42 seitens der Opposition und davon acht seitens der Freien Wähler. Eine sachgerechte Diskussion kam leider nur selten zustande. Denn CSU und FDP hatten sich schon vorher festgelegt. Die haben gesagt: Augen zu und durch! Alle Anträge der Opposition wurden abgelehnt.

Bei dem wichtigen Thema Gentechnik, zu dem sich der Umweltminister und die CSU zumindest verbal immer kritisch äußern, müsste es doch klar sein, dass man formuliert: In Bayern darf kein gentechnisch verändertes Saatgut angebaut werden. Das muss aber auch für alle anderen Schutzgebiete gelten.

Im Gesetzentwurf stand nur: Natura 2000. Da haben wir den eigentlich logischen Antrag gestellt, dass man das auf alle Schutzgebiete beziehen muss. Aber was machen CSU und FDP? Sie lehnen diesen Antrag ab. Ich meine: Zwischen Worten und Taten klafft eine große Lücke. Das müssen die Bürger in Bayern konkret wissen.

Auf das Grünland komme ich nachher noch einmal zurück. Da gibt es eine Soll- oder eine Mussbestimmung. Wir hatten dazu einen eigenen Antrag eingebracht, der die Sollbestimmung belässt und deutlich konkretisiert, um den Vertragsnaturschutz beizubehalten. In sensiblen Gebieten wie FFH-Gebieten wird der Grünlandumbruch über die jeweilige Schutzgebietsordnung geregelt. Das war unser Antrag. Aber was macht die Koalition? Sie sagt, das sei alles schon geregelt, sodass man es nicht festschreiben müsse. Herr Hünnerkopf, das haben Sie gesagt.

Dann haben Sie den Antrag auf Einbeziehung der Alpenkonvention eingebracht. Diese ist schon geltendes Recht. Ihr Antrag steht im Widerspruch zu Ihrer vorherigen Argumentation. Auch da könnte man sagen: Die Alpenkonvention existiert schon; warum muss die hier einbezogen werden? Meine Damen und Herren, Sie können daraus erkennen, dass die Fraktion der Freien Wähler dem Entwurf des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der vorliegenden Form nicht zustimmen kann. Wenn alle Anträge der Opposition abgelehnt werden, dann kann man das einfach nicht erwarten. Eine konstruktive Einbindung der Opposition zumindest in die Ausschussarbeit müsste anders aussehen.

Dennoch - das muss ich klar sagen - gibt es auch einige positive Punkte im Gesetzentwurf, die ich nicht verschweigen will: Erstens, die Beibehaltung des Artikels 1, der die allgemeine Verpflichtung für Staat, Gesellschaft und einzelne Bürger zum Schutz

der Natur ausdrücklich betont. Zweitens, die Kooperation mit den Landwirten durch das Vertrags- und Kulturlandschaftsprogramm mit den entsprechenden Fördermöglichkeiten. Drittens, die Nutzung von Grundeigentum; die eigenverantwortliche Landnutzung wird angesprochen. - Eine gewisse Grundrichtung stimmt, vieles aber nicht, insbesondere in Bezug auf die Gentechnik. Hierzu wird sich die Fraktion der Freien Wähler enthalten.

Ich möchte einen Punkt konkretisieren, und zwar den Knackpunkt Grünlandumbruch. Grünland, ganz klar, hat gegenüber Ackerland viele Vorteile. Es ist vorbeugender Hochwasserschutz, es bietet Erosions- und Bodenschutz und ist ein effektiver CO<sub>2</sub>-Speicher, trägt aber auch zum Artenschutz bei. Da stellt sich die Frage, ob die Formulierung mit "soll" oder mit "muss" mehr bringt. Hier stellt man aber fest - Herr Wörner hat Beispiele aus den anderen Bundesländern genannt, die hier eine Muss-Vorschrift bereits haben -, dass andere Bundesländer wie Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern einen viel höheren Grünlandumbruch als Bayern haben: Schleswig-Holstein hat 7,5 %, Mecklenburg-Vorpommern 5,5 %, Rheinland-Pfalz 5,3 %, Niedersachsen und Bremen 5 %. Bayern hat insgesamt nur 1,9 %. Das gilt für den Zeitraum von 2003 bis 2008. Natürlich wissen wir - das hat Herr Magerl im Ausschuss gesagt -, dass Teile Bayerns im Hochgebirge und im Mittelgebirge liegen und Bayern einen großen Grünlandanteil hat. Dennoch stellen wir fest: Die Übernahme dieser Muss-Vorschrift aus dem Bundesgesetz löst dieses Problem nicht. Besser ist die EU-Regelung, die besagt, dass beim Überschreiten eines Anteils von fünf Prozent eine Dauergrünlandverordnung angewendet wird. Diese hat ein grundsätzliches Grünlandumbruchsverbot zur Folge. Dies ist eine effektive Maßnahme zum Schutz des Grünlandes; denn die drei Bundesländer, die die Fünf-Prozent-Marke gerissen haben, haben diese Verordnung erlassen. Plötzlich war der Grünlandumbruch viel geringer und der Grünlandanteil erhöhte sich wieder.

Was sind die Ursachen für den Grünlandumbruch? - Das muss man sich auch einmal fragen. Ein Grund ist die Zunahme des Anbaus von Energiepflanzen - Stichwort Silo-

mais. Die Zunahme der Biogasanlagen in Bayern ist ursächlich darauf zurückzuführen. Das bringt den Landwirten mehr Vorteile als das Grünland. Wir sind zwar auch für nachwachsende Rohstoffe, aber der Anbau darf nicht immer zulasten des Grünlands gehen. Wenn der Freistaat beides will, nämlich die Beibehaltung der Soll-Regelung und einen möglichst geringen Grünlandumbruch, dann müssen größere Anreize geschaffen werden, damit der Landwirt keinen Grünlandumbruch vornimmt. Effektiv wäre es zum Beispiel, diese Fünf-Prozent-Regelung, die in der EU gilt, nach unten, zum Beispiel in eine Vier- oder Drei-Prozent-Regelung, zu korrigieren. Wenn diese Zahl erreicht ist, tritt eine analoge Grünlandverordnung mit grundsätzlichem Grünlandumbruchsverbot ein. Dann kämen wir in Bayern vielleicht auch weiter.

Ich möchte noch auf einen weiteren wichtigen Punkt eingehen, den Herr Thalhammer seinerzeit angesprochen hat: den Schutz der Moore. Das ist ein grundsätzlich richtiger Weg. Bayern hat 2.230 Quadratkilometer Moore; das entspricht 3 % der gesamten Fläche des Freistaates. Die Bayerische Staatsregierung hat zu diesem Zweck ein Klimaschutzprogramm aufgelegt. Darin geht es unter anderem um die Renaturierung von Mooren. In den nächsten Jahren sollen 15 Moore für insgesamt 8 Millionen Euro in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Das spart auch sehr viel CO<sub>2</sub>-Ausstoß, nämlich 5 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr.

Fachleute bewerten das alles sehr positiv, doch müsste man sehr viele Moore in Bayern renaturieren. Denn Moorschutz ist gleichzeitig Klima- und Hochwasserschutz, meine Damen und Herren, wie es Herr Kollege Thalhammer letztes Mal richtigerweise thematisiert hat. Es wäre wichtig, dass wir eine Initiative starten, die dazu führt, dass alle Moore in Bayern entweder renaturiert oder geschützt werden, indem sie zum Beispiel als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Es existieren bereits Programme, die fortgeführt werden müssten. Zum Beispiel stellte das Klimaprogramm Bayern 2020 von 2008 bis 2011 jährlich 2 Millionen Euro für die gezielte Renaturierung von Hochmooren zur Verfügung. Dieses Programm müsste fortgeführt oder seine Mittel sogar erhöht werden. Diesbezüglich könnten wir eine Initiative starten, Herr Thalhammer.

Sie würden doch bestimmt mitmachen. Dann würden wir mehr Moore retten, etwas für den Klimaschutz tun und Grünlandumbruch vermeiden.

Fazit: Die Fraktion der Freien Wähler wird sich bei der Abstimmung enthalten.

(Beifall bei der CSU)

Eine gewisse grundsätzliche Richtung im Naturschutzgesetz, nämlich die Kooperation mit den Landwirten, stimmt. Aber - das habe ich schon gesagt - viele andere Punkte, wie die Aufnahme des Verbots der Gentechnik, fehlen. Alle Änderungsanträge wurden von der Koalition leider abgeschmettert. Auch der Schutz der Moore - ich bin gespannt, was Herr Thalhammer dazu sagt - ist unzureichend. Bei der Abstimmung im Umweltausschuss zu diesem Punkt haben Sie sich sogar enthalten. Was machen Sie heute?

Aber eines ist auch klar: Trotz Bayerischem Naturschutzgesetz wird es auch in Bayern nicht gelingen, den Artenschwund sowie den Flächenverbrauch zu stoppen. Mit einem Flächenverbrauch von 16,4 Hektar pro Tag liegt Bayern bundesweit an der Spitze. Zur Reduzierung dieses Flächenverbrauchs sind keine überzeugenden Konzepte der Staatsregierung zu erkennen. Auch beim Klimaschutz - Herr Minister, Sie wissen das - hat Bayern noch gewisse Defizite beim Pro-Kopf-Verbrauch. Sie sagen, wir sind spitze, aber tatsächlich sind wir nur auf dem vierten Platz. Wir waren einmal auf dem zweiten, aber nun sind wir auf dem vierten Platz. Auch der Energieverbrauch, bezogen auf die Wirtschaftskraft, ist einfach zu hoch. Wir liegen auf dem achten Platz und waren früher viel besser. Und auch die Emissionen sind seit 1990 nur um 11 % zurückgegangen; bundesweit waren es nämlich 16 %.

Also, meine Damen und Herren, Sie sehen, es ist noch viel zu tun. Packen wir es an.

(Beifall bei den Freien Wählern)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Vielen Dank, Kollege Dr. Fahn. - Für die Fraktion der GRÜNEN äußert sich Kollege Dr. Magerl. Bitte schön.

**Dr. Christian Magerl (GRÜNE):** (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte meine Ausführungen mit einem Dank beginnen. Das war ein relativ umfangreicher Gesetzentwurf, den wir zu behandeln hatten. Der Dank geht an das Landtagsamt für die gute Betreuung unserer Ausschussarbeit.

(Beifall des Abgeordneten Ludwig Wörner (SPD))

Die Erstellung der Synopse war eine Heidenarbeit. Hier gebührt Herrn Pößl und Frau Hempl ein ganz herzliches Dankeschön.

(Allgemeiner Beifall)

Ich nehme an, den Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Haus werden Sie selbst übernehmen. Das überlasse ich Ihnen, Herr Staatsminister.

Ich möchte mit der Frage beginnen, ob das geltende Bayerische Naturschutzgesetz seine Aufgabe in der Vergangenheit erfüllt hat oder nicht. Artikel 1 des geltenden Bayerischen Naturschutzgesetzes lautet:

Aus der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen, auch für die künftigen Generationen, sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

So das momentan geltende Bayerische Naturschutzgesetz. Fast alle, wenn nicht alle in diesem Hause würden diesen Artikel 1, wie er da steht, unterschreiben. Ist dieses geltende Bayerische Naturschutzgesetz - das müssen wir uns fragen, bevor wir ein neues machen - bislang seiner Aufgabe gerecht geworden? - Wenn wir in den seit ei-

niger Zeit vorliegenden Artenschutzbericht des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit schauen, so lesen wir auf Seite 84 folgende Wertung:

Der Arten- und Individuenrückgang hat sich im letzten Jahrzehnt unvermindert fortgesetzt, insbesondere bei den bereits als bedroht klassifizierten Arten. Inzwischen sind weitere Arten als ausgestorben oder verschollen zu werten, ... Ein alarmierender "neuer" Trend ist der Rückgang von Allerweltsarten bis zur Aufnahme in die Roten Listen. ... Ein Stoppen des Verlustes an Biodiversität oder eine Trendumkehr sind jedoch nicht erkennbar.

Soweit Zitate aus dem Artenschutzbericht. Damit stellt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit selbst klar und deutlich fest, dass die Ziele des Naturschutzes in Bayern in den vergangenen Jahrzehnten mit dem geltenden Bayerischen Naturschutzgesetz nicht erreicht worden sind. Das ist die nüchterne und klare Bilanz, die wir nicht aus den vom Bund Naturschutz, nicht aus den vom Landesbund für Vogelschutz oder gar aus den von den GRÜNEN vorgelegten Materialien ziehen müssen, sondern das sind die Materialien des Ministeriums.

Als Hauptgefährdungsursachen

- so geht es dann weiter, wiederum Zitat: -

für schwindende wildlebende Tier- und Pflanzenarten werden in der Literatur nach wie vor die intensive Nutzung, Zerstörung, Zerschneidung und Verinselung von Lebensräumen angegeben.

In diesem Bericht stehen also klare Ansagen. Was macht das Ministerium? Es legt uns diesen Gesetzentwurf vor, anstatt zu sagen, an welchen Stellen man, um die Ziele, die angegeben worden sind und die aus meiner Sicht immer noch Gültigkeit haben, zu erreichen, die Stellschrauben anziehen müsste. Anstatt zu fragen, wo in das Gesetz deutliche Ansagen aufgenommen werden müssen, kommt man mit so etwas und fällt ohnehin schon gegen den Kompromiss des Bundesnaturschutzgesetz-

zes an einigen Stellen deutlich zurück. Insbesondere gilt - Herr Kollege Wörner hat es schon aufgeführt - dies beim Alpenraum, also dem Bereich, für den wir selbst originär verantwortlich sind. Wir müssten hier Gesetzesänderungen selbst in die Hand nehmen. Das ist nicht primär Sache des Bundes, sondern da sind wir selbst in Bayern gefordert, weil wir das einzige Bundesland mit nennenswertem Anteil am Alpenraum sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Am 1. März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten, das - im Übrigen aus Fragmenten des Umweltgesetzbuches besteht. Es wäre schön gewesen, wenn man das am Widerstand Bayerns gescheiterte Umweltgesetzbuch hätte, denn dann wären wir ein ganzes Stück weiter. Den Weg, selbst Abweichungen vom Bundesgesetz festzulegen, hat die Bayerische Staatsregierung mit ihrem Entwurf am 06.10.2010 beschritten. Zitat Umweltminister Söder aus der Kabinettsitzung:

Mit dem Naturschutzgesetz setzt Bayern den bewährten Weg erfolgreicher Umweltpolitik fort. Dies erklärte Umweltminister Dr. Markus Söder bei der Vorstellung des Gesetzentwurfes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur.

Seinen eigenen Artenschutzbericht hat er, wenn ich das hier ansehe, offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen, denn sonst käme er nicht zu dem Ergebnis, eine erfolgreiche Umweltpolitik zu propagieren. Es geht weiter:

Die Bewahrung der Schöpfung ist unser wichtigstes Leitmotiv. ... Dabei kommt dem Schutz der Alpen besondere Bedeutung zu. Deshalb soll das Bayerische Naturschutzgesetz um eine "lex Bavaria" zum Schutz der Lebensräume in den Alpen ergänzt werden. ... Wegen seiner hohen Attraktivität ist dieser Naturraum auch gefährdet.

Immerhin.

Der Freistaat steht zu seiner Verantwortung, die einmalige bayerische Natur für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Das klingt alles sehr schön, Herr Staatsminister Dr. Söder. Dies gilt insbesondere für das Bekenntnis zum Schutz der Alpen. Leider verschleiert dieser Werbetext, dass das Bayerische Naturschutzgesetz fast ausschließlich dazu da ist, die etwas strengeren Regeln des Bundesnaturschutzgesetzes abzuschwächen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die wohl gravierendste Abweichung betrifft den Grünlandumbruch; auch das ist schon erwähnt worden. Grünland ist mittlerweile - speziell, wenn es sich um feuchtes Grünland handelt - ein hochgradig gefährdeter Lebensraum. Das beweisen die vielfältigen Anfragen aus diesem Hause an die Staatsregierung. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung. Ein wichtiger Punkt, der insbesondere der hohen Bedeutung des Grünlandes für die Biodiversität Rechnung trägt, ist dabei die Vorgabe, auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten die Umwandlung von Grünland in Ackerland zu unterlassen. Neben naturschutzfachlichen Gründen wird damit auch den Belangen des Bodenschutzes - Stichwort Erosion -, des Schutzes der Oberflächengewässer - Stichwort Eintrag von Nährstoffen -, und des Klimaschutzes - Stichwort Vermeidung der Bildung von klimaschädlichen Gasen in Moorgebieten; das ist eine der billigsten und effektivsten Arten, Kohlendioxidausstoß einzudämmen, wie die Forschungen der Technischen Universität München zeigen - Rechnung getragen. Dieses wichtige Verbot hebt Bayern, soweit ich weiß, als einziges Bundesland aus und degradiert es zu einer belanglosen Soll-Empfehlung.

Bayern hat aber bundesweit die schlechtesten Standorte in diesem für den Naturschutz ganz zentralen Bereich. Für den Rückgang der Arten in Bayern ist die Intensivierung der Landwirtschaft eine der zentralen Ursachen. Mit der Erlaubnis des Grün-

landumbruchs in sensiblen Grünlandbereichen wird in die für den Naturschutz extrem wichtigen Flächen eingegriffen. Schon jetzt verabschieden sich die letzten Wiesenbrüter wie Kiebitz oder Brachvögel aus Bayern. Das neue Bayerische Naturschutzgesetz gibt, was den Grünlandumbruch anbelangt, diesen Arten eher noch einen Tritt in den Steiß anstatt sie zu schützen. Herr Kollege Thalhammer, es ist wenig, wenn man in Artikel 23 die Liste der zu schützenden Wiesenbrüter noch um Braunkehlchen und Kiebitz ergänzt, was ich durchaus schön finde, aber dann gleichzeitig die Zerstörung der Wiesen in Bayern nicht verhindert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auch in anderen zentralen Punkten beinhaltet das Bayerische Naturschutzgesetz einige Seltsamkeiten. Will ein Eigentümer in anderen Bundesländern eine Ausnahme vom Schutz von Pfeifengraswiesen oder Magerrasen erwirken, so muss er sich an die Naturschutzbehörden wenden. In Bayern sind dafür jedoch die Landwirtschaftsämter zuständig. Diese stellen sich in ihrem Selbstverständnis und ihrer Aufgabe, die Landwirte zu unterstützen, im Zweifel auch gegen den Naturschutz. Die Beurteilung, ob durch eine landwirtschaftliche Bodennutzung ein Eingriff vorliegt, darf die Naturschutzbehörde in Bayern nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaftsbehörde treffen. Man kann sich denken, wer bei dem Streit, ob bei der Bemessung einer Feuchtwiese eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung vorliegt oder nicht, die Oberhand behält.

Dort, wo die Bayerische Staatsregierung den Schutz der bayerischen Natur hätte stärken können - Stichwort Biodiversität in den Alpen -, hat sie - ich sage es noch einmal - kläglich versagt. Statt die Alpenkonvention und deren Protokolle - das ist ganz wichtig - in das Bayerische Naturschutzgesetz aufzunehmen, beschränkt sie den Alpenschutz auf einen lapidaren Satz, der zusammenfassend ausführt: Die bayerischen Alpen sind zu erhalten. Wie ernst die Bayerische Staatsregierung den Schutz der Alpen nimmt, zeigt sich im Wirtschaftsressort. Dort werden mit Steuergeldern Beschneiungsanlagen und Seilbahnen subventioniert, und man scheut sich nicht, Erweiterungen von Skigebieten über hoch sensible und geschützte Naturschutzgebiete ins Auge zu fassen.

Artikel 6 regelt den Wegebau im Alpengebiet und legt fest, dass wesentliche Änderungen von Straßen und Wegen, die keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedürfen, mindestens drei Monate vorher den unteren Naturschutzbehörden anzuzeigen ist. Aus Sicht des Alpenschutzes wäre nach unserer Meinung die Genehmigung notwendig. Das wäre der richtige und konsequente Weg - nicht nur eine Anzeigepflicht.

Auch die Tatsache - Herr Kollege Wörner hat es schon ausgeführt -, dass man bei der Genehmigung ab zehn Hektar - das war bereits im alten Gesetz enthalten; man müsste endlich einmal schauen, weiter zu kommen - eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen hat, während in europäischen Schutzgebieten bereits ab fünf Hektar eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, ist in meinen Augen völlig unverständlich. Derartige Schutzgebiete sollten eigentlich, gerade im Alpenraum, eine absolute Tabuzone darstellen, wenn es um die Erschließung geht.

Als nächsten Punkt möchte ich den Schutz der Biodiversität vor genmanipulierten Organismen ansprechen, den auch das Bundesverfassungsgericht verlangt. Hier hätte man einen Meilenstein im Bayerischen Naturschutzgesetz errichten können. Sie sind aber einmal mehr wieder zu kurz gesprungen. Sie haben gesagt, rund um die Natura-2000-Gebiete im Umkreis von 1.000 Meter wollen wir die entsprechenden Einschränkungen machen. Wir hingegen haben gefordert, in allen Schutzgebieten gemäß § 23 bis § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes die entsprechenden Einschränkungen festzuzurren. Hier wäre mehr möglich gewesen, und zwar auch EU-rechtskompatibel. Sie aber sind hier halbherzig. Aus diesem Grunde beantragen wir zu unserem Änderungsantrag auf Drucksache 16/6492 eine namentliche Abstimmung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Stellenwert des Naturschutzes bei der Bayerischen Staatsregierung zeigt sich deutlich, wenn man betrachtet, wann das Einvernehmen zwischen Behörden erforderlich ist und wann das Benehmen genügt. Juristen und Beamte kennen den Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen sehr gut. Wenn es zum Beispiel darum geht,

die europäischen Vogelschutzgebiete sowie die Gebietsabgrenzungen und die Erhaltung dieser Gebiete durch Rechtsverordnung festzulegen, ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern sowie mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erforderlich. Wenn es also um Schutzgebiete geht, muss der Naturschutz das Einvernehmen mit der Eingriffsverwaltung herstellen. Geht es anders herum um Eingriffe in Natura-2000-Gebiete - siehe Artikel 22 -, so erfolgt die Verträglichkeitsprüfung durch die verfahrensführende Behörde nur im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Das zeigt den Stellenwert, den Sie nach wie vor dem Naturschutz in Bayern zubilligen, dass er nämlich eine Stufe unter dem europarechtlichen Naturschutz steht.

Ich möchte noch etwas zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile sagen, nämlich zur Pflege und Nutzung von Hecken, Feldgehölzen und Gebüsch. Hierzu haben wir einen Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 16/6494 eingebracht, für den wir ebenfalls namentliche Abstimmung beantragen. Danach soll der Zeitpunkt für das Ende der Pflege vom 28. Februar auf den 15. Februar verlegt werden. Ich denke, dass die Bauhofmitarbeiter im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 15. Februar ihren Holzvorrat für den nächsten Winter zusammengesägt haben, sodass wir diese Verkürzung ohne weiteres beschließen können.

Wir sehen gerade, was passiert, wenn das Frühjahr so zeitig beginnt. Die Brutzeit beginnt in diesem Jahr nun einmal nicht am 1. März, sondern früher. Auch die Bienen fliegen bereits. Deshalb bitten wir Sie um Zustimmung zu unserem Dringlichkeitsantrag. Seien Sie nicht so hartleibig. Zeigen Sie an dieser Stelle, dass Sie noch ein bisschen bewegungsfähig sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir werden dem in den letzten Tagen vorgelegten SPD-Dringlichkeitsantrag zu den Auffangstationen zustimmen. Wir bitten auch um Zustimmung zu unseren 19 Änderungsanträgen. Sollte diese Zustimmung nicht erteilt werden, müssen wir zu dem Er-

gebnis kommen, dass der Entwurf des Bayerischen Naturschutzgesetzes leider kein großer Wurf ist. Er schwächt das ohnehin nicht allzu gute alte Bundesnaturschutzgesetz an entscheidenden Stellen. Unter diesen Bedingungen bleibt für uns konsequenterweise nur die Ablehnung dieses Gesetzentwurfs.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Der nächste Redner ist Herr Kollege Tobias Thalhammer für die FDP.

**Tobias Thalhammer (FDP):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Auf Antrag der FDP-Fraktion wurde zu diesem wichtigen und umfangreichen Gesetz eine Verbandsanhörung durchgeführt. Das unkommunikative Vorgehen, das damals beim Wassergesetz stattgefunden hat, sollte sich nicht wiederholen.

(Ludwig Wörner (SPD): Und das Ergebnis?)

Am 25. November hatten wir in diesem Saal dieses Hohen Hauses eine tolle Verbandsanhörung. Ich hätte mir gewünscht, dass ihr nicht nur die Fachsprecher der Umweltpolitik beigewohnt hätten. Dann hätten wir vielleicht noch mehr wertvolle und wichtige Anregungen und Argumente in das Bayerische Naturschutzgesetz übernehmen können.

Ein erstes konkretes Ergebnis aus der Verbandsanhörung war, dass die Alpenkonvention, dieser völkerrechtliche Vertrag zum Schutze unserer nachhaltigen Entwicklung, explizit in das Bayerische Naturschutzgesetz aufgenommen wurde. Dies unterstreicht die ökologische Bedeutung dieses hochsensiblen Themas und beweist, dass sich Bayern in ganz besonderer Weise für die Alpen verantwortlich zeigt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Biotopschutz ist die Königsdisziplin im Naturschutz. Ein konkretes Ergebnis der Anhörung war, dass der Forderung des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern nachgekommen wurde, die Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotope für bedrohte Vogelarten besser zu schützen. Neben dem Großen

Brachvogel, der Uferschnepfe, dem Rotschenkel oder dem Weißstorch erhalten nun auch der Kiebitz und das Braunkehlchen einen höheren Schutzstatus.

(Beifall bei der FDP)

Um die Redezeit voll auszunützen, müsste ich an dieser Stelle erwähnen, was in den vielen Gesprächen alles verhindert wurde, was auf Kosten der Natur gegangen wäre. Vielleicht sollte ich es explizit als Erfolg herausstellen, dass Bayern beim Naturschutz zumindest nicht zurückgefallen ist. Ich möchte mich bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Verbandsanhörung ganz herzlich bedanken, beim Umweltministerium, beim Landtagsamt und - parteiübergreifend - bei allen Kolleginnen und Kollegen im Umweltausschuss. Explizit bedanke ich mich bei meinem Ansprechpartner für Umweltfragen in der CSU, Herrn Otto Hünnerkopf, der gemeinsam mit seiner Fraktionskollegin Christa Stewens die FDP-Fraktion beim Kampf um und der Suche nach einer vernünftigen Partnerschaft zwischen Ökologie und Ökonomie unterstützt hat. An diesem Leitsatz sollten sich alle Kolleginnen und Kollegen in diesem Hause orientieren, auch wenn sie die Natur vor allem unter dem Blickwinkel der Ökonomie betrachten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich glaube, dass die Landwirte in ihrer großen Mehrheit diesen Grundsatz stärker verinnerlicht haben und ihn deutlich mehr leben, als dies manch einer Ihrer Vertreter in diesem Hause meint. Naturschutz als Lippenbekenntnis reicht nicht aus. Die vernünftige Partnerschaft zwischen Ökonomie und Ökologie muss in die Köpfe. Sie muss beherzt verwirklicht und gelebt werden. Das ist eine zeitgemäße Politik. Ich glaube, dass dies die Bürgerinnen und Bürger in Bayern von uns heute erwarten.

Die FDP lädt Sie herzlich ein, mit ihr gemeinsam diesen Weg zu gehen. Mehr ist heute an dieser Stelle zu diesem Thema nicht zu sagen.

(Beifall bei der FDP)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Müller für die Fraktion der Freien Wähler.

**Ulrike Müller (FW):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bayerns Naturräume sind von bezaubernder Schönheit. Sie sind die Heimat von unzähligen Tieren und Pflanzen. Dass es diese Vielfalt zu bewahren gilt, darüber sind wir uns in diesem Hause fraktionsübergreifend sicher einig.

Herr Minister Dr. Söder hat von mir gefordert, dass ich ihn loben solle. Gut: Der vorliegende Gesetzestext greift viele wichtige Handlungsfelder auf. Herr Minister, ich persönlich kann mit der Regelung zum Grünlandumbruch leben. Recht viel mehr loben kann ich Sie nicht; denn viele Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger wurden leider nicht erfüllt.

In Bayern gibt es immer noch nahezu unberührte Rückzugsgebiete für die heimische Flora und Fauna. Diese gilt es natürlich zu schützen und zu erhalten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll aber auch ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der zum ganz überwiegenden Teil auf Bayerns unbebauter Landesfläche vorhandenen Kultur- und Erholungslandschaft geleistet werden. Kulturlandschaft bedeutet, dass die Landschaft über Generationen hinweg kultiviert wurde. Dadurch wurde sie in die von den Bürgern vollkommen zu Recht hochgeschätzte heutige Form gebracht.

Gerade diese kultivierte Landschaft bietet einen hohen Erholungswert. Ohne die immense Leistung unserer Vorgänger stünden wir in großen Teilen Bayerns sprichwörtlich im finsternen Tann. Man könnte es auch anders sagen: Der Herrgott hat uns mit unserem wunderschönen Bayernland einen wunderbaren Rohdiamanten geschenkt. Geschliffen und damit richtig zum Funkeln gebracht haben ihn aber in unermüdlicher Arbeit über Generationen hinweg unsere Bäuerinnen, Bauern und Waldbauern.

Diese Arbeit muss täglich bewältigt werden. Mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft muss diese Arbeit aber leider von immer weniger Menschen auf der gleichen Fläche bewältigt werden. Damit wir uns nicht falsch verstehen: Wir Freien Wähler ste-

hen natürlich voll und ganz zum Artikel 36 dieses Gesetzes, der sinngemäß besagt, dass Grundeigentümer und sonstige Berechtigte Beeinträchtigungen, die sich durch die Ziele des Naturschutzes und durch das freie Betretungsrecht ergeben, im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung entschädigungslos zu dulden haben. Wir hätten uns aber schon ein wenig mehr Entgegenkommen angesichts der nicht immer einfachen Arbeit unserer Flächenbewirtschafter gewünscht.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Wir haben diese Vorschläge im Rahmen von Änderungsanträgen eingereicht. Leider fanden diese Vorschläge keine Unterstützung bei den Regierungsparteien. Wir haben gefordert, Haftungsfragen für die Grundeigentümer klar zu regeln. Mit dem freien Betretungsrecht hätte aus unserer Sicht auch klar geregelt werden müssen, dass der Mensch, der vollkommen frei über diese Art des Naturgenusses entscheidet, das auf eigene Gefahr hin macht. Wer sich in Bayern in der freien Fläche bewegt, muss damit rechnen, dass freilaufende Nutztiere und ortsübliche Land- und Forstwirtschaft mit betroffen sind. Das sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Die Medienlandschaft und die Mediennutzung haben sich geändert. Dies hat auch Auswirkungen auf die Art und Weise der Veranstaltungen, die jetzt in der Natur stattfinden. Ich nenne das Geocaching. Das sind neue Herausforderungen, die wir bewältigen müssen. Dem sollten wir Rechnung tragen. Es ist doch verrückt, einerseits im Jagdrecht den Wildtieren vollkommen berechnete Ruhezeiten zuzubilligen, aber andererseits tatenlos zuzusehen, wie zu jeder Tages- und Nachtzeit satellitengestützte Schatzsucher-Aktionen in den letzten Winkel unserer Wildrückzugsgebiete organisiert werden.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, als Bäuerin in einer der schönsten Ecken unseres Heimatlandes, im Oberallgäu, weiß ich aus eigener Erfahrung, wovon ich rede. Wir Landbewirtschafter pflegen und erhalten unser Bayernland. Selbstverständlich wollen

wir diese Schönheit und den Genuss der Natur mit unseren Mitmenschen teilen. Aber dort, wo der freie Umgang mit der von uns gepflegten Kulturlandschaft ausufert, wäre es mehr als angebracht, diesen rücksichtslosen Umgang klar als Ordnungswidrigkeit ins Gesetz aufzunehmen. Es ist sehr bedauerlich, dass alle von uns aufgezählten Punkte und unsere Änderungsanträge bei den Regierungsparteien nicht auf Gehör gestoßen sind. Aus diesem Grund bleibt uns nichts anderes übrig, als uns bei diesem Gesetzentwurf der Stimme zu enthalten.

(Alexander König (CSU): Das ist aber eine schwache Begründung!)

Nein, Sie können von uns nicht erwarten, Herr Kollege König, dass wir einem solchen Gesetz in gleicher Weise zustimmen, wie wir es beim Wassergesetz getan haben, nachdem wir gute Gründe hatten, einige Änderungsanträge einzubringen. - Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den Freien Wählern)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Vielen Dank, Frau Kollegin. Jetzt äußert sich für die Staatsregierung Minister Söder. Bitte sehr.

**Staatsminister Dr. Markus Söder (Umweltministerium):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir beraten heute den vorliegenden Gesetzentwurf im Wesentlichen deshalb, weil er als Grundlage ein neues Bundesnaturschutzgesetz hat. Das war damals vom zuständigen Bundesumweltminister Gabriel auf den Weg gebracht worden.

Ich bin der festen Überzeugung und bleibe dabei, dass dieses Gesetz eine verlässliche und stabile Grundlage zur Weiterentwicklung der bayerischen Heimat ist. Natur ist in Bayern ein wesentlicher Bestandteil nicht nur unserer ökologischen, sondern auch unserer kulturellen Identität. Deshalb besorgt es uns alle hier im Hohen Hause, gemeinsam feststellen zu müssen, dass heute viele Arten bedroht sind. Das erörterten

wir beispielsweise letzte Woche im Umweltausschuss, als wir über den Artenschutz diskutiert haben.

Wenn hier nun der Eindruck erweckt werden sollte, der Artenschutz sei ein bayerisches Problem, dann wird unseriös argumentiert und es wird verkannt, dass es sich um ein weltweites Problem handelt. Allein zu Zeiten der Bundesumweltminister Trittin und Gabriel wurden zehn Prozent der Wirbeltiere in Deutschland in eine höhere Gefährdungsgruppe eingestuft. Heute zu sagen, Bayern stehe schlechter da als die anderen Bundesländer, ist nicht richtig. Es handelt sich um ein gesamtdeutsches Problem, das wir gemeinsam angehen müssen.

(Beifall bei der CSU - Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Das sehen wir aber anders!)

Im Übrigen ist das Thema Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz abschließend geregelt, lieber Kollege Magerl. Wir können, da es um die Rechtsmaterie geht, zum Artenschutz in dem uns vorliegenden Gesetzentwurf keine Entscheidung treffen.

Was uns wichtig war und was auch für die bayerische Bevölkerung wichtig ist, ist Folgendes: Uns geht es darum, die Natur zu schützen, aber gleichzeitig ist es uns wichtig, das Prinzip Leben und leben lassen, den Einklang von Mensch und Natur sowie das Motto Kooperation statt Konfrontation zum Tragen zu bringen. Es nützt uns nichts, wenn wir in Bayern Naturschutz so definieren, dass er quasi gegen den Menschen und gegen die Nutzung durch den Menschen stattfindet.

(Zuruf des Abgeordneten Ludwig Wörner (SPD))

Was ist nun neu, was ist anders und was ist positiv? Lieber Kollege Magerl, Sie sprechen die Alpen an. Ich hätte mir gewünscht, dass die Alpen in Deutschland eine ähnliche Beachtung finden wie die Küsten. Die Bundesländer haben sich nicht zu Unrecht jahrelang um diese Naturschutzgebiete besonders gekümmert, und zwar nicht nur Schleswig-Holstein, Niedersachsen oder Mecklenburg-Vorpommern, sondern auch der Bund kümmerte sich um die Küsten. Die Alpen, die mindestens ein ebenso wichti-

ger gemeinsamer Kultur- und Naturraum sind, werden ausschließlich von uns betreut und vom Bund vollständig vernachlässigt. Umso respektabler und beachtenswerter ist es, dass Bayern bei den Alpen einen besonderen Schwerpunkt setzt. Wir würden uns allerdings wünschen, dass auch auf nationaler Ebene endlich alle erkennen, dass die Alpen nicht nur ein bayerisches, sondern auch ein deutsches Kultur- und Naturgut sind.

(Beifall bei der CSU)

Die Verwendung von Schneekanonen wird übrigens im Wassergesetz geregelt, lieber Herr Kollege Wörner, und nicht im Naturschutzgesetz.

(Ludwig Wörner (SPD): Da haben Sie Ihre Aufgaben auch nicht erledigt!)

Da sage ich nur: Themaverfehlung. Sie haben eine Anzeigepflicht zum Wegebau gefordert, die gibt es genau in diesem Gesetz. Wir haben eine Reihe von Fragen beantwortet und gemeinsam viele Dinge in das Gesetz geschrieben, die zum Schutz der Alpen wichtig sind.

Aber eines - das muss ich Ihnen schon sagen - bin ich nicht bereit zu machen: Wir dürfen die Alpen nicht zu einer Art No-go-Area für die Menschen erklären. Uns muss zwar klar sein, dass die Alpen einer der sensibelsten Naturräume sind, aber genauso klar muss sein, dass auch Menschen das Recht haben, in diesem Raum zu leben und zu wirtschaften. Das in Einklang zu bringen, versucht das vorliegende Gesetz.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zu den Freien Wählern nun ein Satz zum Thema Artenschutz. Ich habe euch heute Morgen schon einmal geschont.

(Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP): Falsch!)

Ich finde es nicht korrekt, auf der einen Seite zu sagen, wir müssten mehr für den Artenschutz im Alpenraum tun, aber auf der anderen Seite dann, wenn ein Tier einmal

neu dazukommt, gleich dessen Abschluss zu fordern. Das ist nicht rechtmäßig. Da gilt es, sich für die eine Sache zu entscheiden.

(Beifall bei der CSU - Ludwig Wörner (SPD): Da sitzt in euren Reihen auch einer, der dies fordert!)

Da über das Thema Kooperation schon geredet wurde, möchte ich nur noch eines hinzufügen: Kollege Brunner und ich kuschen weder, noch kuscheln wir. Unser Ziel heißt Kooperation. Es ist über viele Fragen geredet worden und es sind gute Argumente für und wider vorgetragen worden. Man kann die Sache so oder so sehen.

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Herr Staatsminister, lassen Sie eine Frage zu?

**Staatsminister Dr. Markus Söder (Umweltministerium):** Jetzt nicht.

Wir haben es im letzten Jahr hier im Hohen Hause diskutiert und es gab dazu auch eine Pressemitteilung, als es hieß, Bayern würde ein Kahlschlag beim Vertragsnaturschutz drohen.

Ich möchte ausdrücklich auf Folgendes hinweisen. Bei dem, was wir an Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege leisten, haben wir es trotz SpARBemühungen mit einem ausgeglichenen Haushalt geschafft, sogar noch mehr Geld draufzulegen. Damit können jetzt in Bayern 80.000 Hektar mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes landschaftspflegerisch behandelt werden. Das ist deutschlandweit die größte Fläche. Dies ist ein besonderer Beitrag für den Naturschutz, den wir in Bayern leisten.

(Beifall bei der CSU)

Übrigens wird durch Studien belegt, dass gerade auf solchen Flächen der Natur- und Artenschutz ganz besonders vorankommt. Wir stellen also fest, das ist mir wichtig: Die Landwirtschaft gehört zu Bayern. Natürlich gibt es Veränderungsprozesse; es gibt Anpassungsprozesse und natürlich müssen wir demnächst ein Angrünen der Landwirtschaft weiterentwickeln. Aber, lieber Kollege Magerl, den Eindruck, den Sie immer von

vornherein erwecken wollen, dass die Landwirte Feinde des Naturschutzes seien, können wir so nicht stehenlassen. Wir sind froh, eine funktionierende Landwirtschaft zu haben.

(Beifall bei der CSU)

Nun komme ich zu einem weiteren mir wichtigen Punkt, zur Gentechnik.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Da hätte ich mir eigentlich schon ein etwas stärkeres Lob gewünscht. Wir haben erst gestern noch einmal eine Umfrage unter allen Bundesländern durchgeführt, auch in jenen, die rot oder rot-grün regiert werden, und davon gibt es nun ja etliche mehr.

(Zurufe von der SPD und den GRÜNEN: Gott sei Dank!)

Es gibt in keinem Naturschutzgesetz dieser Länder eine Regelung, die eine so klare Erweiterung der Bundesregelung zum Inhalt hat wie unser Entwurf.

Was das Thema Gentechnik und unsere Möglichkeiten betrifft, den Radius zu erweitern, haben wir nicht nur Wort gehalten, sondern wir sind auch im Ziel, ein gentechnikbaufreies Bayern zu entwickeln, diejenigen, die Mut dazu bewiesen haben, und das sollten die Bürger und Bürgerinnen unseres Landes auch wissen.

(Beifall bei der CSU)

Deswegen sage ich im Ergebnis: Lieber Herr Kollege Thalhammer, natürlich ist eine Weiterentwicklung notwendig. Ich bin sicher, dass zwischen den Interessen der Wirtschaft, des Wirtschaftsministeriums und uns immer wieder Abgleichungsprozesse notwendig sind. Ich bin sicher, es ist eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung. Es muss jedem klar sein, dass viele Anstrengungen nötig sind; denn es wird, auch im persönlichen Umdenken, viele Schwierigkeiten geben. Ich glaube aber, dass wir auf dem richtigen Weg sind.

Ich danke der CSU-Fraktion, insbesondere Herrn Kollegen Dr. Hünnerkopf, sowie der FDP-Fraktion, vor allem Herrn Kollegen Thalhammer, für die Ausführungen, für die Beratung und die guten Impulse. Beeindruckend finde ich, und ich respektiere es - das muss ich schon einmal sagen -: Herr Kollege Magerl, die GRÜNEN sind, wie meistens, dagegen. Die SPD und die Freien Wähler enthalten sich. Ein Gesetz, bei dem sich die Mehrzahl der Oppositionsabgeordneten enthält, kann gar nicht so schlecht sein. Deswegen sind wir dankbar und meinen: Es ist an der Zeit, das Gesetz zu verabschieden.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Eine Zwischenbemerkung: Herr Dr. Herz, bitte.

**Dr. Leopold Herz (FW):** Herr Kollege Dr. Söder, Sie haben das Thema "Wolf" angesprochen. Sie hatten neulich eine Besprechung mit Almleuten aus Oberbayern. Dabei haben Sie sicher gemerkt, dass wir in diesem Hause häufig von der Wirklichkeit etwas entfernt diskutieren. Wie stehen Sie zu dieser Aussage? Wie stehen Sie allgemein dazu, dass die Almleute diese Thematik etwas anders sehen und hier die Belange des Tourismus berücksichtigt werden müssen?

**Präsidentin Barbara Stamm:** Herr Staatsminister, bitte.

**Staatsminister Dr. Markus Söder (Umweltministerium):** Zu Ihrer ersten Frage ob ich der Auffassung sei, dass hier öfters abseits der Wirklichkeit diskutiert werde, würde ich sagen: Ja, da haben Sie recht.

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

Zum Zweiten: Die Rechtslage ist eindeutig. Wir sprechen an der Stelle über ein geschütztes Tier; das ist national wie international so. Wir haben in langen und guten Gesprächen mit den Vertretern der Almwirtschaft, die wir übrigens wie kein anderes Bundesland durch den Vertragsnaturschutz unterstützen - das muss man ausdrücklich sagen -, Perspektiven geboten. Gerade der Vertragsnaturschutz, den wir leisten, bie-

tet der Almwirtschaft die größten Chancen. Dass das Herausforderungen sind, ist klar. Lieber Herr Kollege, man kann aber schlecht auf der einen Seite im Umweltausschuss Artenschutz fordern, andererseits im Tourismusausschuss den Abschuss von Tieren befürworten. Beides passt nicht zusammen. Den Vorwurf müsst ihr euch gefallen lassen.

(Beifall bei der CSU - Zuruf von den Freien Wählern: Wer hat denn den Bruno abgeschossen?)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Herr Kollege Wörner, bitte.

**Ludwig Wörner (SPD):** (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Minister, Sie haben in Ihrer Erwiderung gesagt, Sie hätten ein Gesetz vorgelegt, das nicht gegen, sondern für die Menschen sei. Für mich stellt sich die Frage, ob der Enteignungsparagraf für oder gegen die Menschen ist. Sie müssen schon nochmals erläutern, wie Sie das in Einklang bringen.

Ein Zweites: In der SPD will kein Mensch die Alpen zur No-go-Area erklären - im Gegenteil. Wir wollen die Alpen nutzen, aber dabei nicht zerstören. Dies ist der feine Unterschied zwischen Ihrer und unserer Haltung zu diesem Thema.

(Beifall bei der SPD - Unruhe)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Darf ich bitten, dass im Haus ein bisschen mehr Ruhe herrscht? - Herr Staatsminister, bitte.

**Staatsminister Dr. Markus Söder (Umweltministerium):** Lieber Herr Kollege Wörner, Sie wollen doch nicht ernsthaft behaupten, wir wollten die Alpen zerstören. Das war nicht Ihr Ernst, oder?

(Ludwig Wörner (SPD): Das weise ich Ihnen nach!)

Wenn sich jemand um die Alpen kümmert, dann ist es diese Staatsregierung, weil die Alpen für uns - -

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Und wissen Sie was? Jetzt machen wir den Lackmustest: Wir werden uns bemühen, in Berlin und Europa dafür zu kämpfen,

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

dass auch die Alpenregion vom Bund und von Europa eine Förderung bekommt. Ich bin gespannt, ob Sie die Kollegen der SPD aus Schleswig-Holstein und Niedersachsen davon überzeugen können, dass das ganze Geld aus Deutschlands Emissionshandel nicht nur an die Küsten gepumpt wird, sondern endlich auch ein Teil davon nach Bayern fließt. Setzen Sie sich dafür ein, dann kommen wir weiter!

(Lebhafter Beifall bei der CSU und der FDP - Ludwig Wörner (SPD): Ich wollte noch etwas zur Enteignung hören. Das andere kenne ich alles!)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Eine weitere Zwischenbemerkung: Herr Kollege Dr. Magerl, bitte.

**Dr. Christian Magerl (GRÜNE):** (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Staatsminister Dr. Söder, dem Hohen Hause ist längst klar, dass die Alpen von der CSU aufgeschüttet worden sind.

(Lebhafter Beifall bei der CSU und Abgeordneten der FDP)

Aber das ist nicht das Thema, sondern nochmals zum Thema "Wolf": Sind Sie mit mir einer Meinung, dass das Vorkommen solcher Wildtierarten gerade in einer Naturlandschaft wie dem Alpenraum eine große Chance für den Tourismus ist? Dass Leute kommen, um bei uns derartige Tiere zu beobachten? Sind Sie weiter mit mir einer Meinung, dass uns der Abschuss des Bären nach wie vor außerhalb Bayerns angekreidet wird und dass gesagt wird: Bei euch, wo der einzige Bär, der zuwandert, abgeschossen wird, mache ich keinen Urlaub?

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Herr Staatsminister, bitte.

**Staatsminister Dr. Markus Söder (Umweltministerium):** Lieber Herr Kollege Dr. Magerl, die Schwierigkeit und Herausforderung liegt für uns alle darin, in vernünftiger Form einen Ausgleich zu finden und zwischen den wirtschaftlichen und persönlichen Sorgen der Menschen und den Sicherheitsinteressen sowie den Entwicklungen in der Natur die Balance zu wahren. Dafür bieten die rechtlichen Möglichkeiten eine gute Grundlage. Also: Schutzstatus auf der einen Seite, aber eben auch Ausgleich auf der anderen Seite, wenn Schäden entstehen. Das tun wir gerade beim Wolf in einer sehr verantwortlichen Art und Weise; denn wir nehmen die Menschen mit ihren Sorgen ernst. Das gehört dazu. Aber gleichzeitig nehmen wir die Rechte und Schutzanforderungen wahr.

Eines möchte ich noch anfügen, weil Sie - das lag nicht in meiner Zuständigkeit - von Vergangenem sprechen. Wir sind in der Politik generell sehr leicht geneigt, Dinge, die in der Vergangenheit liegen, als relativ lächerlich zu beurteilen. Wir erleben dies zum Beispiel, wenn wir über den Schweinegrippe-Impfstoff reden, über den heute Leute sagen: Ach, da hättet ihr euch nicht so ärgern sollen. Ich kann mich noch genau daran erinnern, dass damals die Hälfte der Redner in den Debatten gefordert hatte, wir müssten noch mehr tun. Ich sage nur eines: Ich gehöre nicht zu denen, die an der Stelle sagen, ein Tier habe keinen Schutzstatus. Sie wissen ganz genau, dass ich dem Tierschutz sehr nahe stehe. Ich sage auf der anderen Seite aber auch: Wir haben die Sicherheit immer zu berücksichtigen.

Nach den vorliegenden Erfahrungen in Europa stellt der Wolf für den Menschen keine Gefahr dar. Da sind Insekten ganz anders. Manche Insektenstiche führen dazu, dass Menschen sterben. Aber, Herr Kollege Magerl, stellen Sie sich vor, damals wäre im Zusammenhang mit dem Bären ein Unfall mit einem Kind oder etwas anderes passiert! Da geht es nicht nur um einen kleinen Stich, sondern tatsächlich um Leben und Tod. Da müssen wir als Parlamentarier, als Vertreter des Volkes immer abwägen und die Entscheidung treffen. Diese Verantwortung haben wir. Aus dieser Verantwortung

kommt niemand heraus. Diese Entscheidung ist für den Einzelnen nicht leicht. Doch eines sage ich Ihnen schon: Der Schutz der Menschen ist natürlich unser oberstes Gut. Sicherheit und Schutz der Menschen haben Priorität.

Es ist nicht immer leicht, dies mit der Natur in Einklang zu bringen. Ich finde aber, dass es uns in Bayern besonders gut gelingt. Dafür bin ich den Mitarbeitern draußen in den Naturschutzverwaltungen und allen, die vor Ort arbeiten, sehr dankbar. Diese Mitarbeiter haben nicht immer einen leichten Job, machen ihn aber großartig. Deshalb an dieser Stelle ein Dankeschön an alle Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen im Naturschutz in Bayern.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Ich habe jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte, jetzt alle Plätze einzunehmen, weil wir über längere Zeit Abstimmungen vornehmen müssen. Des Weiteren bitte ich, da wir zwischendurch namentliche Abstimmungen durchführen werden, aber natürlich auch eine Schlussabstimmung vornehmen müssen, nach den namentlichen Abstimmungen den Plenarsaal nicht fluchtartig zu verlassen. Das wollte ich vorsichtshalber noch andeuten.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5872 und die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/6484 mit 16/6506, 16/6509 mit 16/6516, 16/6572, 16/6599 mit 16/6607 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt und Gesundheit auf Drucksache 16/7190 sowie der nach Abschluss der Ausschussberatungen eingereichte Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/7215 zugrunde.

Zunächst lasse ich über diesen nach Abschluss der Ausschussberatungen eingereichten Änderungsantrag auf Drucksache 16/7215 abstimmen. Inhaltlich darf ich auf die für Sie aufgelegte Drucksache verweisen. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will,

den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktion der Freien Wähler, die Fraktion der SPD, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die CSU-Fraktion und die FDP-Fraktion. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Einzel abgestimmt werden muss auf Antrag der CSU-Fraktion auch über die vom federführenden Ausschuss für erledigt erklärten Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/6494 und 16/6511. Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN hat zudem Einzelabstimmung über die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/6485, 16/6491 und 16/6492 beantragt.

Die Abstimmungen über die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/6491, 16/6492 und 16/6494 sollen dabei in namentlicher Form erfolgen.

Vorweg lasse ich nunmehr in einfacher Form über die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/6485 und 16/6511 abstimmen. Wer dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/6485 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler und Frau Kollegin Dr. Pauli (fraktionslos). Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/6511 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktion der Freien Wähler, die SPD-Fraktion, die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die CSU-Fraktion und die FDP-Fraktion. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Zu den Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 16/6491, 16/6492 und 16/6494 wurde namentliche Abstimmung beantragt. Für

alle Abstimmungsvorgänge in namentlicher Form wird die Stimmabgabe auf 3 Minuten verkürzt.

Zunächst lasse ich in namentlicher Form über den Änderungsantrag auf Drucksache 16/6491 abstimmen. Die Urnen stehen bereit. Ich bitte, die Stimmkarten in die Urnen zu geben.

(Namentliche Abstimmung von 15.43 bis 15.46 Uhr)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Zeit ist um. Ich schließe den Wahlgang. Ich bitte, die Urnen zu leeren und die Stimmkarten draußen auszuzählen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir führen jetzt die namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag auf Drucksache 16/6492 durch.

Mit der Stimmabgabe kann begonnen werden. Die Stimmabgabe wird erneut auf 3 Minuten verkürzt.

(Namentliche Abstimmung von 15.47 bis 15.50 Uhr)

Die Zeit ist um. Ich schließe den Wahlgang und bitte, die Stimmkarten draußen auszuzählen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Urnen sind wieder bereitgestellt. Wir führen jetzt die namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag auf der Drucksache 16/6494 durch. Die Urnen stehen bereit. Ich bitte Sie, mit der Stimmabgabe zu beginnen. Sie haben drei Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 15.51 bis 15.54 Uhr)

Die Zeit ist um. Ich schließe den Wahlgang und bitte, die Stimmkarten draußen auszuzählen. Ich bitte jetzt um etwas Geduld. Wir benötigen zunächst die Ergebnisse der namentlichen Abstimmung. Dann fahren wir mit den Abstimmungen fort.

(Unterbrechung von 15.54 bis 15.58 Uhr)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Bitte nehmen Sie die Plätze ein. Ich möchte die Sitzung wieder aufnehmen. Wir stimmen jetzt noch über die weiteren zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge ab. Besteht damit Einverständnis, dass wir über diese Änderungsanträge insgesamt abstimmen und der Gesamtabstimmung das Votum der Fraktionen entsprechend der aufgelegten Liste zugrunde legen? - Erhebt sich kein Widerspruch? - Danke schön.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Die Änderungsanträge sind abgelehnt.

(Siehe Anlage 6)

Ich gebe jetzt die Ergebnisse der vorher durchgeführten namentlichen Abstimmungen bekannt. Zunächst komme ich zum Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/6491. Mit Ja haben 46 gestimmt. Mit Nein haben 113 gestimmt. Es gibt eine Stimmenthaltung. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Nun komme ich zum Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/6492. Mit Ja haben 65 gestimmt. Mit Nein haben 95 gestimmt. Es gab keine Stimmenthaltungen. Der Änderungsantrag ist ebenfalls abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Nun komme ich zum Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/6494. Mit Ja haben 65 gestimmt. Mit Nein haben 94 ge-

stimmt. Es gab keine Stimmenthaltungen. Der Änderungsantrag ist damit ebenfalls abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

Zum Gesetzentwurf 16/5872 empfiehlt der federführende Ausschuss Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in Artikel 61 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. März 2011" und in Artikel 61 Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens den "28. Februar 2011" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 16/7190.

Die CSU-Fraktion hat beantragt, der Abstimmung das Votum des endberatenden Ausschusses zugrunde zu legen, allerdings mit der Maßgabe, dass die vorgeschlagene Änderung des Artikels 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, wonach das Datum "28. Februar" durch das Datum "15. Februar" ersetzt werden soll, nicht übernommen wird.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz mit der vorgenannten Einschränkung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die CSU und die FDP. Gegenstimmen? - Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und eine Gegenstimme bei der SPD. Stimmenthaltungen? - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und Frau Dr. Pauli (fraktionslos). Das ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz mit der Maßgabe, dass die vorgeschlagene Änderung in Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 unterbleibt, seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. - Das ist die Fraktion des

BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und eine Stimme bei der SPD. Stimmenthaltungen? - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und Frau Dr. Pauli (fraktionslos).

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel "Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/6572 und 16/6599 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

## Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 10.02.2011 zu Tagesordnungspunkt 7: Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Naturschutzgesetz( Drs. 16/6491)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Ackermann</b> Renate	X		
<b>Aiwanger</b> Hubert		X	
<b>Arnold</b> Horst			
<b>Aures</b> Inge	X		
<b>Bachhuber</b> Martin		X	
Prof. Dr. <b>Barfuß</b> Georg		X	
Prof. (Univ Lima) Dr. <b>Bauer</b> Peter		X	
Prof. Dr. <b>Bausback</b> Winfried		X	
<b>Bause</b> Margarete	X		
Dr. <b>Beckstein</b> Günther		X	
Dr. <b>Bernhard</b> Otmar		X	
Dr. <b>Bertermann</b> Otto		X	
Dr. <b>Beyer</b> Thomas	X		
<b>Biechl</b> Annemarie		X	
<b>Biedefeld</b> Susann	X		
<b>Blume</b> Markus		X	
<b>Bocklet</b> Reinhold			
<b>Breitschwert</b> Klaus Dieter		X	
<b>Brendel-Fischer</b> Gudrun		X	
<b>Brunner</b> Helmut		X	
Dr. <b>Bulfon</b> Annette		X	
<b>Dechant</b> Thomas		X	
<b>Dettenhöfer</b> Petra		X	
<b>Dittmar</b> Sabine	X		
<b>Dodell</b> Renate			
<b>Donhauser</b> Heinz		X	
Dr. <b>Dürr</b> Sepp	X		
<b>Eck</b> Gerhard		X	
<b>Eckstein</b> Kurt		X	
<b>Eisenreich</b> Georg		X	
Dr. <b>Fahn</b> Hans Jürgen		X	
<b>Felbinger</b> Günther			X
Dr. <b>Fischer</b> Andreas		X	
Dr. <b>Förster</b> Linus			
<b>Franke</b> Anne	X		
<b>Freller</b> Karl		X	
<b>Füracker</b> Albert			
Prof. Dr. <b>Gantzer</b> Peter Paul	X		
<b>Gehring</b> Thomas	X		
<b>Glauber</b> Thorsten		X	
<b>Goderbauer</b> Gertraud			
<b>Görlitz</b> Erika		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. <b>Goppel</b> Thomas		X	
<b>Gote</b> Ulrike	X		
<b>Gottstein</b> Eva		X	
<b>Güll</b> Martin	X		
<b>Güller</b> Harald			
<b>Guttenberger</b> Petra		X	
<b>Hacker</b> Thomas		X	
<b>Haderthauer</b> Christine			
<b>Halbleib</b> Volkmar	X		
<b>Hallitzky</b> Eike	X		
<b>Hanisch</b> Joachim		X	
<b>Hartmann</b> Ludwig	X		
<b>Heckner</b> Ingrid		X	
<b>Heike</b> Jürgen W.		X	
<b>Herold</b> Hans		X	
Dr. <b>Herrmann</b> Florian		X	
<b>Herrmann</b> Joachim		X	
Dr. <b>Herz</b> Leopold		X	
<b>Hessel</b> Katja		X	
Dr. <b>Heubisch</b> Wolfgang		X	
<b>Hintersberger</b> Johannes		X	
<b>Huber</b> Erwin		X	
Dr. <b>Huber</b> Marcel		X	
Dr. <b>Hünnerkopf</b> Otto		X	
<b>Huml</b> Melanie		X	
<b>Imhof</b> Hermann		X	
<b>Jörg</b> Oliver		X	
<b>Jung</b> Claudia		X	
<b>Kamm</b> Christine	X		
<b>Karl</b> Annette	X		
<b>Kiesel</b> Robert		X	
Dr. <b>Kirschner</b> Franz Xaver		X	
<b>Klein</b> Karsten		X	
<b>Kobler</b> Konrad		X	
<b>König</b> Alexander		X	
<b>Kohnen</b> Natascha	X		
<b>Kränzle</b> Bernd		X	
<b>Kreuzer</b> Thomas		X	
<b>Ländner</b> Manfred		X	
Graf von und zu <b>Lerchenfeld</b> Philipp		X	
<b>Lorenz</b> Andreas		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Prof. <b>Männle</b> Ursula		X	
Dr. <b>Magerl</b> Christian	X		
<b>Maget</b> Franz			
<b>Matschl</b> Christa		X	
<b>Meißner</b> Christian		X	
Dr. <b>Merk</b> Beate		X	
<b>Meyer</b> Brigitte		X	
<b>Meyer</b> Peter		X	
<b>Miller</b> Josef		X	
<b>Müller</b> Ulrike		X	
<b>Mütze</b> Thomas	X		
<b>Muthmann</b> Alexander		X	
<b>Naaß</b> Christa			
<b>Nadler</b> Walter		X	
<b>Neumeyer</b> Martin		X	
<b>Nöth</b> Eduard		X	
<b>Noichl</b> Maria	X		
<b>Pachner</b> Reinhard		X	
Dr. <b>Pauli</b> Gabriele		X	
<b>Perlak</b> Reinhold	X		
<b>Pfaffmann</b> Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. <b>Piazolo</b> Michael		X	
<b>Pohl</b> Bernhard		X	
<b>Pointner</b> Mannfred		X	
<b>Pranghofer</b> Karin			
<b>Pschierer</b> Franz Josef		X	
Dr. <b>Rabenstein</b> Christoph	X		
<b>Radwan</b> Alexander		X	
<b>Reichhart</b> Markus		X	
<b>Reiß</b> Tobias		X	
<b>Richter</b> Roland		X	
Dr. <b>Rieger</b> Franz		X	
<b>Rinderspacher</b> Markus	X		
<b>Ritter</b> Florian			
<b>Rohde</b> Jörg			
<b>Roos</b> Bernhard	X		
<b>Rötter</b> Eberhard		X	
<b>Rudrof</b> Heinrich			
<b>Rüth</b> Berthold		X	
Dr. <b>Runge</b> Martin	X		
<b>Rupp</b> Adelheid	X		
<b>Sackmann</b> Markus		X	
<b>Sandt</b> Julika		X	
<b>Sauter</b> Alfred		X	
<b>Scharfenberg</b> Maria	X		
<b>Schindler</b> Franz			
<b>Schmid</b> Georg		X	
<b>Schmid</b> Peter			
<b>Schmitt-Bussinger</b> Helga	X		
<b>Schneider</b> Harald	X		
<b>Schneider</b> Siegfried		X	
<b>Schöffel</b> Martin		X	
<b>Schopper</b> Theresa	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Schorer</b> Angelika		X	
<b>Schreyer-Stäblein</b> Kerstin		X	
<b>Schuster</b> Stefan			
<b>Schweiger</b> Tanja		X	
<b>Schwimmer</b> Jakob		X	
<b>Seidenath</b> Bernhard		X	
<b>Sem</b> Reserl		X	
<b>Sibler</b> Bernd		X	
<b>Sinner</b> Eberhard			
Dr. <b>Söder</b> Markus		X	
<b>Sonnenholzner</b> Kathrin	X		
Dr. <b>Spaenle</b> Ludwig			
<b>Sprinkart</b> Adi	X		
<b>Stachowitz</b> Diana	X		
<b>Stahl</b> Christine			
<b>Stamm</b> Barbara		X	
<b>Stamm</b> Claudia	X		
<b>Steiger</b> Christa	X		
<b>Steiner</b> Klaus		X	
<b>Stewens</b> Christa		X	
<b>Stierstorfer</b> Sylvia		X	
<b>Stöttner</b> Klaus		X	
<b>Strehle</b> Max		X	
<b>Streibl</b> Florian		X	
<b>Strobl</b> Reinhold	X		
Dr. <b>Strohmayr</b> Simone	X		
<b>Taubeneder</b> Walter		X	
<b>Tausendfreund</b> Susanna			
<b>Thalhammer</b> Tobias		X	
<b>Tolle</b> Simone	X		
<b>Unterländer</b> Joachim		X	
Dr. <b>Vetter</b> Karl			
<b>Wägemann</b> Gerhard		X	
<b>Weidenbusch</b> Ernst		X	
<b>Weikert</b> Angelika	X		
Dr. <b>Weiß</b> Bernd			
Dr. <b>Weiß</b> Manfred		X	
Dr. <b>Wengert</b> Paul	X		
<b>Werner</b> Hans Joachim	X		
<b>Werner-Muggendorfer</b> Johanna	X		
<b>Widmann</b> Jutta		X	
<b>Wild</b> Margit	X		
<b>Will</b> Renate		X	
<b>Winter</b> Georg			
<b>Winter</b> Peter		X	
<b>Wörner</b> Ludwig	X		
<b>Zacharias</b> Isabell			
<b>Zeil</b> Martin			
<b>Zeitler</b> Otto		X	
<b>Zelmeier</b> Josef		X	
Dr. <b>Zimmermann</b> Thomas			
<b>Gesamtsumme</b>	46	113	1

## Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 10.02.2011 zu Tagesordnungspunkt 7: Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Naturschutzgesetz (Drs. 16/6492)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Ackermann</b> Renate	X		
<b>Aiwanger</b> Hubert	X		
<b>Arnold</b> Horst			
<b>Aures</b> Inge	X		
<b>Bachhuber</b> Martin		X	
Prof. Dr. <b>Barfuß</b> Georg		X	
Prof. (Univ Lima) Dr. <b>Bauer</b> Peter	X		
Prof. Dr. <b>Bausback</b> Winfried		X	
<b>Bause</b> Margarete	X		
Dr. <b>Beckstein</b> Günther		X	
Dr. <b>Bernhard</b> Otmar		X	
Dr. <b>Bertermann</b> Otto		X	
Dr. <b>Beyer</b> Thomas	X		
<b>Biechl</b> Annemarie		X	
<b>Biedefeld</b> Susann	X		
<b>Blume</b> Markus		X	
<b>Bocklet</b> Reinhold			
<b>Breitschwert</b> Klaus Dieter		X	
<b>Brendel-Fischer</b> Gudrun		X	
<b>Brunner</b> Helmut		X	
Dr. <b>Bulfon</b> Annette		X	
<b>Dechant</b> Thomas		X	
<b>Dettenhöfer</b> Petra		X	
<b>Dittmar</b> Sabine	X		
<b>Dodell</b> Renate			
<b>Donhauser</b> Heinz		X	
Dr. <b>Dürr</b> Sepp	X		
<b>Eck</b> Gerhard		X	
<b>Eckstein</b> Kurt		X	
<b>Eisenreich</b> Georg		X	
Dr. <b>Fahn</b> Hans Jürgen	X		
<b>Felbinger</b> Günther	X		
Dr. <b>Fischer</b> Andreas		X	
Dr. <b>Förster</b> Linus			
<b>Franke</b> Anne	X		
<b>Freller</b> Karl		X	
<b>Füracker</b> Albert			
Prof. Dr. <b>Gantzer</b> Peter Paul	X		
<b>Gehring</b> Thomas	X		
<b>Glauber</b> Thorsten	X		
<b>Goderbauer</b> Gertraud			
<b>Görlitz</b> Erika		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. <b>Goppel</b> Thomas		X	
<b>Gote</b> Ulrike	X		
<b>Gottstein</b> Eva	X		
<b>Güll</b> Martin	X		
<b>Güller</b> Harald			
<b>Guttenberger</b> Petra		X	
<b>Hacker</b> Thomas		X	
<b>Haderthauer</b> Christine			
<b>Halbleib</b> Volkmar	X		
<b>Hallitzky</b> Eike	X		
<b>Hanisch</b> Joachim	X		
<b>Hartmann</b> Ludwig	X		
<b>Heckner</b> Ingrid		X	
<b>Heike</b> Jürgen W.		X	
<b>Herold</b> Hans		X	
Dr. <b>Herrmann</b> Florian		X	
<b>Herrmann</b> Joachim		X	
Dr. <b>Herz</b> Leopold	X		
<b>Hessel</b> Katja		X	
Dr. <b>Heubisch</b> Wolfgang		X	
<b>Hintersberger</b> Johannes		X	
<b>Huber</b> Erwin		X	
Dr. <b>Huber</b> Marcel		X	
Dr. <b>Hünnerkopf</b> Otto		X	
<b>Huml</b> Melanie		X	
<b>Imhof</b> Hermann		X	
<b>Jörg</b> Oliver		X	
<b>Jung</b> Claudia	X		
<b>Kamm</b> Christine	X		
<b>Karl</b> Annette	X		
<b>Kiesel</b> Robert		X	
Dr. <b>Kirschner</b> Franz Xaver		X	
<b>Klein</b> Karsten		X	
<b>Kobler</b> Konrad		X	
<b>König</b> Alexander		X	
<b>Kohnen</b> Natascha	X		
<b>Kränzle</b> Bernd		X	
<b>Kreuzer</b> Thomas		X	
<b>Ländner</b> Manfred		X	
Graf von und zu <b>Lerchenfeld</b> Philipp		X	
<b>Lorenz</b> Andreas		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Prof. <b>Männle</b> Ursula		X	
Dr. <b>Magerl</b> Christian	X		
<b>Maget</b> Franz			
<b>Matschl</b> Christa		X	
<b>Meißner</b> Christian		X	
Dr. <b>Merk</b> Beate		X	
<b>Meyer</b> Brigitte		X	
<b>Meyer</b> Peter	X		
<b>Miller</b> Josef		X	
<b>Müller</b> Ulrike	X		
<b>Mütze</b> Thomas	X		
<b>Muthmann</b> Alexander	X		
<b>Naaß</b> Christa			
<b>Nadler</b> Walter		X	
<b>Neumeyer</b> Martin		X	
<b>Nöth</b> Eduard		X	
<b>Noichl</b> Maria	X		
<b>Pachner</b> Reinhard		X	
Dr. <b>Pauli</b> Gabriele	X		
<b>Perlak</b> Reinhold	X		
<b>Pfaffmann</b> Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. <b>Piazolo</b> Michael	X		
<b>Pohl</b> Bernhard			
<b>Pointner</b> Mannfred	X		
<b>Pranghofer</b> Karin			
<b>Pschierer</b> Franz Josef		X	
Dr. <b>Rabenstein</b> Christoph	X		
<b>Radwan</b> Alexander		X	
<b>Reichhart</b> Markus	X		
<b>Reiß</b> Tobias		X	
<b>Richter</b> Roland		X	
Dr. <b>Rieger</b> Franz		X	
<b>Rinderspacher</b> Markus	X		
<b>Ritter</b> Florian			
<b>Rohde</b> Jörg			
<b>Roos</b> Bernhard	X		
<b>Rötter</b> Eberhard		X	
<b>Rudrof</b> Heinrich			
<b>Rüth</b> Berthold		X	
Dr. <b>Runge</b> Martin	X		
<b>Rupp</b> Adelheid	X		
<b>Sackmann</b> Markus		X	
<b>Sandt</b> Julika		X	
<b>Sauter</b> Alfred		X	
<b>Scharfenberg</b> Maria	X		
<b>Schindler</b> Franz			
<b>Schmid</b> Georg		X	
<b>Schmid</b> Peter			
<b>Schmitt-Bussinger</b> Helga	X		
<b>Schneider</b> Harald	X		
<b>Schneider</b> Siegfried		X	
<b>Schöffel</b> Martin		X	
<b>Schopper</b> Theresa	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Schorer</b> Angelika		X	
<b>Schreyer-Stäblein</b> Kerstin		X	
<b>Schuster</b> Stefan			
<b>Schweiger</b> Tanja	X		
<b>Schwimmer</b> Jakob		X	
<b>Seidenath</b> Bernhard		X	
<b>Sem</b> Reserl		X	
<b>Sibler</b> Bernd		X	
<b>Sinner</b> Eberhard			
Dr. <b>Söder</b> Markus		X	
<b>Sonnenholzner</b> Kathrin	X		
Dr. <b>Spaenle</b> Ludwig		X	
<b>Sprinkart</b> Adi	X		
<b>Stachowitz</b> Diana	X		
<b>Stahl</b> Christine			
<b>Stamm</b> Barbara		X	
<b>Stamm</b> Claudia	X		
<b>Steiger</b> Christa	X		
<b>Steiner</b> Klaus		X	
<b>Stewens</b> Christa		X	
<b>Stierstorfer</b> Sylvia		X	
<b>Stöttner</b> Klaus		X	
<b>Strehle</b> Max		X	
<b>Streibl</b> Florian	X		
<b>Strobl</b> Reinhold	X		
Dr. <b>Strohmayr</b> Simone	X		
<b>Taubeneder</b> Walter		X	
<b>Tausendfreund</b> Susanna			
<b>Thalhammer</b> Tobias		X	
<b>Tolle</b> Simone	X		
<b>Unterländer</b> Joachim		X	
Dr. <b>Vetter</b> Karl			
<b>Wägemann</b> Gerhard		X	
<b>Weidenbusch</b> Ernst		X	
<b>Weikert</b> Angelika	X		
Dr. <b>Weiß</b> Bernd			
Dr. <b>Weiß</b> Manfred		X	
Dr. <b>Wengert</b> Paul	X		
<b>Werner</b> Hans Joachim	X		
<b>Werner-Muggendorfer</b> Johanna	X		
<b>Widmann</b> Jutta	X		
<b>Wild</b> Margit	X		
<b>Will</b> Renate		X	
<b>Winter</b> Georg			
<b>Winter</b> Peter		X	
<b>Wörner</b> Ludwig	X		
<b>Zacharias</b> Isabell			
<b>Zeil</b> Martin			
<b>Zeitler</b> Otto		X	
<b>Zelmeier</b> Josef		X	
Dr. <b>Zimmermann</b> Thomas			
<b>Gesamtsumme</b>	65	95	0

## Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 10.02.2011 zu Tagesordnungspunkt 7: Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Naturschutzgesetz (Drs. 16/6494)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Ackermann</b> Renate	X		
<b>Aiwanger</b> Hubert	X		
<b>Arnold</b> Horst			
<b>Aures</b> Inge	X		
<b>Bachhuber</b> Martin		X	
Prof. Dr. <b>Barfuß</b> Georg		X	
Prof. (Univ Lima) Dr. <b>Bauer</b> Peter	X		
Prof. Dr. <b>Bausback</b> Winfried		X	
<b>Bause</b> Margarete	X		
Dr. <b>Beckstein</b> Günther		X	
Dr. <b>Bernhard</b> Otmar		X	
Dr. <b>Bertermann</b> Otto		X	
Dr. <b>Beyer</b> Thomas	X		
<b>Biechl</b> Annemarie		X	
<b>Biedefeld</b> Susann	X		
<b>Blume</b> Markus		X	
<b>Bocklet</b> Reinhold			
<b>Breitschwert</b> Klaus Dieter		X	
<b>Brendel-Fischer</b> Gudrun		X	
<b>Brunner</b> Helmut		X	
Dr. <b>Bulfon</b> Annette		X	
<b>Dechant</b> Thomas		X	
<b>Dettenhöfer</b> Petra		X	
<b>Dittmar</b> Sabine	X		
<b>Dodell</b> Renate			
<b>Donhauser</b> Heinz		X	
Dr. <b>Dürr</b> Sepp	X		
<b>Eck</b> Gerhard		X	
<b>Eckstein</b> Kurt		X	
<b>Eisenreich</b> Georg		X	
Dr. <b>Fahn</b> Hans Jürgen	X		
<b>Felbinger</b> Günther	X		
Dr. <b>Fischer</b> Andreas		X	
Dr. <b>Förster</b> Linus			
<b>Franke</b> Anne	X		
<b>Freller</b> Karl		X	
<b>Füracker</b> Albert			
Prof. Dr. <b>Gantzer</b> Peter Paul	X		
<b>Gehring</b> Thomas	X		
<b>Glauber</b> Thorsten	X		
<b>Goderbauer</b> Gertraud			
<b>Görlitz</b> Erika		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. <b>Goppel</b> Thomas		X	
<b>Gote</b> Ulrike	X		
<b>Gottstein</b> Eva	X		
<b>Güll</b> Martin	X		
<b>Güller</b> Harald			
<b>Guttenberger</b> Petra		X	
<b>Hacker</b> Thomas		X	
<b>Haderthauer</b> Christine			
<b>Halbleib</b> Volkmar	X		
<b>Hallitzky</b> Eike	X		
<b>Hanisch</b> Joachim	X		
<b>Hartmann</b> Ludwig	X		
<b>Heckner</b> Ingrid		X	
<b>Heike</b> Jürgen W.		X	
<b>Herold</b> Hans		X	
Dr. <b>Herrmann</b> Florian		X	
<b>Herrmann</b> Joachim		X	
Dr. <b>Herz</b> Leopold	X		
<b>Hessel</b> Katja		X	
Dr. <b>Heubisch</b> Wolfgang		X	
<b>Hintersberger</b> Johannes		X	
<b>Huber</b> Erwin		X	
Dr. <b>Huber</b> Marcel		X	
Dr. <b>Hünnerkopf</b> Otto		X	
<b>Huml</b> Melanie		X	
<b>Imhof</b> Hermann		X	
<b>Jörg</b> Oliver		X	
<b>Jung</b> Claudia	X		
<b>Kamm</b> Christine	X		
<b>Karl</b> Annette	X		
<b>Kiesel</b> Robert		X	
Dr. <b>Kirschner</b> Franz Xaver		X	
<b>Klein</b> Karsten		X	
<b>Kobler</b> Konrad		X	
<b>König</b> Alexander		X	
<b>Kohnen</b> Natascha	X		
<b>Kränzle</b> Bernd		X	
<b>Kreuzer</b> Thomas		X	
<b>Ländner</b> Manfred		X	
Graf von und zu <b>Lerchenfeld</b> Philipp		X	
<b>Lorenz</b> Andreas		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Prof. <b>Männle</b> Ursula		X	
Dr. <b>Magerl</b> Christian	X		
<b>Maget</b> Franz			
<b>Matschl</b> Christa		X	
<b>Meißner</b> Christian		X	
Dr. <b>Merk</b> Beate		X	
<b>Meyer</b> Brigitte		X	
<b>Meyer</b> Peter	X		
<b>Miller</b> Josef		X	
<b>Müller</b> Ulrike	X		
<b>Mütze</b> Thomas	X		
<b>Muthmann</b> Alexander	X		
<b>Naaß</b> Christa			
<b>Nadler</b> Walter		X	
<b>Neumeyer</b> Martin		X	
<b>Nöth</b> Eduard		X	
<b>Noichl</b> Maria	X		
<b>Pachner</b> Reinhard		X	
Dr. <b>Pauli</b> Gabriele			
<b>Perlak</b> Reinhold	X		
<b>Pfaffmann</b> Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. <b>Piazolo</b> Michael	X		
<b>Pohl</b> Bernhard	X		
<b>Pointner</b> Mannfred	X		
<b>Pranghofer</b> Karin			
<b>Pschierer</b> Franz Josef			
Dr. <b>Rabenstein</b> Christoph	X		
<b>Radwan</b> Alexander		X	
<b>Reichhart</b> Markus	X		
<b>Reiß</b> Tobias		X	
<b>Richter</b> Roland		X	
Dr. <b>Rieger</b> Franz		X	
<b>Rinderspacher</b> Markus	X		
<b>Ritter</b> Florian			
<b>Rohde</b> Jörg			
<b>Roos</b> Bernhard	X		
<b>Rötter</b> Eberhard		X	
<b>Rudrof</b> Heinrich			
<b>Rüth</b> Berthold		X	
Dr. <b>Runge</b> Martin	X		
<b>Rupp</b> Adelheid	X		
<b>Sackmann</b> Markus		X	
<b>Sandt</b> Julika		X	
<b>Sauter</b> Alfred		X	
<b>Scharfenberg</b> Maria	X		
<b>Schindler</b> Franz			
<b>Schmid</b> Georg		X	
<b>Schmid</b> Peter			
<b>Schmitt-Bussinger</b> Helga	X		
<b>Schneider</b> Harald	X		
<b>Schneider</b> Siegfried		X	
<b>Schöffel</b> Martin		X	
<b>Schopper</b> Theresa	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Schorer</b> Angelika		X	
<b>Schreyer-Stäblein</b> Kerstin		X	
<b>Schuster</b> Stefan			
<b>Schweiger</b> Tanja	X		
<b>Schwimmer</b> Jakob		X	
<b>Seidenath</b> Bernhard		X	
<b>Sem</b> Reserl		X	
<b>Sibler</b> Bernd		X	
<b>Sinner</b> Eberhard			
Dr. <b>Söder</b> Markus		X	
<b>Sonnenholzner</b> Kathrin	X		
Dr. <b>Spaenle</b> Ludwig		X	
<b>Sprinkart</b> Adi	X		
<b>Stachowitz</b> Diana	X		
<b>Stahl</b> Christine			
<b>Stamm</b> Barbara		X	
<b>Stamm</b> Claudia	X		
<b>Steiger</b> Christa	X		
<b>Steiner</b> Klaus		X	
<b>Stewens</b> Christa		X	
<b>Stierstorfer</b> Sylvia		X	
<b>Stöttner</b> Klaus		X	
<b>Strehle</b> Max		X	
<b>Streibl</b> Florian	X		
<b>Strobl</b> Reinhold	X		
Dr. <b>Strohmayr</b> Simone	X		
<b>Taubeneder</b> Walter		X	
<b>Tausendfreund</b> Susanna			
<b>Thalhammer</b> Tobias		X	
<b>Tolle</b> Simone	X		
<b>Unterländer</b> Joachim		X	
Dr. <b>Vetter</b> Karl			
<b>Wägemann</b> Gerhard		X	
<b>Weidenbusch</b> Ernst		X	
<b>Weikert</b> Angelika	X		
Dr. <b>Weiß</b> Bernd			
Dr. <b>Weiß</b> Manfred		X	
Dr. <b>Wengert</b> Paul	X		
<b>Werner</b> Hans Joachim	X		
<b>Werner-Muggendorfer</b> Johanna	X		
<b>Widmann</b> Jutta	X		
<b>Wild</b> Margit	X		
<b>Will</b> Renate		X	
<b>Winter</b> Georg			
<b>Winter</b> Peter		X	
<b>Wörner</b> Ludwig	X		
<b>Zacharias</b> Isabell			
<b>Zeil</b> Martin			
<b>Zeitler</b> Otto		X	
<b>Zelmeier</b> Josef		X	
Dr. <b>Zimmermann</b> Thomas			
<b>Gesamtsumme</b>	65	94	0

**Aufstellung über die vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Naturschutzgesetz (Drs. 16/5872)**

**Voten der Fraktionen im federführenden Ausschuss für Umwelt und Gesundheit, die der Abstimmung zu Grunde gelegt werden.**

1. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Alpenschutz (Art. 2) (Drs. 16/6484)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

CSU	SPD	FW	GRÜ	FDP
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (Art. 3) (Drs. 16/6485)

**Hierzu wurde Einzelabstimmung beantragt.**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Flächendeckende Landschaftsplanung (Art. 4) (Drs. 16/6486)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

CSU	SPD	FW	GRÜ	FDP
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Wegebauten (Art. 6)  
(Drs. 16/6487)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Nutzung (Art. 6)  
(Drs. 16/6488)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Verwendung von Ersatzzahlungen (Art. 7)  
(Drs. 16/6489)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872) Skipisten (Art. 10) (Drs. 16/6490)

**Antrag der Fraktion der Freien Wähler gem. § 126 Abs. 3 GeschO:  
Votum des mitberatenden Ausschusses für  
Staatshaushalt und Finanzfragen**

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872) Zuständigkeit für die Eingriffsregelung (Art. 11) (Drs. 16/6491)

**Hierzu wurde Einzelabstimmung in namentlicher Form beantragt.**

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872) Form der Schutzzerklärung (Art. 12) (Drs. 16/6492)

**Hierzu wurde Einzelabstimmung in namentlicher Form beantragt.**

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872) Biosphärenreservate (Art. 14) (Drs. 16/6493)

**Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit**

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Auswahl von Natura 2000-Gebieten und der besondere Schutz der Gebiete (Art. 20) (Drs. 16/6495)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Gentechnisch veränderte Organismen (Art. 21) (Drs. 16/6496)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

13. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Zuständigkeiten für Natura 2000-Verfahren (Art. 22) (Drs. 16/6497)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Gesetzlich geschützte Biotop (Art. 23) (Drs. 16/6498)

Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

15. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Durchführung von Veranstaltungen (Art. 32) (Drs. 16/6499)

Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

16. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Enteignung (Art. 40) (Drs. 16/6500)

Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

17. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen (Art. 45) (Drs. 16/6501)

**Antrag der Fraktion der Freien Wähler gem. § 126 Abs. 3 GeschO:  
Votum des mitberatenden Ausschusses für  
Staatshaushalt und Finanzfragen**

CSU	SPD	FW	GRÜ	FDP
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

18. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen (Art. 51) (Drs. 16/6502)

**Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit**

CSU	SPD	FW	GRÜ	FDP
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

19. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Alpenschutz (Art. 2) (Drs. 16/6503)

**Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit**

CSU	SPD	FW	GRÜ	FDP
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

20. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (Art. 3 Abs. 3)  
(Drs. 16/6504)

**Antrag der FDP-Fraktion gem. § 126 Abs. 3 GeschO:  
Votum des mitberatenden Ausschusses für  
Staatshaushalt und Finanzfragen**

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

21. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Durchführung der Landschaftspflege; Beratung (Art. 5 Abs. 2 Satz 3)  
(Drs. 16/6505)

**Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit**

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

22. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Sabine Dittmar, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Wegebau; genehmigungsfreie Eingriffe; Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (Art. 6 Abs. 1 Satz 1)  
(Drs. 16/6506)

**Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit**

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

23. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Pisten (Art. 10 Abs. 2)  
(Drs. 16/6509)

**Antrag der Fraktion der Freien Wähler gem. § 126 Abs. 3 GeschO:  
Votum des mitberatenden Ausschusses für  
Staatshaushalt und Finanzfragen**

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

24. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Zuständigkeit für die Eingriffsregelung (Art. 11 Abs. 2)  
(Drs. 16/6510)

**Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit**

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

25. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Arten- und Biotopschutzprogramm (Art. 19)  
(Drs. 16/6512)

**Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit**

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

26. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Auswahl von Natura 2000-Gebieten und besonderer Schutz der Gebiete (Art. 20)  
(Drs. 16/6513)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input checked="" type="checkbox"/>				

27. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Gentechnisch veränderte Organismen (Art. 21)  
(Drs. 16/6514)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input checked="" type="checkbox"/>				

28. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Zuständigkeiten für Natura 2000-Verfahren (Art. 22 Abs. 4)  
(Drs. 16/6515)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input checked="" type="checkbox"/>				

29. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur,  
die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur  
(Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Gesetzlich geschützte Biotop (Art. 23 Abs. 3 Satz 2)  
(Drs. 16/6516)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

30. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FW)  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur,  
die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur  
(Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Alpenschutz (Art. 2)  
(Drs. 16/6600)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

31. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FW)  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur,  
die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur  
(Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)  
(Drs. 16/5872)  
Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (Art. 3)  
(Drs. 16/6601)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

32. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FW) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Wegebau im Alpengebiet; genehmigungsfreie Eingriffe; Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft (Art. 6) (Drs. 16/6602)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>				

33. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FW) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Ersatzzahlungen (Art. 7) (Drs. 16/6603)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>				

34. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FW) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Gentechnisch veränderte Organismen (Art. 21) (Drs. 16/6604)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input type="checkbox"/>				

35. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FW) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Recht auf Naturgenuss und Erholung (Art. 26) (Drs. 16/6605)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input checked="" type="checkbox"/>				

36. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FW) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Durchführung von Veranstaltungen (Art. 32) (Drs. 16/6606)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ENTH</b>	<input checked="" type="checkbox"/>

37. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FW) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (Drs. 16/5872)  
Ordnungswidrigkeiten (Art. 57) (Drs. 16/6607)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Gesundheit

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FW</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FDP</b>
<input checked="" type="checkbox"/>				

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.02.2011

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)